

Die schweizerischen Zivilstandsregister.

Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik.

Von Paul Hofer.

Vorwort.

Der nachstehenden Arbeit muss die dem Verfasser sauer werdende Bemerkung vorausgeschickt werden, dass sie in hohem Masse unvollkommen und lückenhaft ist. Die Kürze der befristeten Zeit ist einmal Schuld hieran, dann aber auch der Umstand, dass das zum grössten Teile bisher nicht bearbeitete Material auf der einen Seite in ungeahnter Masse anschwellt, auf der andern aber in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigebracht werden konnte. Der Hülfe, die ich bei den Herren Staatsschreibern und Staatsarchivaren der meisten Kantone — leider nicht aller — fand, ist es einzig zu verdanken, und geschieht es meinerseits wärmstens, dass heute wenigstens soviel geboten werden kann. Ich behalte mir aber die Vervollständigung der Arbeit durch eingehende Bearbeitung des Zivilstandswesens jedes einzelnen Kantons, wie sie hier nur für Bern durchgeführt werden konnte, für später vor.

Wenn ich, ungeachtet ihrer Mängel, die Arbeit gleichwohl vom Stapel lasse, so geschieht es lediglich in der Hoffnung, dass gerade die Unvollkommenheiten und Lücken derselben berufenere Kreise in den Kantonen veranlassen werden, den nämlichen Gegenstand, wenigstens für ihren Landesteil zu bearbeiten, so dass dann am Ende doch noch ein befriedigendes Resultat erreicht wird.

Bern, im Oktober 1907.

Der Verfasser.

* * *

Die Zivilstandsregister, welche den bürgerlichen Stand der Personen feststellen und beurkunden sollen, sind ein Ergebnis der neuern Zeit. Zwar gab es schon im kaiserlichen Rom Bücher, aus denen hauptsächlich die freie Geburt, aber auch das Alter eines römischen Bürgers bewiesen werden konnte. Kaiser Martius Aurelius Antonius hatte verordnet, dass die Geburt eines Kindes binnen 30 Tagen in Rom bei den praefectis aërii Saturni und in den Provinzen bei

den tabulariis angezeigt werden solle¹⁾. Allein dieser Anfang bürgerlicher Standesregister verschwand zugleich mit der Kultur, welche ihn hervorgerufen hatte. Die Völker, die an Stelle der untergehenden Antike traten, hatten keinen Sinn für die Errungenschaften römischer Staatskunst; ihre Bedürfnisse waren ganz andere und entsprechend dem niedrigen Stande ihrer politischen Organisation viel zu geringe, um die Individualisierung der einzelnen Person im Staate durch Verurkundung ihres Standes als notwendig oder auch nur als nützlich zu empfinden.

A. Vorreformatorsche Zeit.

Erst der christlichen Kirche war es vorbehalten, den Keim zu derjenigen Institution zu legen, aus der die heutigen Zivilstandsregister entstanden sind. Der Zweck aber, den sie damit verfolgte, war nicht mehr der nämliche, den Rom mit seinen Büchern im Auge gehabt hatte. Für sie galt es nicht, den Stand des Einzelnen festzustellen, sondern den Bestand der Kirche. Zu diesem Zwecke mussten in erster Linie die Namen derjenigen aufgezeichnet werden, welche durch die Taufe Mitglieder der christlichen Gemeinschaft geworden waren.

Bücher, die Getaufte erwähnen, müssen schon früh im Gebrauch gewesen sein, denn Hincmar, Erzbischof von Rheims, erklärt auf dem Konzil von Soissons (853), dass das System und die Geltung der kirchlichen Gesetze dahin gehe, für alle (kirchlichen) Handlungen die Schriftlichkeit zu verlangen, und zwar so, dass, wer der Taufe teilhaftig wird, verhalten ist, seinen Namen anzugeben²⁾. Verzeichnisse aus Hincmars Zeiten

¹⁾ *Uihlein*, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher; Archiv für zivilistische Praxis, Bd. XV, 32, Fussnote 1.

²⁾ *Legum ecclesiasticarum consuetudo et auctoritas talis est, ut in causis gestorum semper scripturam requirant, adeo ut qui ad sacrum fontem accedit suum dare nomen præcipiatur.*

Uihlein, l. c., p. 34.

sind keine mehr vorhanden. Die frühesten Kirchenregister, die sich bis in unsere Zeit erhalten haben und die den Stand einer Person festlegten¹⁾, sind aus Italien bekannt (Siena 1379, Florenz 1450, Pisa 1457). In Frankreich sollen Verordnungen über Kirchenbücher erlassen worden sein vom Bischof von Nantes von 1406, mit welchem Jahre auch in Belgien die Kirchenbücher beginnen²⁾.

Die ältesten in der Schweiz sich noch vorfindenden Kirchen-, bzw. Taufregister datieren erst aus dem Ende des XV. Jahrhunderts. Es sind dies ein Taufbuch der Kirche der Heiligen Germanus und Petrus zu Pruntrut³⁾, dessen erste Eintragung auf den 26. Dezember 1481 zurückreicht und dasjenige der Kirche von St. Theodor in Klein-Basel⁴⁾, das mit 1490 beginnt.

Diese Bücher sind nicht etwa der Initiative derjenigen Pfarrer zu verdanken, die sie begonnen haben. Wie schon aus dem Eingang des Pruntrutertaufrodels hervorgeht, auf den wir noch zu sprechen kommen werden, beruhten sie auf bestimmten Verordnungen der Diözesanorgane.

Der Ausbau der inneren Organisation der Kirche war dem Bischofe bzw. den Diözesansynoden überlassen. Auf diese sind denn auch die Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher zurückzuführen.

In kirchlicher Beziehung gehörte das heutige Territorium der Schweiz im XV. Jahrhundert im grossen und ganzen neun verschiedenen Diözesen an: *Sitten* (Kanton Wallis und zum Teil Waadt), *Genf* (Genf und zum Teil Waadt), *Lausanne* (übrige Westschweiz bis zur Aare), *Besançon* (Pruntrut), *Basel* (Jura), *Konstanz* (Ostschweiz von der Aare hinweg), *Chur* (Ostschweiz mit Graubünden). Der Kanton Tessin gehörte zum Teil zu dem Bistum *Como*, zum Teil zu demjenigen von *Mailand*.

Aus dem XV. Jahrhundert sind mir nur wenige diesbezügliche Erlasse der Diözesanorgane bekannt⁵⁾.

In der Diözese Chur verordnete Bischof Heinrich IV. 1491 die Führung der Taufregister⁶⁾.

¹⁾ Die sog. Totenbücher der katholischen Kirche gehörten nicht zu dieser Kategorie.

²⁾ Vgl. die alten Kirchenregister im Kanton Luzern (anonym) in der Beilage zu Nr. 60 des Luzerner „Vaterland“ vom 13. März 1901. Dieser anscheinend von kundiger Feder geschriebene Artikel ist mir leider zu spät zu Gesicht gekommen, um die Existenz der darin erwähnten Kirchenbücher und Verordnungen auch meinerseits feststellen zu können.

³⁾ Liber baptizatorum im Archiv des Zivilstandsamts Pruntrut.

⁴⁾ Nun im British Museum in London, wohin es auf einem Umwege über Paris gelangte. Das Staatsarchiv Basel besitzt fragmentarische Auszüge davon.

⁵⁾ Die Kürze der Zeit, welche mir zu dem vorliegenden Aufsatz zur Verfügung stand, erlaubte mir nicht, eingehendere Studien über die Verhältnisse in den übrigen Diözesen zu machen.

⁶⁾ Gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. G. Mayer in Chur.

Aus der Diözese Konstanz ist keine ähnliche Verordnung bekannt, doch weist das Vorhandensein des Taufregisters von St. Theodor in Klein-Basel (das zur Diözese Konstanz gehörte) daraufhin, dass eine solche existiert hat.

Was die Diözese Besançon anbelangt, so ist dem Eingang des Pruntruter Registers zu entnehmen, dass für die Diözese eine besondere Weisung Taufregister zu führen Ende des XV. Jahrhunderts ergangen ist. Der registerführende Pfarrer führt seinen Rodel nämlich mit folgender Weisung des Erzbischofes von *Besançon*¹⁾, Carl von Neuenburg, ein:

„In Zukunft sollen die Pfarrer des Sprengels ein Buch oder Register besitzen. An dessen Anfang tragen sie das Jahr ein, in welchem es begonnen wurde und in der Folge den Monat und den Tag der Taufe, den Eigennamen des Kindes und denjenigen seiner Eltern, den Namen der Paten und Patinnen desselben; so z. B. Peter, Sohn Johannis und Mariens, geboren am, getauft den, dessen Pate war Gerhard und dessen Patin Katarina“²⁾

Diese Weisung³⁾ des Hauptes des Erzbistums Besançon bezieht sich, wie aus äusserlichen Merkmalen zu entnehmen ist, nicht auf die Einführung von Taufregistern an sich, sondern auf die Art und Weise, wie die (damals schon bekannten) Taufenverzeichnisse einheitlich geführt werden sollten und war unmittelbar wohl nur für die Diözese Besançon verbindlich; die Suffragandiözesen von Besançon, Basel und Lausanne berührte sie anscheinend nicht, wenigstens nicht direkt. Für diese erfolgten wohl besondere Weisungen der eigenen Bischöfe.

In der Diözese *Sitten* erliess Bischof Walter de Supersaxo 1460 eine allgemeine Weisung „de soigner les livres de l'Eglise“⁴⁾. Ob damit Personenstandsregister, bzw. Taufregister gemeint waren, ist nicht erkennbar, immerhin wahrscheinlich.

¹⁾ In geistlichen Sachen relierierte Pruntrut bis ins 18. Jahrhundert von Besançon, in weltlichen von Basel.

²⁾ Carolus de nouocastro archiepiscopus bisuntinus: Deinceps sacerdotes parochiales habeant librum seu registrum. In ejus principio scribant annum in quo inchoabitur; et consequenter mensem et diem baptismi cujuslibet infantis nomen proprius et genitorum ejusdem; nomen patrinorum et matrinorum ipsius; sic scribendo: Petrus filius Johannis et Marie; natus die natali: baptizatus die prima mensis etc. cujus patrinus Gerardus et matrina Katharina talis etc.

³⁾ Sie ist leider nicht genau zu datieren; die Jahrzahl MCCCCLXXXI bezieht sich nämlich nicht auf das Jahr, in welchem die Weisung erlassen worden ist, sondern auf das Jahr, in welchem der Rodel begonnen wurde. Aus dem Regierungsantritt des Carolus de Neufchatel als Erzbischof von Besançon (4. Januar 1463) geht hervor, dass sie dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts angehört.

⁴⁾ Gefl. Mitteilung des Herrn Kan. Imsand in Sitten.

Aus dem Vorhandensein eines Registers in einer Diözese kann wohl nicht ohne weiteres auf das gleichzeitige Bestehen ähnlicher Register in andern Diözesen, wenn auch des gleichen Erzbistums, geschlossen werden. Doch lässt das Vorkommen ordentlich geführter Taufregister und bestimmten Vorschriften zur Führung solcher in drei oder vier Diözesen am Ende des XV. Jahrhunderts mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass Taufregister geraume Zeit schon vor der Reformation nicht nur bekannt, sondern auch geführt worden sind. Darin wird man nicht nur durch die Tatsache bestärkt, dass in spätern reformierten Ländern, z. B. in den Kantonen Zürich und Thurgau, die zum Bistum Konstanz gehörten, sich ebenfalls Register vorfinden¹⁾, die ihren Ursprung vor der ersten zürcherischen Verordnung über die Führung von Kirchenregistern (1526) haben, sondern hauptsächlich durch die Fassung der einzelnen Einträge in den Taufregistern von Pruntrut²⁾ und Klein-BaseL³⁾ von 1481, bezw. 1490. Die Übereinstimmung derselben unter sich lässt deutlich erkennen, dass sie grösstenteils nach der nämlichen Formel gemacht wurden, die noch Jahrhunderte lang, sowohl in der katholischen als der protestantischen Kirche sich erhielt. Da diese Formel auch nicht ganz dem Formulare entsprach, das der Erzbischof von Besançon aufgestellt hatte, so kann sie sich nur infolge langer Übung unter den Klerikern verschiedener Diözesen herausgebildet haben.

Die landläufige Ansicht⁴⁾, die Führung von Personenstandsregistern sei eine Frucht der Reformation und wir hätten sie Zwingli, bezw. der Initiative der

¹⁾ Stammheim (1524), Grossmünster (1525), Hinwil (1525) im Kanton Zürich, Affeltrangen (Taufregister von 1521) im Kanton Thurgau.

²⁾ Grede fille abri et alis, nata et bapta die xvij mensis Januarii anni etc. LXXXI cujus patrinus Broquardus Tardi et matrina Grede, fille henriot le favre.

³⁾ Die Ste. helene (1490) Natus et baptizatus est bernardus filius henrici abt et anne conjugis ejus, patrini sunt bernardus steck der Müller, hans Schindlin der bader und barbara Zwilchenbartin.

Dass es sich hier um eine wirkliche Formel handelt, beweisen die heterogenen (bessern und schlechtern) Eintragungen späterer Register.

⁴⁾ A. Färner, Die pfarramtlichen Register im Gebiete des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute; Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1899, pag. 176.

E. Egli in Zwingliana Nr. 1, pag. 86, Nr. 2, pag. 125, der zwar das Taufregister von St. Theodor in Kleinbasel kennt, dann die gesamte ältere deutsche Literatur, wie sie im Literaturverzeichnis angegeben.

Eine Zusammenstellung der angeblich ältesten Kirchenbücher Deutschlands ist im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. XL, pag. 20 ff., besonders pag. 24, zu finden.

Leutpriester am Grossmünster, zu verdanken, kann unter diesen Umständen, wie dies auch schon der Autor des früher zitierten Aufsatzes im „Vaterland“ „Die alten Kirchenregister im Kanton Luzern“ betont, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Sie ist vielmehr als eine althergebrachte Institution der katholischen Kirche anzuerkennen, die nachgewiesenermassen in den Diözesen Besançon, Konstanz, Chur und wahrscheinlich Sitten, aber ohne Zweifel auch in den andern Diözesen unseres Landes bekannt und rezipiert war.

Auffällig ist dabei allerdings, dass abgesehen von den erwähnten, vor der Reformation angefangenen Rödeln keine alten Register, oder wenigstens Andeutungen, dass solche geführt worden seien, in den Diözesen Lausanne und Basel erhalten sind¹⁾. Eine Erklärung dafür lässt sich nur in dem Umstande finden, dass in den katholisch gebliebenen Gegenden den alten Kirchenbüchern nicht viel Sorgfalt zugewendet wurde²⁾, sobald sie keine tangibeln Rechte mehr bewiesen und dass in protestantisch gewordenen Gemeinden das Bestreben dahin ging, sich all dessen zu entledigen, was an die alte Ordnung der Dinge erinnern konnte³⁾.

Die Register der vorreformatorischen Zeit waren ausschliesslich Taufregister. Nur solche sind uns erhalten und nirgends findet sich eine Andeutung, dass überhaupt andere geführt worden wären⁴⁾.

¹⁾ Die statuta synodalia der Diözese Basel vom Bischof Johann (Senn v. Münsingen) hinweg bis zu denjenigen des Bischofs Christophorus von 1503 enthalten keine Andeutung über die Führung von Kirchenbüchern.

²⁾ Wie ja heute noch diese verhältnismässig ärmer an alten Registern sind als die andern Gegenden. Es ist dies daraus zu erklären, dass die rein kirchlichen Register ihre volle Beweiskraft nur vor den geistlichen Gerichten hatten. Die weltlichen Gerichte gestanden ihnen eine solche nicht zu, im Gegenteil, verlangten für den Beweis der Geburt stets unverfängliche Zeugen. Die rein kirchlichen Register büsstun daher in ganz kurzer Zeit jegliches Interesse ein und wurden erst dann wieder sorgfältiger behütet, als mit den Jahren ihr historischer Wert sich geltend machte.

³⁾ Dändliker, Geschichte der Schweiz II, 505. — Im grossen und ganzen waren aber die protestantischen Pfarrer, trotzdem ihre Register zivilprozessrechtliche Beweisprivilegien besaßen, keineswegs sorgfältiger in der Aufbewahrung derselben, als ihre katholischen Kollegen. Die vielen und manchmal scharfen Erneuerungen der bernischen Predigerordnungen reden in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Auch die Juratenberichte der Venerable classe ou Compagnie des Pasteurs des Kantons Neuenburg aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts erzählen schon von „vieux registres disparus“.

⁴⁾ Die „Totbücher“, die in der bernischen Geschichte erwähnt werden (Sp. b. o. G. N. 435, 444, P. 499, 561) waren nicht Register über Todesfälle, sondern Rödell, in die die Verbannten, bezw. diejenigen, die ihre bürgerlichen Rechte verloren hatten, eingetragen wurden.

Ehe- und Totenregister im heutigen Sinne des Wortes hatten für die damalige Kirche keinen Zweck. Aus der Ehe einzelner Kirchgenossen erwachsen ihr keine Rechte und diejenigen, die ihr

Soviel sich erkennen lässt, enthalten sie die Taufen aller im Kirchensprengel geborenen christlichen Kinder, von Reich und Arm, wie dies auch schon aus der klaren Weisung des Erzbischofes von Besançon zu schliessen ist. Ein Unterschied im Stande der beteiligten Personen ist höchstens in der mehr oder weniger blühenden Fassung des Eintrages zu bemerken ¹⁾.

Hingegen sind die erhaltenen Register insofern unzuverlässig, als sie unregelmässig geführt sind. Jede Pflichtvernachlässigung, jede Abwesenheit oder Verhinderung des Klerikers, dem ihre Führung oblag, findet ihren Ausdruck in Lücken, die nicht auszufüllen sind und deren Grösse auch nicht immer mit Sicherheit zu erkennen ist. Manchmal betreffen sie nur einzelne vernachlässigte Einträge ²⁾ oft aber verbreiten sie sich über längere Zeiträume, so dass für statistische Zwecke diese ältesten Register nur mit Vorsicht zu benützen sind ³⁾.

von Todeswegen zufielen, konnten durch andere Mittel bewiesen werden, z. B. durch die Jahrbücher, welche, obschon sie nur die gestifteten Jahrzeiten enthielten, für die heutige Geschichtsforschung oft das einzige Hilfsmittel sind zur Bestimmung des Todestages (seltener des Todesjahres) markanter Persönlichkeiten der vorreformatorischen Zeit.

¹⁾ Wie der Glanz des Namens gewisser Persönlichkeiten die Führung der Register beeinträchtigen konnte, zeigt ein Eintrag des Taufrodels von Pruntrut vom Jahre 1540, wo, geblendet durch die soziale Stellung der Zeugen, der Vikar vergass, sowohl den Namen des Täuflings als seiner Eltern einzutragen; der Eintrag lautet: „Tympanum siue (sine?) Nola, sedum post grandissimum baptū fuit in porrētr. Cujus susceptor fuit illustrissimus princeps ac Bas. E., Philippus A. Gondesheim. Susceptrices Agata uxor Nobilis scutiferi Erasmi Sigelman tunc castellani et Barbara uxor consultissimi viri Doctoris Lucae Klett cancellarii supradicti principis. princeps obtulit scutum aureum. susceptrices (6) capita argentea sive testones (?) Hoc actum est die Lunæ 24 may. Baptizavit J. Bruy tunc vicarius.“

Am Rande des Eintrages ist von anderer Hand bemerkt: „Vocatur Barbara = Agata. 1540. Qui fecerunt Vocabantur Mgr. Joantes et Nycholaus Choulot Bandelarius dicti loci porrētr.“

²⁾ Vgl. die Abbildung der ersten Seite des Pruntruter Rodels, die schon nach der ersten Eintragung eine grössere Lücke aufweist, welche bestimmt war, wenigstens 5 oder 6 Taufeinträge aufzunehmen.

³⁾ Die Zahl der Einträge für die ersten 75 Jahre beträgt im Pruntruter Taufrodel:

für 1481 — 1	für 1492 — 34	für 1539 — 69
„ 1482 — 57	„ 1493 — 29*	„ 1540 — 48*
„ 1483 — 61	„ 1494 — 29	Lücke bis
„ 1484 — 70	„ 1495 — 39*	„ 1542 — 13*
„ 1485 — 49	„ 1496 — 24*	„ 1543 — 11*
„ 1486 — 57	„ 1497 — 25*	„ 1544 — 13*
„ 1487 — 47	„ 1498 — 39	„ 1545 — 7*
„ 1488 — 52	„ 1499 — 36	„ 1546 — 8*
„ 1489 — 52	„ 1500 — 17*	„ 1547 — 7*
„ 1490 — 40	Lücke bis	„ 1548 — 9*
„ 1491 — 44	„ 1538 — 61	Lücke bis

Ordentlicherweise wurde der Taufrodel ausschliesslich von einem bestimmten Kleriker, im Falle des Pruntruter Rodels vom Vikar geführt. Wurde eine Taufe von einem Kleriker vorgenommen, der nicht mit der Führung des Taufrodels beauftragt war, so wurde sie auf besonderen Bogen verzeichnet, die hernach in das Taufregister übertragen werden sollten. Oft wurde dies unterlassen und daher mögen sich die vielen und auffälligen Lücken des Registers erklären. Bestenfalls wurden die losen Bogen in das Originalregister eingeklebt, wie wir solche an verschiedenen Orten des Pruntruterregisters finden, manchmal an ihrem chronologischen Platze, manchmal aber auch anderswo.

Die Angaben der Taufregister jener Zeit beschränkten sich in der Regel auf den Vornamen des Kindes, den Familien- und Vornamen des Vaters, den Vornamen der Mutter, den Tag der Taufe, manchmal und gewöhnlich, wenn er mit dem Taufzuge zusammenfiel, den Geburtstag des Kindes und die Namen der Taufzeugen. Meistens, aber nicht immer, wurde sowohl im Pruntruter als im Basler Rodel angegeben, ob die Mutter auch die Ehefrau des Vaters gewesen, wodurch die eheliche Stellung des Kindes gekennzeichnet wurde. Uneheliche Kinder wurden auch durch gewisse Zeichen besonders kenntlich gemacht, als solches war das Händchen  beliebt.

Die Zahl der Taufzeugen betrug in Pruntrut gewöhnlich zwei, ein Mann und eine Frau, bei ausserordentlichen Anlässen mehrere, in Klein-Basel drei, bei Knaben zwei Männer und eine Frau, bei Mädchen zwei Frauen und ein Mann.

Eheregister wurden vor der Reformation kaum geführt. Sie waren auch vom damaligen katholischen Standpunkte aus nicht notwendig, da der Bestand einer Ehe von einer priesterlichen bzw. kirchlichen Handlung unabhängig war und nur auf dem gegenseitigen Konsens der Ehegatten beruhte, doch findet sich ein solches schon vor aus Stammheim, beginnend mit 1524.

Auch für Totenregister, in dem Sinne, dass darin der Tod, d. h. das Erlöschen eines Rechtssubjektes festgestellt wurde, war auch noch kein Bedürfnis vorhanden.

für 1550 — 35*	für 1553 — 48*	
„ 1551 — 14*	„ 1554 — 34	* = lückenhaft
Lücke bis	„ 1555 — 25	

Bis in die 1570er Jahre ist im Pruntruter Rodel noch nach dem Stile von Besançon gerechnet, nach welchem das Jahr mit Ostern anfang. 1569 findet man zuerst eine vereinzelt Eintragung, der später dann andere folgten, nach dem „stilum Romanum“, nach welchem der Jahresanfang vom 1. Januar an gerechnet wurde (*Giry, manuel de diplomatique, pag. 120/121*). Allgemein wurde dieser Stil im Pruntruter Rodel erst vom Jahre 1575 an.

B. Die nachreformatorische Zeit bis zur Helvetik.

I. Protestantische Kantone.

Die Priorität für Neuordnungen auf dem Gebiete der Führung der Kirchenregister gehört den protestantischen Orten.

Eine der ersten Sorgen der die Reformation der Kirche betreibenden Faktoren war es, die Führung von Kirchen- bzw. Personenstandsregistern einheitlich für das souveräne Staatsgebiet vorzuschreiben. So waren es vorzüglich die drei Leutpriester am Grossmünster von Zürich, die vom Rate ihrer Stadt am 30. Mai 1526 die Erlaubnis verlangten, „die namen der kindern, so getauft werden, ouch ihrer vättern und deren, die sie hebend, namen aufzuschreiben, des gleichen ouch deren, die ir e mit dem kilchgang offnend“.

Der Rat entsprach diesem Begehren, ging sogar noch weiter und schrieb sämtlichen Pfarrern des Kantons die Führung von *Tauf-* und *Eheregistern* vor ¹⁾. Wie aus der Begründung des Antrages der Leutpriester hervorgeht ²⁾, war für die Führung dieser Register nicht einzig mehr der Beweggrund massgebend, der die Haltung der bisherigen Taufregister veranlasst hatte, die Notwendigkeit, den personellen Bestand der Kirche festzustellen. Als nunmehriger summus episcopus hatte die Landesobrigkeit nach der Auffassung der damaligen Zeit zwar auch diese Aufgabe. Daneben kam aber schon ein öffentlich-rechtliches Moment zum Ausdruck, das dem Begriffe der Landesobrigkeit als weltlichen prinzipis entsprang und bezweckte den Stand der einzelnen Person festzustellen, um an Hand der Register und der aus ihnen erstellten Auszüge auf gesetzliche Weise den Familienstand und das Alter der Eingetragenen, im Interesse des Staates und des Einzelnen beweisen zu können.

Vom Augenblicke an, wo dieser Zweck den staatlichen Vorschriften über Führung von Personenstandsregistern zugrunde gelegt wurde, hörten diese auf, rein kirchliche Register zu sein, sie wurden zu bürgerlichen Registern, auch wenn sie von kirchlichen Organen weiter geführt wurden und in deren tatsächlichem Besitze verblieben. Wir nennen sie in der Folge bürgerlich-kirchliche Register.

Das Vorgehen *Zürichs* fand bald in andern Kantonen, die die Reformation angenommen hatten, Nach-

¹⁾ Aktensammlung der zürch. Ref.-Gesch., Nr. 982. — *Farner*, l. c. 177. — *Egli*, *Zwingliana* I, pag. 87.

Vereinzelt sind Eheregister auch schon früher geführt worden, wie dasjenige aus Stammheim, beginnend mit 1524, beweist. Vgl. *Farner*, *ibid.* 193.

²⁾ *Farner*, *ibid.* pag. 177.

ahmung, so namentlich in *Bern*, 1528 ¹⁾ und in *Neuenburg* 1541 ²⁾; so dass gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts in den protestantischen Gemeinden durchweg Tauf- und Eheregister vorhanden waren.

Da es sich bei der Dekretierung der Haltung von Personenstandsregistern eigentlich nur darum handelte, einesteils die bis dahin schon vorhandenen Taufregister weiter zu führen, andernteils in den neu eingeführten (Ehe-) Registern, die vom Pfarrer vorgenommene Ehereinseignung festzulegen, so war es natürlich, dass die Pfarrer in erster Linie als Registerführer in Betracht kommen mussten. Sie waren unter den damaligen Verhältnissen ohne Zweifel auch die geeignetesten Persönlichkeiten dazu.

Die Vorschriften darüber finden sich denn auch in den für die Pfarrer erlassenen allgemeinen Vorschriften über ihre Obliegenheiten, den Predikantenordnungen.

Bei der grossen Zahl von Kirchengemeinden, und der Verschiedenheit der Charaktere der Registerführer ist es nicht zu verwundern, dass nicht allerorts die Register in der Weise gehalten wurden, wie dies dem staatlichen Zwecke entsprach. Individuelle Auffassung, öfters auch Nachlässigkeit Einzelner veranlasste von Zeit zu Zeit die Obrigkeiten, die bestehenden Vorschriften zu erneuern, bzw. zu ergänzen ³⁾. Die Form in welchen diese Erneuerungen erfolgte, nimmt meist keinen Bezug auf die früheren Erlässe in derselben Materie, so dass man, ohne Kenntnis der letztern glauben könnte, die neue Verordnung hätte die Personenstandsregister erst eingeführt. Es scheint diese Art der Formulierung von Erneuerungsvorschriften althergebrachter Gebrauch gewesen zu sein, so dass es vorsichtig sein dürfte, auch die früheren Diözesanbeschlüsse, welche Personenstandsregister zum ersten Male erwähnen, nicht dahin auszulegen, dass sie sie erst eingeführt haben ⁴⁾.

Dem *Inhalte* nach, waren die Vorschriften allgemein dahin gerichtet, dass die Taufen und Ehen aufgezeichnet werden sollten. Was alles in den Eintrag aufgenommen werden sollte, war dem Ermessen der Registerführer überlassen. Es ist nun, wie schon an-

¹⁾ Vgl. Anhang sub *Bern*.

²⁾ Die *Articles concernant la réformation de l'Eglise de Neuchâtel* enthalten folgende Verfügung:

„Entendons que le baptesme des enfans ne se doit faire qu'à l'heure de la prédication Et que les noms des enfans qu'on baptizera se doivent enregistrer le jour escrivant et l'an de baptesme . . .“

Die Führung von Ehe- oder Todesregistern war darin nicht vorgeschrieben.

³⁾ Für die Einzelheiten vgl. z. B. *Zürich* und *Bern* im Anhang.

⁴⁾ Vgl. die Weisung des Bischofs von Sitten, *Walter von Supersaxo* von 1460, pag. 2.

gedeutet, bemerkenswert, dass die Einträge in den ältern protestantischen Taufregistern unter sich viel gleichmässiger sind und mit denjenigen der vorreformatischen Register eine nicht zu verkennende Verwandtschaft zeigen, während bei den Einträgen in den Eheregistern die allergrössten Verschiedenheiten bestehen.

Die Taufregistereinträge geben, mit wenigen Ausnahmen, den Namen des Kindes und seines Vaters, oft auch den der Mutter, den Tag der Taufe und die Taufzeugen an.

Die Eheregister begnügen sich ausser dem Datum des „Kirchganges“ nur den Namen der Eheleute anzugeben; einige geben etwa noch den Wohnort des Bräutigams an, wieder andere erwähnen die Abstammung der Brautleute und nur wenige verfahren, wie dies z. B. die Vorschriften des *Rituale Romanum* verlangen, in der Weise, dass sie nebst allen diesen Angaben auch noch die erfolgte Verkündung und die Trauzeugen erwähnen; sie bilden somit eine Musterkarte der verschiedenen denkbaren tabellarischen und protokollarischen Formen.

Diese Verschiedenheit in der Fassung der Ehe-einträge im Gegensatz zu der relativen Gleichmässigkeit der Taufeinträge scheint ebenfalls darauf schliessen zu lassen, dass die Taufregister seit langem bekannt waren, so dass sich eine Übung in der Führung derselben herausbilden konnte, während dies bei den neugeschaffenen Eheregistern nicht der Fall war.

Der Umstand, dass aus dem Reformationsjahrhundert nur so wenige Zivilstandsregister mehr vorhanden sind, darf daher keineswegs dahin ausgelegt werden, als ob die vorgeschriebenen Register nicht geführt worden wären und *deshalb* die so zahlreichen Erneuerungsvorschriften nötig geworden wären. Einzelne Verumständungen weisen denn auch des bestimmtesten darauf hin, dass ältere Taufregister existiert haben müssen und später zufällig oder absichtlich zerstört worden sind. Anders lässt sich z. B. die Tatsache nicht erklären, dass die Tauf- und Eherodel der Münstergemeinde in Bern erst mit dem Jahre 1530 beginnen, während das Berner Taufbüchlein schon 1528 die Führung derselben vorschrieb. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rat von Bern in seiner Hauptstadt und unter seinen Augen eine solche Missachtung seiner Reformationsvorschriften geduldet hätte, die er bekanntlich sonst mit ziemlicher Strenge zur Ausführung brachte, abgesehen davon, dass die Pfarrer am Münster zu den eifrigsten Reformatoren gehörten und sie selber wohl als die Autoren der nämlichen Vorschriften anzusehen sind, welche sie dann angeblich missachtet haben sollen. Andererseits lässt die Sorgfalt, die sonst den

bernischen Archivalien durchwegs zuteil worden ist, auch nicht annehmen, dass die früheren Register einfach verloren gegangen sind. Wenn nun die Tauf- und Ehe-einträge von 1528—1530 fehlen, so bleibt demnach nur die andere Alternative übrig, dass sie absichtlich vernichtet wurden, und dies lässt sich auf natürliche Weise nur damit erklären, dass sie in den vor der Reformation im Gebrauch gewesen kirchlichen Registern eingetragen worden waren, die dann dem Purismus der Zeit zum Opfer fielen. Wie den Registern in der Hauptstadt, so wird es auch den Registern der Landgemeinden ergangen sein, wo wohl schon aus Sparsamkeitsrücksichten die alten Register weiter benutzt worden waren.

Wir dürfen daher mit Zuversicht nicht nur annehmen, dass Tauf- und Eheregister bei Beginn der Reformation und auf Grund der diese betreffenden Edikte geführt worden sind¹⁾, sondern dass die Taufregister wenigstens allgemein *vor* der Reformation schon bestanden haben, aber vernichtet worden oder sonst untergegangen sind.

Die so häufigen Erneuerungsvorschriften hingegen wurden durch die Nachlässigkeit einzelner Registerführer veranlasst und dürfen nicht zu eng mit dem allgemeinen Fehlen von Registern in Zusammenhang gebracht werden, denn die nämlichen Erneuerungsvorschriften wurden auch noch zu einer Zeit erlassen, für welche die Register noch jetzt fast vollzählig erhalten sind.

Zwei Jahrhunderte ungefähr blieb die Zivilstandsregisterführung, so wie sie durch die Reformationsedikte geschaffen worden war: allgemeine Verpflichtung der Pfarrer, Tauf- und Eheregister zu führen, ohne besondere Anleitung über den Inhalt der Register-einträge. Wohl bestanden rudimentäre Vorschriften (z. B. in Kanzel- und Agendbüchlein Berns) oder wurden solche noch erlassen (Zürich, Predikantenordnung von 1655), allein sie waren untergeordneter Natur und liessen den Pfarrern völligen Spielraum, was sie in ihre Einträge aufnehmen wollten und was nicht.

Diesen (von den Pfarrern geführten) *bürgerlichen* Registern kam, dem Zwecke entsprechend, dass man aus ihnen das Alter und die Abstammung einer Person und den Bestand einer Ehe nachweisen könne²⁾, *Authentizität* zu, was bei den früheren Registern nicht der Fall

¹⁾ Ausnahmen natürlich vorbehalten. Die Visitationsberichte der Juraten bzw. Visitatoren in Zürich und Bern lassen keinen Zweifel darüber, dass einzelne Pfarrer überhaupt keine oder die vorhandenen Register mit der grössten Nachlässigkeit führten.

²⁾ Vgl. *Zürich* im Anhang, pag. 25, und *Bern*, im Anhang, pag. 27.

gewesen war¹⁾. Zwar war dies nirgends direkt ausgesprochen, aber es war allgemeiner Gerichtsgebrauch, die Zeugnisse über Tauf und Ehe als authentisch zu betrachten, sobald ihre Form nicht zu Bedenken Anlass gab und sie von einem, von den *staatlichen* Organen bestellten Registerführer ausgefertigt worden waren²⁾.

Die Leichtigkeit, mit der nunmehr der Zivilstand mit bezug auf Alter und Ehe festgestellt werden konnte, mag nun der Grund gewesen sein, dass nach und nach, anscheinend ohne bestimmte obrigkeitliche Vorschriften, die Pfarrer anfangen, auch *Totenregister* zu führen. Staatlich wurden sie erst im XVIII. Jahrhundert (in den bernerischen Landen 1719 bzw. 1727, im Kanton Zürich und dessen reformatorischen Interessensphäre im Jahre 1758) eingeführt.

Der gleichen Zeit gehörte auch der Erlass genauerer Bestimmungen über die Führung der Zivilstandsregister im Kanton Bern an. So weit es der Bann der früheren Kirchlichkeit der Register zuließ und die praktischen Verhältnisse dies verlangten, wurde den Pfarrern vorgeschrieben, welche Angaben ein Tauf-, Ehe- oder Todeseintrag enthalten soll³⁾. Es war dies nicht eben viel, doch wurde damit eine grössere Homogenität der Register erreicht.

So blieben die Verhältnisse, bis die Folgen der französischen Revolution auch in der Schweiz die bisherige staatliche Ordnung umstürzte.

Das System der Personenstandsregisterführung in den protestantischen Kantonen war demnach dasjenige der unter *staatlicher* Regelung aber von *kirchlichen* Funktionären gehaltenen Personenstandsmatrikeln, von denen ein Teil bürgerlichen Charakter hatte, aber auch kirchlichen Zwecken diente (Tauf-, Ehe-, Totenrödel, zum Teil auch die Verkündrödel), während einzelne, wie die Kommunikantenrödel nur für letztere in Betracht kamen.

2. Katholische Kantone.

In den katholischen Kantonen blieb für die Periode bis zur Helvetik die Personenregisterführung, die bisherige, d. h. *rein kirchliche* auf Grund der Bedürfnisse der Kirche.

Für sie kommen daher fast ausschliesslich Vorschriften der kirchlichen Organe in Betracht.

¹⁾ Dieser Umstand mag auch beigetragen haben, dass die vorreformatorischen Register so leichterdinge zerstört, vernichtet worden oder verloren gegangen sind.

²⁾ Internationale, ja selbst interkantonale Verhältnisse spielten damals noch eine untergeordnete Rolle.

³⁾ Vgl. Bern im Anhang. Eine nicht unwesentliche Neuerung war die Vorschrift, dass die Register fortlaufend paginiert werden sollten, was bis dahin nicht der Fall gewesen war, und Grund zu schwerwiegenden Unzukömmlichkeiten gegeben hatte.

Während früher die kirchliche Zentralgewalt innere Organisationsangelegenheiten, wie die Führung von Kirchenregistern der Initiative der Diözesen überlassen hatte, erliess nun das Konzil von Trient 1563 die ersten für das Gesamtgebiet der Kirche verbindlichen Vorschriften über diese Materie.

In seiner 24. Sitzung (vom 11. November 1563) bestimmte es betreffs der Taufen, dass der Pfarrer die Namen der Täuflinge und ihrer Paten in ein *Taufregister* eintrage¹⁾ und betreffs der Ehe, dass er ein *Eheregister* führen sollte, in welches die Namen der Eheleute und der Zeugen, sowie Tag und Ort des Eheabschlusses einzutragen waren²⁾.

Über *Todesbücher* verfügte das Konzil nichts; sie wurden teils durch Partikular Synodalbeschlüsse (der früheste mir bekannte ist der der Augsburger Synode von 1567), teils auf Grund des *Rituale Romanum* des Papstes Paul V. von 1614 eingeführt.

Gänzlich ausgeschaltet war der Einfluss des Staates auf die Personenstandsregisterführung auch in den katholischen Ländern nicht. Wenigstens nicht im XVI. Jahrhundert.

In dem (staatsrechtlichen) Vorkommnis zwischen Karl Borromäus und Uri, Schwyz und Nidwalden, betreffend Peformen in den Herrschaften Leventina, Blenio, Riviera und Bellenz von 1567 wurde den Pfarrern vorgeschrieben, Tauf- und Ehebücher zu führen³⁾.

Der Rat von Solothurn beschloss am 23. Februar 1580 Tauf- und Ehebücher einrichten zu lassen und erliess zu diesem Behufe am 1. Juni 1580 ein Mandat zu Handen der Pfarrer an alle Vögte der Landschaft⁴⁾.

Und im Kanton Luzern bestätigte der Rat ausdrücklich das Reformdekret, das der Nuntius Joh. Franz Bonhomini für den luzernischen Klerus am 7. Dezember 1580 erliess und in welchem dieser verhalten wurde, drei Register zu führen, „darin sy unterschiedlicher Wyse die Kind, so getouft vnd derselbigen Geburtstag Götti vnd Gotten vnd die vermächleten Eelüt samt den Zügen ynschrybent⁵⁾.“

¹⁾ Sess. 24, cap. 2 de ref.: „Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, seiscitetur, quam vel quos elegerint ut baptizatum de sacro fonte suscipiant et eum vel eos tantum ad illud suscipiendum admittat et in libro eorum nomina describat doceatque eos, quam cognitionem contraxerint ne ignorantia ulla excusari valeat...“

²⁾ Sess. 24, cap. 1 de ref.: „Habeat parochus librum in quo conjugem et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quam diligenter apud se custodiret...“

³⁾ Ed. Wymann, die lithurgischen Taufsitten in der Diözese Konstanz, Gfr. LX. 144.

⁴⁾ Ibidem 145.

⁵⁾ Ähnliche Beispiele dürften sich noch mehr finden.

Während das Tridentiner Konzil nur das Prinzip, Tauf- und Eheregister zu führen, aufgestellt, die Ausführung derselben aber wieder den Provinzialsynoden überlassen hatte (Diözesanstatuten von Konstanz von 1567 und 1609, Obsequiale Ecclesie und Diocesis Constantiensis von 1597, Diözesanstatuten von Chur von 1605, von Besançon 1571)¹⁾, so gab das *Rituale Romanum*²⁾ genaue Anleitung, wie die Einträge in den verschiedenen Kirchenregistern (u. a. Tauf-, Kommunikanten-, Ehe- und Totenregister) abzufassen waren³⁾, wofür es ausführliche Musterbeispiele⁴⁾ enthielt. Auf dem *Rituale Romanum* beruhen die einschlägigen Angaben der Diözesanstatuten von Sitten von 1626 und von Lausanne 1665, sowie die seitherige kirchliche Registerführung der katholischen Kirche bis zur Staatsumwälzung von 1798. Es ist nicht zu verkennen, dass dank dieser einheitlichen, für die grosse Mehrzahl der Eintragungen in damaliger Zeit ausreichender Musterbeispiele die kirchlichen Personenstandsregister recht gleichmässig und so viel ersichtlich, zuverlässig geführt sind, so dass sie den (kirchlichen) Zwecken, für welche sie errichtet wurden, ohne Zweifel völlig entsprachen. Die ebenfalls kirchliche Aufsicht sicherte die Beobachtung der bestehenden Vorschriften in ausreichendem Masse. Aus einzelnen Registern geht z. B. hervor, dass der Visitator sich nicht nur begnügte, im Register

die Visitation zu bescheinigen, sondern dass er dabei Anlass nahm, bestehende Übelstände zu rügen und auf deren Beseitigung zu dringen und Unterlassungen zu berichtigen¹⁾.

Dass in der vorliegenden Periode staatliche Erlasse ergangen wären, nach welchen die kirchlicherseits geführten Register und deren Auszüge vor den weltlichen Gerichten als authentische mit besondern Beweisprivilegien ausgestattete Urkunden behandelt werden sollten, ist nicht ersichtlich. Es ist aber bei der Stellung, die die Kirche in den in Betracht fallenden Territorien einnahm, wahrscheinlich, dass der Gerichtsgebrauch ihnen par courtoisie die Eigenschaft der Authentizität zubilligte, die in den protestantischen Kantonen den Personenstandsregistern logischerweise deshalb zukam, weil sie vom Staate anbefohlen worden waren und unter seiner, zwar auch nur indirekten Aufsicht, geführt wurden.

Wir lassen hier die vom *Rituale Romanum* gebrachten Musterbeispiele folgen:

Forma describendi Baptizatos in primo libro.

Anno Domini . . . die . . . Mensis . . . Ego N Parochus hujus Ecclesiae S N civitatis, vel loci N, baptizavi in fontem die . . . natum, vel natam ex N et N coniugibus huius N Parochiae S N et ex tali patria et familia cui impositum est nomen N. Patrini fuerunt N filius N ex Parochia, seu loco A et N coninx N filia N ex Parochia seu loco N.

¹⁾ Erster Taufrodel von Pruntrut.

Aus einem im ehemaligen fürstbischöflichen baslerischen Archive erhaltenen Aktenbündel „Processus Correctionis Registorum Baptismalium, Matrimonialium et Defunctorum in Episcopatu Basiliensi 1725—1790“ geht hervor, dass unter der fürstbischöflichen Regierung die Personenstandsregisterführung unter recht guter Aufsicht stand und dass die notwendigen Veranstaltungen getroffen wurden, um vorhandene Lücken auszufüllen.

Einer Eingabe des Ph. Jg. de Poirot, Conseiller du Roy à Colmar, vom 7. Februar 1782, betreffend Berichtigung des Taufregisters von Colmar, entnehmen wir auch die nachfolgenden Verfügungen über Aufbewahrung der Registerdoppel im Berner Jura:

„Je profiterai ensuite de cette occasion (rectification de registres d'état civil) pour faire exécuter dans cette province la déclaration de 1736 en faisant déposer tous les ans les doubles des registres de paroisses ou dans les greffes des officialités ou dans les greffes des juridictions civiles. Je sais qu'à l'exemple du R^{me} Evêque de Strasbourg Votre Altesse (Pr.-Ev. de Bâle) a rendu un décret pour obliger les curés de son diocèse à faire ce dépôt au greffe de son officialité à Altkirch, mais pareille précaution n'a pas été prise dans les parties de l'Alsace qui sont des diocèses de Besançon et de Spire, d'ailleurs il y a les luthériens, les calvinistes, les juifs et les anabaptistes, dont il est également nécessaire de constater légalement l'état en Alsace.

Je proposerai à Messieurs du Conseil, pour éviter l'éspèce de scandal qui pourrait résulter de la vérification par une Commission des registres de la Cure catholique, d'ordonner en même temps celle des registres de la paroisse protestante“

¹⁾ In den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts muss eine besondere Verfügung ebenfalls in der Diözese Basel ergangen sein, denn das Registrum nuptiarum von Saignelégier von 1584 erwähnt ausdrücklich, jussu Reuerendissimi ac Illustrissimi principis D. Dni. Jacobi Christophori Episcopi Basiliensis eingeführt worden zu sein.

Für die Führung des Eheregisters von Pruntrut beruft sich dies ebenfalls auf eine *ordinatio Reuerendissimi Episcopi nuncii et visitoris Apostolici et Legati a Latere illustrissimi* (zwischen den Zeilen Anno 1580, 18. Septembris) et postea illustrissimi Dni. Claudii A Bauma S R E presbiteri cardinalis in synodo prouinciali Bisuntii Decima maji Anno Dni. mllo. quinquagesimo octuagesimo primo.

²⁾ *Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. iussu editum Romæ et Comi MDCXV.*

³⁾ *Rituale Romanum*, am Schlusse, p. 228: *Formulæ scribendæ in libris habendis apud Parochos, ut infra notatur.*

Liber Baptizatorum habeatur in Ecclesiis in quibus confertur Baptisma.

Liber Confirmatorum habeatur in Ecclesiis in quibus confertur Chrisma.

Liber matrimoniorum,

Liber status animarum,

Liber Defunctorum habeatur etiam in omnibus Ecclesiis in quibus Defuncti sepeliuntur.

Hi tres habeantur a quolibet Parocho.

Aduertat in primis Parochus, ut in libris tam Baptizatorum et Confirmatorum, quam Matrimoniorum et Defunctorum exprimat semper non solem nomen personarum, quæ ibi nominantur sed etiam familiam.

⁴⁾ Siehe nebenan.

Si infans non fuerit ex legitimo matrimonio natus, nomen saltem alterius parentis, de quo constat, scribatur (omnis tamen infamiae vitetur occasio) si vero de neutro constat ita scribatur:

Baptizauit infantem cuius parentes ignorantur, natum die etc. ut supra.

Si expositus sit infans, exprimatur, quo die, ubi et a quo repertus et quot dierum verisimiliter sit et baptizatur sub conditione, si ignoratur fuisse baptizatum.

Si infans domi ob imminens mortis periculum, baptizatus sit ita scribatur:

Anno ... die ... mensis ... Natus est N filius N et N coniugum etc. etc. ut supra, quem ob imminens mortis periculum in domo rite baptizauit N obstatrix probata vel N filius N ut mihi retulit N.

Si supervixerit infans et ei adhibitæ sint in Ecclesia sacræ cæremoniæ, ita addatur:

Die ... eiusdem mensis ad Ecclesiam portatus est infans prædictus, ipsique ego Parochus sacras cæremonias et preces adhibui, et N nomen imposui.

Si forte non Parochus, sed alius baptizauerit, id exprimatur.

Si fuerit baptizatus sub conditione (si non es baptizatus etc.) id pariter exprimatur.

Forma describendi Confirmatos in secundo libro.

etc. etc.

Forma describendi Coniugatos in tertio libro.

Anno ... die ... mensis ... denunciationibus præmissis tribus continuis diebus festiuis quarum prima die ... secunda die ... tertia die ... inter missæ Parochialis solemnia, habita est, nulloque legitimo impedimento detecto, ego N rector huius Ecclesiæ Parochialis N, Ciuitatis, vel loci N, filium N, Parochiæ S N et N filiam N seu relictam q. N (si vidua fuerit) huius, seu Parochiæ S N in Ecclesia N interrogauit, eorumque mutuo consensu habito, solemniter per verba de præsentem matrimonio coniunxi, præsentibus testibus notis N filio.

N qui habitat in parochia S N et N filio N etc. et N filio N etc., postea eis ex ritu Sanctæ Matris Ecclesiæ (sitamen nuptias benedixerit) in Missæ celebratione benedixi. Si unus ex iis qui matrimonium contrahere voluerint, alterius Parochiæ fuerit, antequam admittatur, Parochus, in cuius Ecclesia matrimonium celebrari debet denunciationum in eius Parochia rite factarum fidem scriptam habeat, quæ esseruetur et res tota exprimatur hac ratione in ipsomet libro matrimoniorum.

Denunciationes huius matrimonii factæ sunt etiam a R^{mo} D N, Parocho Ecclesiæ S N sub cuius cura dic-

tus N vel dicta N habitat ut ex ipsius Parochi scripto seruato apud me apparet Denunciationem autem prima facta est die ... secunda die ... tertia die ... inter Missæ parochialis solemnia, nulloque impedimento Canonicum detectum est.

Si autem alteruter sit diuersæ diœc. testimonium Parochi affirmantis denunciationes esse rite præstitas, nullius roboris censeatur, nisi ab Episcopo, vel ab eius Vicario Generali illius diœcesis subscriptione et sigillo comprobatum, et ab Episcopo, seu eius Vicario loci ubi contrahitur matrimonium, recognitum, sit ab eoque licentia contrahendi fuerit obtenta.

Vbi vero Ordinarii concessu (quod scripto constare debet) denunciationes aliquæ differendæ aut omittendæ interdum sint, ita notentur:

Anno Domini ... die ... mensis ... Denunciationum una die ... rite facta, reliquis vero dilatis post matrimonii celebrationem ex facultate scripto concessa a Reuerendiss. N seu a Vicario sub die ... datis, etc. infrascripti tenoris, quam penes me seruo cum aliis huiusmodi facultatibus, nulloque prorsus impedimenti allato. Ego etc. ut supra.

Denunciationes vero quæ post contractum matrimonium ficut, ita scribantur: Anno ... die ... mensis qui fuit Festus etc., et sequenti, qui fuit Dominicus, etc. eiusdem mensis Ego N. Rector huius Ecclesiæ S N inter Missarum solemnia denunciationes habui matrimonij, jam præuia opportuna dispensatione initi inter N et N die prima huius mensis, nullum tamen Canonicum impedimentum ab aliquo allatum est, quo minus huiusmodi matrimonium ratum, ac firmum esse debeat.

Si autem denunciationes omnes ommittendæ sint, aut differendæ ita scribatur: Denunciationibus omnibus omissis, vel dilatis etc. ex facultate etc. Ego Rector N etc. ut supra.

Cæterum si alteri Presbytero ab Ordinario, vel a Parocho ipso facultas facta sit coniugendi aliquos, id in libro proprii Parochi adnotetur ipsius Parochi manu.

N Presbyter, vel Capellanus Ecclesiæ N de licentia Reuerendissimi Episcopi N seu N eius Vicarij loci N aut mea quæ penes me extat N filium N et N etc. matrimonio coniunxit etc. ut supra. Et ego N Parochus N subscripsi et testor rem ita se habere.

Quod si ex denunciationibus compertum sit, coniugeo aliquo consanguinitatis aut affinitatis gradu coniunctos esse, nibilominus ad contrahendum fuerit cum ipsis apostolica auctoritate dispensatum, adnotetur gradus consanguinitatis, vel affinitatis dispensatæ et compendium decreti super ea relati cum die et anno ac notarii de illo rogati nomine hoc modo:

Anno Domini ... die ... mensis ... præmissis denunciationibus ac computo impedimento secundi, vel

tertij, aut quarti gradus consanguinitatis vel affinitatis, seu alio quouis etc. inter N et N etc. obtentoque per eos apostolicæ Sedis mandato de dispensando et cum eis per Reuerendissimum Episcopum N auctoritate dispensato sub die . . . anno . . . ut constat ex actis notarij officij prædicti Episcopi eos matrimonio coniunxi, etc. ut in prædicta formula.

Denunciations autem factæ in diuersis Parochiis sponsi videlicet, et sponsæ ab utroque Parocho in libro notari debent etiamsi matrimonium non sequatur.

Forma describendi statum animarum in quarto libro.

etc. etc.

Forma describendi defunctos in quinto libro.

Describatur quis et quæ et cui sacramenta ministraverit, quando quis mortuus fuerit, et ubi sepultus, quod hoc pacto fieri poterit.

Anno . . . die . . . mensis . . . N filius N ex loco N ætatis N (si hæc sciri possunt) in domo N in comunione Sanctæ Matris ecclesiæ animam Deo reddidit cuius corpus die . . . sepultum est in Ecclesia S N mihi N vel N confessario probato confessus die . . . Sanctissimoque viatico reffectus die . . . et sacri Olei unctione roboratus etiam per me die . . .

Laus. Deo virginique Matri Mariæ. Amen.

C. Helvetik.

Die Einheitsbestrebungen der Helvetik¹⁾ dehnten sich auch auf das Zivilstandswesen aus. Im *Gesetz vom 15. Februar 1799 über die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen*²⁾ wurden die Munizipalitäten (Einwohnergemeinden) verpflichtet, sich mit den Geburts-, Sterbe- und Eheregistern der Bürger „zu beschäftigen“, ohne jedoch die Pfarrer der Pflichten zu entledigen, die sie bis dahin über diese Gegenstände gehabt haben³⁾.

Eine solche unklare Bestimmung, der keine Ausführungsbestimmungen zur Seite stunden und die erkennbar nur ein tastender Versuch war, Grundsätze

¹⁾ Die „République helvétique une et indivisible“ umfasste erst in 23 dann 19 Kantonen den heutigen Bestand der Schweiz ohne die bündnerischen Untertanenlande, das Bistum Basel, Biel und Genf. Neuenburg stand in staatsrechtlicher Beziehung ausserhalb Helvetiens. *Dändliker*, Geschichte der Schweiz, 3. Aufl., III, p. 367 ff.

²⁾ IV. Abschnitt, § 54.

³⁾ *J. Strickler*, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. III, p. 1163.

der französischen Gesetzgebung¹⁾ hier einzupflanzen, ohne an den hergebrachten Verhältnissen viel zu ändern, musste notwendigerweise nicht nur ein toter Buchstabe bleiben, sondern eine heillose Verwirrung schaffen.

Diese liess auch nicht lange auf sich warten. Schon am 20. Januar 1801 sah sich der helvetische Vollziehungsrat genötigt, „in Betracht, dass die Geburts-, Sterbe- und Eheregister, wegen Unterlassung der zum Einschreiben nötigen Anzeigen hin und wieder (?) von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden, dass das Gesetz vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung (?) dieser Register unter die Verrichtungen (!) der Munizipalitäten zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer daherigen Pflichten keineswegs entledigt, dass vielmehr die ordentliche und genaue Festsetzung der bürgerlichen Register von seiten der Pfarrgeistlichen um so nötiger wird, je unvollkommener dieselben bei der gegenwärtigen Einrichtung der Munizipalitätsbehörden geführt werden“²⁾ den ganzen Grundsatz des Gesetzes von 1799 preiszugeben und die Führung der Zivilstandsregister wieder den Pfarrgeistlichen „unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit“ zu übertragen.

In Übereinstimmung damit wurde jedermann verpflichtet, die Verehelichungs-, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen (!) betreffen, den Pfarrgeistlichen seines Wohnortes, *sowie auch* denjenigen

¹⁾ In der französischen Verfassung vom 3. September 1791 Titel II, Art. 1, war bestimmt, dass die Gesetzgebungsgewalt für sämtliche Einwohner ohne Ausnahme die Art und Weise festzustellen habe, in welcher die Geburten, Ehen und Todesfälle festzustellen seien und dass sie die öffentlichen Beamten zu bezeichnen habe, die die Zivilstandsvorfälle zu beurkunden und die Urkunden darüber zu verwahren haben.

Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich im Dekret vom 20. September 1792, welches die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes den Munizipalitäten übertrug. Die Funktionen des Zivilstandsbeamten übte ein oder mehrere von den „Conseils généraux“ aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder aus.

Erst mit Gesetz vom 28. pluviose, an VIII (17. Februar 1800), wurde die Funktion des officier de l'Etat civil den Maires (Bürgermeistern der Gemeinden) und ihren Adjunkten übertragen, wie dies noch heute in Frankreich der Fall ist. (Vgl. Actes de l'état civil, par A. Blanchet, Caën 1867, p. 130 u. ff.)

²⁾ *Strickler*, Aktensammlung, Bd. VII, p. 587.

Dass aber nicht die Einrichtung der Munizipalitäten, sondern die unselbständige Art der Gesetzgebung und der Mangel an Mut, als richtig erkannte „Grundsätze“ konsequent durchzuführen, an der Verirrung schuld sind, die in der helvetischen Republik die Zivilstandsregisterführung lahm legte, beweisen die geradezu musterhaft geführten Standesregister auch kleinster Gemeinden, in dem Bestandtheil der fränkischen Republik gewordenen Teile des heutigen bernischen Juras. Allerdings besaßen die dortigen Behörden das Gesetz vom 20. September 1792, das ihnen die nötige, klare und unmissverständliche Anleitung für ihre amtlichen Handlungen gab.

seines Heimortes zur Einschreibung anzuzeigen. Die von den Pfarrgeistlichen geführten Register sollten, „wie bis dahin“, über den bürgerlichen (Zu-) Stand völlige Beweiskraft haben. Als Konzession an den Gedanken des Gesetzes von 1799 wurde für die Auszüge aus den Registern neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen diejenige des Präsidenten der Munizipalität verlangt, eine Bestimmung, die schon ihrer Umständlichkeit halber von keinem langen Bestande sein konnte, und die, soweit bekannt, kaum beobachtet wurde.

Einzig im Kanton *Waadt* scheint das Gesetz von 1799 durchgreifend ausgeführt worden zu sein¹⁾. In dessen wurde auch dort die Zivilstandsregisterführung 1801 ebenfalls wieder den Pfarrern übergeben.

(*Genf*, das damals zu Frankreich gehörte, hatte seit 1798 die rein bürgerliche Zivilstandsregisterführung²⁾ gemäss des französischen Gesetzes vom 20. September 1793. Es behielt dieselbe in der Folge bis 1876 bei.)

Damit waren die Einheitsbestrebungen der einen und unteilbaren Republik auf dem Gebiete der Personenstandesregisterführung tatsächlich begraben und die Verhältnisse auf diesem Gebiete, soweit es das Territorium der helvetischen Republik anbelangt, wieder grösstenteils auf dem gleichen Standpunkte wie vor der Staatsumwälzung.

D. Mediation und neueste Zeit bis 1876.

Die in den wirren Zeiten des Beginnes des XIX. Jahrhunderts der Schweiz³⁾ von Napoleon aufoktroierte *Mediationsakte* (von 1803) stand, im Gegensatz zur helvetischen Verfassung, ganz auf föderativem Boden und stellte die Rechte der Kantone in den Vordergrund⁴⁾. Alles, was nicht im „*acte fédéral*“ dem Bunde vorbehalten war, unterstund der Gesetzgebung der Kantone. Und jenes war gar wenig. Denn der „*acte fédéral*“ enthielt nichts, was etwa zur Förderung der

¹⁾ Vgl. den Artikel „*Etat civil*“ im *Supplément du dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud*. 2^{de} livraison, Lausanne 1887.

²⁾ Der Kirche war es natürlich freigestellt, für ihre Bedürfnisse und Zwecke daneben noch ein kirchliches Register zu führen.

³⁾ Erst 19 Kantone, die 13 alten Kantone plus St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

Neuenburg stand staatsrechtlich ausserhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft, Genf war französisch, ebenso Wallis (definitiv seit 1810).

⁴⁾ Auch schon formell, indem sie zuerst die Kantonsverfassungen brachte und dann erst am Schlusse den „*acte fédéral*“.

allgemeinen Wohlfahrt beizutragen vermocht hätte¹⁾. Er berührte daher auch die Zivilstandsregisterführung in keiner Weise. *Zürich* gab sich 1803 eine erneuerte Predikantenordnung²⁾. Während diese sich ganz an die bisherigen Verhältnisse anschloss, brachte die in *Bern* 1809³⁾ erlassene „Verordnung über die den Pfarrern zu führen obliegenden Schlabfbücher“ eine Reihe von Vorschriften, die bezweckten, die Authentizität der Register besser als bisher zu sichern⁴⁾.

In den Kantonen, reformiert und katholisch, beeilte man sich, die vor der Staatsumwälzung vorhandenen Verhältnisse wieder herzustellen, soweit dies überhaupt nötig war.

Die durch die Mediationsakte neu geschaffenen Kantone, so namentlich *Waadt*, *Aargau*⁵⁾ und *Thurgau*, liessen die Standesregisterführung weiterbestehen, wie sie seinerzeit unter dem Einflusse der Gesetzgebungen Zürichs und Berns bzw. Österreichs eingerichtet worden waren. An Erlassen über Zivilstandsregisterführung brachte die Mediationszeit (1803 bis 1815), ausser den schon genannten, wenige. *Schaffhausen* (1811)⁶⁾ und *Freiburg* (1814)⁷⁾ erliessen Bestimmungen, die sich aber

¹⁾ *Dändliker*, Schweizergeschichte III, p. 453 ff.

²⁾ Zürcher Gesetze während der Mediationsperiode. I, 284 ff.

³⁾ Off. Ges. Sammlung. I, 185.

⁴⁾ Die Einzelheiten siehe unter „Bern“ im Anhang.

⁵⁾ *Aargau* stund unter verwickelten Verhältnissen in bezug auf die Zivilstandsregisterführung. Für den früher bernischen Teil desselben blieben die bernischen Bestimmungen formell zwar nicht in Kraft, wurden aber auch nach 1803 weiter beobachtet. Für das österreichische Fricktal machte das allgemeine (österr.) bürgerliche Gesetzbuch von 1786 (namentlich § 39) Regel. Daneben bestund noch ein für die katholischen Gemeinden verbindliches bischöflich konstanisches Ordinatszirkular betreffend die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematrikeln vom 14. Weinmonat 1802.

⁶⁾ In der *Predigerordnung* (Gesetzsheft V, S. 67 ff.) steht unter *F. Geburts- und Sterberegister* (sic):

„Die Tauf-, Ehe- und Sterberegister müssen von jedem Prediger mit der äussersten Genauigkeit geführt und fortgesetzt, in einer lesbaren Schrift verfasst und insbesondere darauf gesehen werden (!), dass die oft gleichlautenden Tauf- und Geschlechtnamen keine Verwirrung veranlassen“

Folgen dann noch Vorschriften über Eintragung ausserehelicher Kinder und solcher von fremden, durchreisenden und nicht domizilierten Weibspersonen.

Diese Bestimmungen waren im Kanton Schaffhausen massgebend bis 1876.

⁷⁾ *Constitution de la Ville et République de Fribourg*, 1814, Titre V, 2^{me} Section: *Fonctions de l'administration de Paroisse*: A. Comme Autorité de Police.

Art. 47. *L'administration de Paroisse fait d'après les directions et les dispositifs des lois générales, les règlements nécessaires pour les objets de police locale spécialement en rapport*

g. à la tenue des registres de naissances, morts et mariages.

Ob solche Reglemente je erlassen und das Gesetz zur Ausföhrung gebracht wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Denn im Kanton Freiburg besteht ein Verbot des Staats-

nicht über die in den diesbezüglichen Edikten des XVIII. Jahrhunderts liegenden Allgemeinheiten erhoben, aber immerhin die Bedeutung hatten, dass dadurch die Zivilstandsregisterführung ihren rein kirchlichen Charakter verlor und damit bürgerlich wurde.

Vom übrigen, heute zur Schweiz gehörenden Gebiete ist einzig der Kanton *Wallis* zu erwähnen, wo infolge seiner Inkorporierung als französisches Département du Simplon die rein *bürgerliche* Standesregisterführung (1810) eingeführt wurde.

Hingegen fällt in diese Zeit ein *Konkordat*, welches, wenn auch indirekt, mit der Registerführung zusammenhängt. Im Jahre 1804/1805¹⁾ vereinbarten sich einige Stände — Uri, Zürich, Glarus, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, desgleichen Zug und Graubünden (unter Vorbehalt des kanonischen Rechtes in den katholischen Ländern) und Waadt (unter Ausschluss einiger [unwesentlichen] Bestimmungen); Luzern behielt das Protokoll offen²⁾, Schwyz, Unterwalden³⁾, Freiburg³⁾ und Tessin traten nicht bei — dahin, dass für interkantonale Ehen gehörig ausgefertigte und beglaubigte *Verkünd- oder Proklamations-scheine* vorgewiesen werden müssten. Ebenso sollten die über Kantonsfremde ausgestellten *Kopulationsscheine* von der Regierung des Trauungskantons oder der von dieser bezeichneten Behörde gehörig legalisiert sein.

Über die *Folgen konkordatswidriger Trauungen* (Antrag von Luzern 1808) konnte keine Einigung erzielt werden.

Der Bundesvertrag von 1815, welcher die sogenannte *Restaurationszeit* (1815 bis 1830) einleitete und die heutige Eidgenossenschaft in ihrem territorialen Bestande⁴⁾ begründete, war noch weniger geeignet als die Mediationsverfassung, einer einheitlichen Regelung des Zivilstandswesens zu rufen. Hingegen mehrten sich die Vorschriften über Zivilstandsregisterführung in den einzelnen Kantonen, welche bis dahin zum Teil kein eigenes kodifiziertes (staatliches) Recht darüber besaßen.

rates, wonach renseignements demandés par un fonctionnaire fédéral von freiburgischen Staatsbeamten diesem nicht erteilt werden dürfen, ohne spezielle Erlaubnis der Oberbehörden.

Ein höfliches Schreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die Direction de l'instruction publique et des archives, welches zu Händen des Verfassers um die Erlaubnis nachsuchte, für die ihm notwendigen Nachforschungen mit dem freiburgischen Staatsarchivar in Verbindung treten zu dürfen, blieb trotz seitheriger zweimaliger Recharge ohne Antwort!

¹⁾ Repertorium der Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzung von 1803—1813. Bd. I, p. 218, 219.

²⁾ Trat 1807 bei.

³⁾ Traten 1806 bei.

⁴⁾ Die bisherigen 19 Kantone plus Wallis, Neuenburg und Genf.

Den Beginn machte *Aargau* 1816. Mit seiner auf bürgerlich-kirchlicher Grundlage beruhenden Verordnung vom 11. Dezember 1816 über Geburts-, Ehe- und Sterberegister¹⁾ bereitete er der Vielgestaltigkeit der für sein Territorium geltenden Bestimmungen²⁾ ein Ende. Diese Verordnung blieb in Kraft bis 1876.

St. Gallen, dessen Sanitätskommission schon in den Jahren 1807 und 1811 Weisungen über die richtige Führung von Geburts-, Sterbe- und Ehelisten erlassen hatte³⁾, die indessen in erster Linie die Bedürfnisse der Statistik im Auge hatten, erliess im gleichen Jahre (1816) ein Gesetz über Organisation der Gemeinde, dessen Artikel 27 bestimmte, dass der Gemeinderat die Geburts-, Ehe- und Sterberödel aufzubewahren habe, welche die Pfarrherren am Schlusse jedes Jahres demselben zuzustellen oder zu ergänzen hätten, und dass er die Lebens-, Toten-, Heimats- und anderen Erhaltungsscheine auszustellen habe.

Am 11. Mai 1827 stellte der st. gallische Kleine Rat allgemeine Bestimmungen *über die Führung der Ehe-, Geburts-, Tauf- und Sterberegister* auf, die vom 1. Januar 1828 an von den Pfarrern, aber unter staatlich-einheitlichen Vorschriften geführt werden sollten. Da beide Konfessionen gegen eine Neuregelung der Personenstandsregister auf dieser Grundlage Opposition machten, so wurde die Verordnung einstweilen suspendiert, bevor sie in Kraft getreten war⁴⁾.

¹⁾ Vom 1. Januar 1817 an hatten alle Pfarrer neue (vom Staate gelieferte) Register zu beginnen. Je eines für Geburten, Ehen und Todesfälle, daneben einen Eheverkündigungsrodel. Geburts- und Sterberegister sollten nur die in der Kirchgemeinde vorgekommenen Geburten und Todesfälle enthalten. Geburten, Todesfälle und Ehen von Ortsbürgern, die ausser der Kirchgemeinde stattgefunden hatten, waren in das vom Gemeinderate geführte Verzeichnis der Ortsbürger einzutragen. Das Eheregister wurde in zwei Bänden geführt. Der eine für die Ehen der männlichen Einwohner der Kirchgemeinde, der andere für die in der Kirche eingesegneten Ehen Auswärtiger. Oberaufsicht über Registerführung stand den Oberamt Männern zu.

Ergänzungen zu diesem Gesetze ergingen 1837 betreffend konfessionelle Führung und Vervollständigung der Geburts- und Sterberegister und betreffend Anzeige von Geburts-, Ehe- und Sterbefällen der ausser der Heimatgemeinde wohnhaften Kantonsbürger, sowie der Landsassen und aargauischen Heimatlosen. 1846 Kreis schreiben betreffend die Taufe heimatloser Kinder und die Ausstellung von Taufscheinen usw. an Fremde, Minderjährige und in Heiratsfällen, 1864 Regulativ über Inhalt, Ordnung und Beaufsichtigung der Pfarrarchive und 1867 Nachtragsverordnung betreffend die Vervollständigung der Anzeigen über Geburts- und Todesfälle.

²⁾ Vgl. S. 11. Anm. 5.

³⁾ Gefl. Mitteilung des Hrn. Dr. Henne am Rhyn, Staatsarch. in St. Gallen.

⁴⁾ *Verordnung des Kleinen Rates vom 20. Oktober 1834* über die Führung der Bürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsregister, die zugleich alle Ehen, Geburten und Sterbefälle enthalten sollten. Auf Bitten mehrerer Gemeinden wurde diesen gestattet, die alten

Die *Waadt* erliess 1816 ein Gesetz über die Obliegenheiten der Einwohnergemeinden¹⁾, welches diese verpflichtete, neben den vom Pfarrer geführten Zivilstandsregistern auch noch solche zu führen. Im übrigen aber galten die Bestimmungen, die Bern im Laufe der Zeit für das Pays de Vaud aufgestellt hatte.

Jenes Gesetz von 1816 wurde indes bald darauf, nach Inkrafttreten des Code civil vaudois von 1820, wieder aufgehoben durch das Gesetz über die Zivilstandsregisterführung vom 8. Dezember 1820²⁾, welches die Registerführung neuerdings ganz den Geistlichen übertrug, sich im übrigen aber, soweit es die dadurch bedingten Verhältnisse zuliesse, an das französische Gesetz von 1792 anlehnte.

Basel endlich, das bis dahin die Zivilstandsregisterführung ganz den Händen der Geistlichkeit überlassen hatte³⁾, erliess 1827 eine Verordnung über die Einführung doppelter Kirchenbücher⁴⁾ (Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterberegister).

Das eine Doppel sollte durch die Geistlichen, das andere durch die Kommunalbehörden geführt werden.

Diese Verordnung erfuhr im Laufe der Zeit eine Modifizierung durch die „nachträgliche Instruktion“ von 1845⁵⁾, welche verschiedene Verbesserungen brachte, aber an den Grundsätzen, welche die Verordnung von 1827 enthielt, nichts änderte.

Wallis überliess, sowie es mit der Restauration schweizerisch geworden war, die Führung der Zivilstandsregister wieder ausschliesslich der Geistlichkeit, ohne dem Staate einen Einfluss darauf vorzubehalten.

Ähnlich machte es der Kanton *Bern* mit dem ihm durch den Wiener Frieden zugefallenen Teil des Fürstbistums *Basel*.

Für den alten Kantonsteil *Berns* kam im Jahre 1824 eine neue *Predigerordnung*⁶⁾ heraus, welche sich mit unwesentlichen Neuerungen an die Verordnung von 1809⁷⁾ anschloss.

Trotzdem der Bundesvertrag von 1815 noch weniger als die Mediationsakte mit Einrichtungen des öffentlichen Wohles sich befasste und noch in höherem

Register fortzuführen. — Auf eine Bittschrift von Täufern hin erliess der Kleine Rat am 30. November 1853 eine Verordnung betr. Führung der Sterbelisten.

¹⁾ Loi sur les fonctions et la compétence des conseils communaux et des municipalités. Rec. des Lois, T. XIII, 1816, p. 186.

²⁾ Loi sur la Tenue des registres des actes de l'état civil. Rec. des Lois, T. XVII, p. 267.

³⁾ Es findet sich wenigstens nirgends eine frühere Verfügung der staatlichen Organe über diesen Gegenstand. Gefl. Mitteilung des Hrn. Staatsarch. Dr. A. Huber.

⁴⁾ Vom 1. März 1827, Basler Ges. Sammlung VI, p. 211.

⁵⁾ Basler Ges. Sammlung XI, p. 81.

⁶⁾ Vom 20. September 1824 (Bern. Gesetzsammlung II, 55).

⁷⁾ Vgl. S. 11.

Masse als diese alle Gewalt in die Hände der Kantone legte, so konnten sich diese doch nicht den Bedürfnissen entziehen, welche die grössere Freizügigkeit auch auf dem Gebiete des Zivilstandswesens geschaffen hatte. Die Lücken der Gesetzgebung, die während der Mediationszeit durch Konkordate so gut möglich geschlossen worden waren, öffneten sich wieder, als unter dem neuen Bundesvertrag der Weiterbestand der früher abgeschlossenen interkantonalen Vereinbarungen fraglich wurde. Die Tagsatzung ging daher schon im Jahre 1818 an die Revision der seit 1803 geschlossenen Konkordate. Am 4. Juli 1820 nahmen dann 19 Stände das in einigen untergeordneten Punkten modifizierte Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine von 1807 an, mit der dringenden Einladung zum Beitritt an die 3 dissentierenden Stände¹⁾.

In der *Regenerationsperiode* (1830—1848) erfolgte die Trennung des Kantons *Basel* in *Basel-Stadt* und *Basel-Landschaft* (1833).

An Erlassen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens war sie reicher als irgend eine der vorhergehenden Perioden. Die nämlichen Ursachen, welche schon dem Abschluss der Konkordate zu Grunde gelegen hatten, wirkten mit diesen zusammen auf die innere Gesetzgebung der Kantone, so dass diese, durch die Verhältnisse und die nicht abzuweisenden Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs gezwungen, der Beurkundung des Zivilstandes eingehendere Gesetze widmeten.

Zürich übertrug im Gesetz betreffend *Organisation des Kirchenwesens* vom 25. Oktober 1831²⁾ die Aufsicht über die Pfarrer und damit auch über die Führung der Zivilstandsregister der neugeschaffenen Bezirkskirchenpflege und sah in § 77 desselben Gesetzes eine erneuerte Predikantenordnung³⁾ vor, in welcher die Einzelheiten der Registerführung neu geordnet werden sollten. Eine solche trat aber nicht ins Leben.

Luzern. In Ausführung der Art. 28—39 des bürgerlichen Gesetzbuches sah die Verordnung des Schultheissen und kleinen Rates vom 8. März 1833⁴⁾

¹⁾ Sie traten später sämtlich bei, nämlich Uri 1821, und nach Abänderung des Art. 2 des Konkordats (1842) Schwyz und Graubünden 1843.

Das Konkordat, welches, wie schon bemerkt, nur indirekt auf die Zivilstandsregisterführung Bezug hat, wurde durch ein nachträgliches Konkordat vom 15. Juli 1842 — zwischen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf — das seinen Art. 2 modifizierte, vereinfacht (publ. in der amtl. Ausgabe der Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell A.-Rh. von 1854, p. 237).

²⁾ Zürich, Gesetzssammlung I, 300 ff.

³⁾ Sie liegt mir nur in einem Separatabzuge vor, den Herr Arch.-Stellvertreter F. X. Dekker die Güte hatte, mir mitzuteilen.

⁴⁾ Luzerner Gesetzssammlung II, 451.

die *Führung von bürgerlichen Standesregistern* in zwei Doppeln vor. Das eine sollte vom *Pfarrer*, das andere (zur Kontrolle) durch den *Gemeindeammann* geführt werden¹⁾. Die *Aufsicht über die Zivilstandsregisterführung* war ebenfalls in die Hände der *bürgerlichen* Behörde gelegt, indem ein besonders dazu bezeichnetes Mitglied des *Amtsrates* die Kontrollen des *Gemeindeammanns* mit denjenigen des *Pfarrers* zu vergleichen und in *Übereinstimmung* zu bringen hatte.

Von der rein kirchlichen Zivilstandsregisterführung ging damit Luzern zu der bürgerlichen über. Die Register über den Personenstand, die in der Folge die Geistlichen zu führen hatten, wurden nunmehr bürgerliche Personenregister, die ebenfalls kirchlichen Zwecken zu dienen hatten, da die Kirche dafür keine eigenen Register führte. Gleichzeitig daneben wurden die Doppel derselben, rein bürgerliche Register, geführt. Beide Systeme unter bürgerlicher Aufsicht.

Im Jahre 1835 verordnete das neue Zivilgesetzbuch des Kantons *Freiburg* von 1835 im II. Hauptstück, Art. 20—30, die Führung von Geburts-, Verkündungs-, Ehe- und Totenregistern durch eigene, bürgerliche Zivilstandsbeamte und führte damit die reine bürgerliche Zivilstandsregisterführung ein.

Ein Ausführungsgesetz dazu wurde im Jahre 1849 erlassen. Wir werden dasselbe später noch erwähnen.

Aargau schied im Jahre 1837 die örtliche Kompetenz der Registerführer nach konfessionellen Grundsätzen dahin aus, dass jeder *Pfarrer* die sich in seinem Sprengel ereignenden Zivilstandsvorfälle der Angehörigen seiner Gemeinde verurkunden sollte.

Bald darauf (1839) erliess *Schwyz* seine erste staatliche Verordnung²⁾ über die Führung der Zivilstandsregister. Es entschied sich für das kirchlich-bürgerliche System, nach welchem die *Pfarrer* die bürgerlichen Standesregister (die zu gleicher Zeit Dienst als Kirchenregister taten), führen sollten. Die Aufsicht über die Register war bürgerlich. Ein Beauftragter der Regierung sollte im Beisein des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Gemeinderates die Bücher der Geistlichen prüfen. Diese Bestimmung wurde indessen nur einige Jahre hindurch beobachtet³⁾.

Ein ähnliches System trat 1842 infolge der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches, I. Teil, im Kanton *Solothurn* in Kraft. § 38 verpflichtete die *Pfarrer*, Geburts-, Ehe- und Totenbücher (§§ 41—44) zu führen. Eine vom *Ammann* beglaubigte Abschrift davon

war alljährlich dem Regierungsrate zuzustellen, der wieder jedes Jahr Inspektionen veranstalten sollte.

Im *Wallis*, wo seit 1815 der Personenstand nur mehr in rein kirchlichen, d. h. auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirche von Klerikern geführten Kirchenregistern verurkundet werden konnte, veranlassten um diese Zeit die Verhältnisse der Wiedertäufer den Staatsrat (1842), eine Verordnung zu erlassen, nach welcher die Gemeindepräsidenten rein bürgerliche Register für diejenigen Personen zu führen hatten, deren Zivilstand die *Pfarrer* nicht in ihren Registern verurkunden wollten. Sie wurde indessen schon 1844 widerrufen.

Im letztgenannten Jahre ging auch *Glarus* von der rein kirchlichen Registerführung zur kirchlich-bürgerlichen über, indem es in der Predigerordnung von 1844 die *Pfarrer* für die Führung der Tauf-, Ehe- und Totenregister auf „das eingeführte Schema“⁴⁾ verwies. Die (kirchliche) Visitation sollte ordentlicherweise alle vier Jahre stattfinden und sich auch über den Zustand der Personenstandsregister verbreiten.

Der Kanton *Appenzell A.-Rh.* hatte bislang die Führung der Personenstandsregister ganz der Sorge der Kirche (Synode) überlassen. Im Jahre 1845 nun stellte der Grosse Rat, auf Veranlassung des Dekan Frei, eine *Instruktion für die Visitation der Pfarrarchive*⁵⁾ auf, in welcher staatlicherseits nebst (7) andern Registern die Führung der Tauf-, Ehe- und Totenbücher vorausgesetzt wird, da deren Vorhandensein und gute Führung an Hand eines in der Instruktion enthaltenen Fragenschemas durch die (kirchlichen) Visitatoren zu prüfen waren.

Als letzter Kanton, der in der Regenerationsperiode eine Neuordnung seiner Zivilstandsregisterführung vornahm, ist *Uri* zu erwähnen, das bisher ebenfalls rein kirchliche Register besessen hatte. Dieser Kanton wählte ein dem luzernischen ähnliches, den staatlichen Interessen unter den damaligen Zeitumständen gar nicht übel angemessenes System. Durch Verordnung vom 8. Januar 1846⁶⁾ verfügte der Landrat von Uri, dass neben den von der Pfarregeistlichkeit geführten Personenstandsregistern auch von Regierung wegen solche gehalten werden sollten. Die *Pfarrer* hatten ihre Register so einzurichten, dass die Rubriken ihrer Bücher denjenigen der staatlichen Register entsprechen, und alljährlich ein Verzeichnis der vorgekommenen Geburts-,

¹⁾ Der *Pfarrer* hatte im fernern noch eine Kopie (drittes Exemplar) seiner Register anzufertigen.

²⁾ Verordnung des Grossen Rates über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterberegister vom 16. Januar 1839.

³⁾ Gef. Mitteilung des Staatsarchives Schwyz.

⁴⁾ Es ist mir nicht gelungen, herauszufinden, was damit gemeint war.

⁵⁾ In der amtlichen Ausgabe der Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell A.-Rh. von 1854 sub X. M., p. 253.

⁶⁾ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Landes Uri. 1856, p. 88, 89.

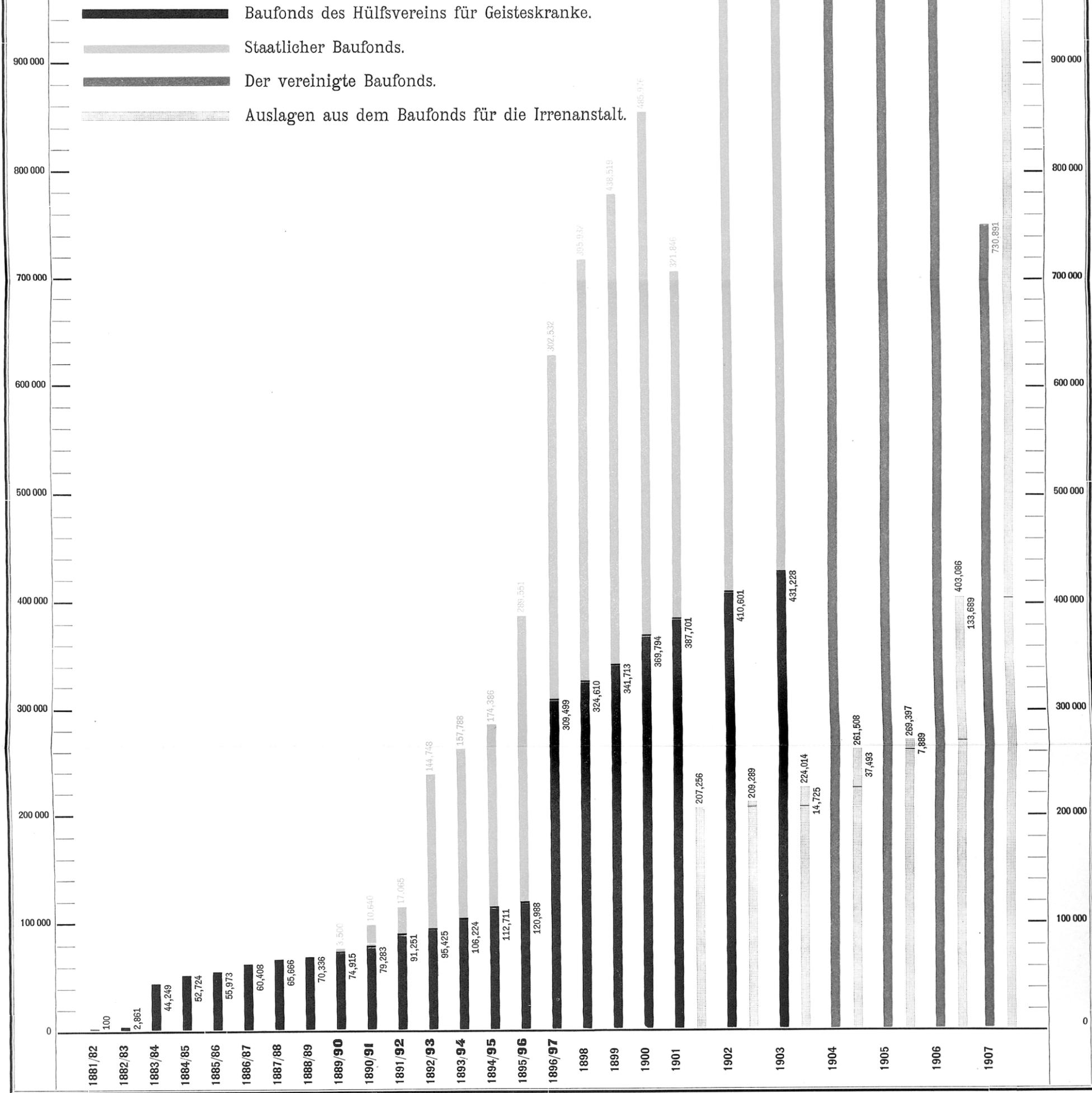
Der Baufonds

für die

Appenzell A.-Rh. Irrenanstalt

in

Herisau



Ehe- und Sterbefälle der Standeskanzlei einzugeben, welche mit der Führung der staatlichen, in der Verordnung als „Regierungspfarrbücher“ bezeichneten Register beauftragt war. Eine eigene Prüfungskommission hatte die in den letztern vorgenommenen Eintragungen der Tauf-, Ehe- und Sterbefälle genau zu durchgehen und mit den von den Pfarrern eingesandten Verzeichnissen zu vergleichen und sie hernach zu vidimieren.

Die Pfarrer blieben verurkundende Amtspersonen, ihren Büchern blieb die rein kirchliche Natur, während die Regierungspfarrbücher bürgerliche waren, von bürgerlichen Beamten und auf Grund staatlicher Anordnung gehalten wurden. Das ernerische System unterschied sich nur insofern vom rein bürgerlichen des französischen Rechtes, als nicht auch staatliche Beamte mit der Verurkundung der Zivilstandsvorfälle betraut waren.

Den Regierungspfarrbüchern, die nicht die Originalverurkundungen selber, sondern nur Überträge aus den Originalregistern enthielten, kam daher, was ihren Authentizitätswert anbelangt, zwar nur der Charakter von Transsumpten zu, in praxi aber konnten sie, der in der Verordnung wenigstens gut eingerichteten Kontrollierung wegen, ohne Gefahr die nämliche Beachtung fordern, wie die Doppel von Originalregistern.

Die letzte wichtige Geschichtsperiode unseres Landes vor der Vereinheitlichung des Zivilstandswesens, die Zeit von 1848—1874 (1876) brachte eine nicht minder grosse Zahl von Neuordnungen der kantonalen Zivilstandsgesetzgebungen wie die Regenerationszeit.

Freiburg erliess 1849 ein Ausführungsgesetz zu den Art. 20—30 des Zivilgesetzbuches von 1835¹⁾, das die rein bürgerliche Zivilstandsregisterführung eingeführt hatte. Die Anlehnung dieses Gesetzes an das Zivilstandsgesetz von Waadt vom Jahre 1820 ist in vielen Punkten unverkennbar; Freiburg allerdings ging weiter als Waadt, indem es seine Registerführung weltlichen Beamten nach französischem System übertrug, die vom Staatsrat ernannt wurden. Die Aufsicht über die Registerführung lag beim Conseil communal (Loi sur les communes, Art. 125).

Dem Gesetze blieb aber nur eine kurze Wirksamkeit beschieden. Durch Dekret des Grossen Rates sur les registres de l'état civil vom 15. Dezember 1858 wurde es auf 1. Januar des folgenden Jahres aufgehoben und die von den Pfarrern, wie früher, geführten kirchlichen Register, ohne weitere Vorschriften, als dazu bestimmt

erklärt, „de constater l'état civil des citoyens“ (Art. 1). Die Auszüge aus diesen Registern sollten als authentisch angesehen werden.

Damit war Freiburg zu einer bürgerlich-kirchlichen Zivilstandsregisterführung zurückgekehrt, bei welcher der Schwerpunkt, was Inhalt und Art der Verurkundung anbelangt, ganz bei den kirchlichen Behörden lag. Auch über eine staatliche Aufsicht war im neuen Dekrete nichts gesagt, so dass der bürgerliche Charakter der von den Pfarrern geführten Register nur in der Tatsache lag, dass der Staat diese als authentisch bezeichnete, geeignet, als privilegierte Beweismittel für den Personenstand seiner Bürger zu dienen.

Das im *Wallis* seit Beginn der Restauration herrschende System der kirchlichen Registerführung erlitt im Jahre 1851 eine Modifikation durch das Gesetz über Führung der Zivilstandsregister vom 25. Mai genannten Jahres.¹⁾ Die vom Staate anbefohlenen Ehe-, Geburts- und Totenregister wurden in 2 Doppeln von den Pfarrern geführt unter staatlicher und obligatorischer Aufsicht. Allein dieses Gesetz wurde schon 1854 durch die Loi additionnelle vom 27. November gleichen Jahres seines ganzen bürgerlichen Charakters entkleidet, trotzdem das „Zusatzgesetz“ nominell nur einige wenige Artikel desselben aufhob.

Was die Aufsicht über die Registerführung anbelangt, so war zwar eine solche durch die Regierungstatthalter und den Staatsrat vorbehalten, „lorsque celui-ci en fera demande“.

Im Gegensatz dazu bereitete sich *Neuenburg* vor, vom bürgerlich-kirchlichen System zum rein bürgerlichen überzugehen.

Mit dem *Gesetz betreffend die Ehe*²⁾ vom 30. Dezember 1851, welches schon mit dem 1. Februar 1852 in Kraft trat, führte es die Eheschliessung durch staatliche Funktionäre, die Zivilstandsbeamten ein, die naturgemäss auch die auf die Eheschliessung bezüglichen Register (Eheverkünd- und Eheregister) zu führen hatten und Auszüge daraus zu erstellen berechtigt waren. Jede Ehe, die nicht öffentlich vor dem Zivilstandsbeamten abgeschlossen worden war, war laut Gesetz von Rechts wegen nichtig (nul de plein droit).

Dieses Gesetz, welches 1852 eine Ergänzung durch den Staatsratsbeschluss vom 14. Februar des genannten Jahres³⁾ erhielt, wonach die bisher von den Pfarrern geführten Eheregister abgeschlossen und den Zivilstandsbeamten übergeben werden sollten, fand seine Erläute-

¹⁾ Rec. des Lois Valaisannes VIII, 418.

²⁾ Loi concernant le mariage, Rec. des Lois IV, p. 256 ss.

³⁾ Arrêté du 14 février 1852 concernant les registres de mariages, Rec. des Lois IV, 360 (36).

¹⁾ Loi sur la Tenue des registres de l'état civil vom 20. November 1849. Bulletin des Lois XXIV, 312 ff.

rung durch eine Reihe von Kreisschreiben¹⁾, deren wichtigstes die Instruktion an die Zivilstandsbeamten betreffend Vollzug des Gesetzes vom 30. Dezember 1851 ist und das neben ausführlicher Anleitung betreffend Verkündung und Abschluss der Ehen, die Führung der Verkünd- und Eheregister an Hand von Musterbeispielen zum Gegenstande hatte.

Die natürliche Folge der Einführung der Zivilehe war, dass nun bald auch die Registerführung über die übrigen Zivilstandsvorfälle, Geburten und Todesfälle, den Zivilstandsbeamten übertragen wurde. Es geschah dies durch den *Staatsratsbeschluss vom 10. Februar 1854 über die Pflichten der Zivilstandsbeamten und die Führung der Register*²⁾.

Damit hatte Neuenburg die rein bürgerliche Personenstandsregisterführung in seinem Kantone durchgeführt, Registerführung, die es bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 beibehielt.

Im gleichen Jahre 1854 machte auch *Graubünden* einen Schritt vorwärts und ging von der bisherigen rein kirchlichen Zivilstandsregisterführung zur bürgerlich-kirchlichen über.

Durch Beschluss vom 17. Juni 1854³⁾ verpflichtete der Grosse Rat die Kollegien und Kapitel, die Führung der Zivilstandsregister (Tauf-, Ehe- und Sterberegister) zu überwachen und dem evangelischen Kirchenrate, bezw. der bischöflichen Kurie Bericht zu erstatten. Diese ihrerseits hatten alle 3 Jahre an den Kleinen Rat zu berichten.

Die Bestimmungen über Einrichtung und Inhalt der Register und die Art der Verkündung der Zivilstandsvorfälle blieben wie bisher der Kirche überlassen.

Tessin vertauschte 1855 mit dem Gesetz über die Zivilehe⁴⁾ seine bisherige rein kirchliche⁵⁾ Zivilstandsregisterführung mit der rein bürgerlichen des französischen Gesetzes von 1792. Wie in Frankreich wurden die *Municipalitäten* mit den Funktionen des Zivil-

standsbeamten betraut¹⁾. Kirchliche Einflüsse hatten mit den Registern des letztern nichts mehr zu tun. Andererseits war es der Kirche freigestellt, eigene Register nach ihrem Befinden einzurichten. Hier hatte der Staat nichts zu suchen.

Im Kanton *Thurgau* waren bis dahin unter dem Einflusse Zürichs für die protestantischen Gemeinden bürgerlich-kirchliche Register einzig auf Anordnung der kirchlichen Behörden geführt worden, ohne dass, wie in Zürich und Bern, die weltliche Gewalt darauf bezügliche Vorschriften erlassen hätte. Weil aber die kirchlichen Behörden in den protestantischen Landen auch in kirchlicher Hinsicht der weltlichen Obrigkeit unterstanden, somit ihre Anordnungen nicht gegen den Willen und die Absicht der Obrigkeit erfolgen konnten, so muss das System des Kantons Thurgau, wie es sich seit den Reformationszeiten eingebürgert hatte, nicht als rein kirchliches, sondern als bürgerlich-kirchliches bezeichnet werden.

Die bis dahin usuellen Verhältnisse wurden gesetzlich festgelegt durch eine (vom evangelischen Kirchenrate) erlassene Verordnung betreffend Organisation des Registerwesens der evangelischen Pfarrämter, vom 8. März 1858.

Dieselbe enthält nähere Vorschriften über die Führung der Geburts- und Tauf-, der Ehe- und Todesregister, sowie der Haushaltungsregister, änderte aber an dem bisher in Kraft gewesenen System nichts.

In den katholischen Gemeinden des Thurgaus blieben die rein kirchlichen Register, die auf Grund der Tridentiner Konzilsbeschlüsse bezw. der Diözesansynodalbeschlüsse geführt wurden, bestehen, bis die staatlicherseits aufgestellte Kirchenorganisation vom 23. Oktober 1870 ihrerseits die Pfarrer verpflichtete, (bürgerliche) Personenstandsregister zu führen.

Die Ausführungsverordnung dazu, die Verordnung des katholischen Kirchenrates vom 11. Februar 1871, enthielt keine besonderen Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister. Nur im § 103 legt sie dem (kirchlichen) Visitator auf, sein besonderes Augenmerk auf die Führung und den Zustand der Tauf-, Ehe- und Totenregister zu richten.

Zürich erliess im Jahre 1861 (20. August) ein neues Gesetz über das Kirchenwesen²⁾, welches nähere Bestimmungen über die Führung der Pfarrregister einer

¹⁾ Circ. instructionnelle aux officiers de l'état civil relativement à la mise en exécution de la loi du 30 décembre 1851 concernant le mariage, Rec. des Lois IV, p. 336 ss., do. du 16 février 1852 concernant les autorisations de mariage ib. IV, p. 362 ss., do. du 15 avril 1852 über die Verkündung am Heimatorte ib. IV, 441/2, do. an die Pfarrer und Curaten, welche als Zivilstandsbeamte fungierten, über die kirchliche Einsegnung der Ehen, ib. IV 447/50.

Bis 1855 sind noch 8 weitere Kreisschreiben, die auf das Gesetz von 1851 Bezug haben, im Rec. des Lois publiziert. So V 28, 57, VII 61, 65, 99, 129, 235, 282.

²⁾ Rec. des Lois VII, 9.

³⁾ Graubünden, Gesetzes-Sammlung I, 117.

⁴⁾ Terza raccolta delle Leggi e decreti del Cant. Ticino, Vol. XVIII, p. 309 ss.

⁵⁾ Teils vom Bistum Mailand, teils von demjenigen von Como abhängig gewesen.

¹⁾ Dies ist bis auf den heutigen Tag im Kanton Tessin (wie auch ähnlich in Genf) geblieben. Als ufficiale del stato civile zeichnen immer kollektiv il sindaco und il segretario. Es hat dies insofern einen Nachteil, als gegebenenfalls die juristische Verantwortlichkeit mit der tatsächlichen nicht immer zusammenfällt.

²⁾ Zürich. Gesetze XII, 475.

besondern Verordnung vorbehielt. Eine solche wurde auch am 12. Juni 1862¹⁾ erlassen.

§ 13 des privatrechtlichen Gesetzbuches des *Kantons Zug* vom Jahre 1861 schrieb die Haltung (bürgerlicher) Ehe-, Geburts- und Totenregister durch die Pfarrämter vor.

Eine Ausführungsverordnung dazu erging am 27. November 1865, die Einzelheiten über die Führung und den Inhalt der Register, aber keine Bestimmung über die Oberaufsicht enthielt.

Chronologisch folgt in der Legiferierung über das Zivilstandsregisterwesen der Kanton *Appenzell A.-Rh.*, dessen vom Grossen Rat erlassene *Kirchenordnung vom 24. April 1865* die genaue Führung von Tauf-, Ehe- und Todesregistern vorschrieb. Die weltliche Macht verfügte nun auch hier ausschliesslich die Haltung der Register, liess aber den Pfarrern, welche damit betraut waren, noch grossen Spielraum für die Einzelheiten der Einträge.

Im Jahre 1867 ging *St. Gallen* zur Einführung der Zivilstandsregisterführung durch weltliche Beamte über. Durch regierungsrätliche Verordnung vom 10. Mai genannten Jahres verpflichtete er die Gemeindeganzleien, unter Aufsicht der Gemeinderäte, Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu führen. Die Ehen, welche von Geistlichen oder Beamten abgeschlossen waren, mussten der Gemeindeganzlei behufs Eintragung in die Register angezeigt werden. Die Einträge in die Register selber erfolgten in tabellarischer Form, offenbar anlehnend an die österreichische Matrikelführung.

Der letzte Kanton, der vor dem Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 noch eine Änderung seines Zivilstandswesens vornahm, war *Basel-Stadt*. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 7. Dezember 1868 betreffend Führung der Zivilstandsregister wurde für den Kanton ein Zivilstandsamt geschaffen, dem die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Abschluss der Ehen übertragen wurde. Im Anschluss daran erging am 8. Dezember 1869 eine (erläuternde) Verordnung über Anlage und Führung von Zivilstandsbüchern.

So finden wir am Vorabend der Einführung des schweizerischen Zivilstandsgesetzes eine wahre Musterkarte von verschiedenen Systemen der Zivilstandsregisterführung im Gebiete der Schweiz.

In den Kantonen *Obwalden*, *Nidwalden*, *Appenzell I.-Rh.* war die Personenstandsregisterführung ganz der Kirche überlassen, ebenso in *Uri*, wo daneben zur Kontrolle noch eine rein bürgerliche bestand.

Ähnlich, wenn auch in grösserer Abhängigkeit vom Staate, war sie im *Thurgau* (evangelische Gemeinden) organisiert.

In *Genf*, *Neuenburg* und *Tessin* war sie rein bürgerlich im engen Anschluss an die französische Gesetzgebung. Auch *St. Gallen* hatte die rein bürgerliche Registerführung, aber mehr in Anlehnung an österreichisches Vorbild. Auch in den nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Gemeinden im bernischen Jura bestand seit 1873 die rein bürgerliche Zivilstandsregisterführung.

Die übrigen Kantone endlich hatten noch das Zwitterding der bürgerlich-kirchlichen Registerführung beibehalten, jeder mit Variationen eigener Art. Es ist leicht verständlich, dass unter diesen Umständen von einer Rechtssicherheit in bezug auf die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes nicht überall gesprochen werden konnte. Wohl mag gesagt sein, dass die meisten Kantone sich redlich Mühe gaben, innerhalb des von ihnen gewählten Systems den Bedürfnissen ihres eigenen Kreises gerecht zu werden. Allein in vielen Kantonen, sagen wir in den meisten der letztgenannten Kategorie, war man sich über das Wesen der Zivilstandsregisterführung nicht im klaren.

Die ursprüngliche Kirchlichkeit der Register stand immer den Bedürfnissen des bürgerlichen Rechtes im Wege. Daran mochte wohl der Umstand ein gut Teil Schuld tragen, dass die Registerführung in den Händen der Geistlichkeit lag. Es war ja auch ganz natürlich und es soll dies keineswegs als Vorwurf ausgelegt werden, dass der Geistliche in erster Linie die Register so führte, wie sein geistliches Amt es zu erfordern schien, der Staat konnte sich dann damit abfinden, wie er mochte. Gegen solche Verhältnisse war es schwer, anzugehen, besonders da nur wenige Kantone sich dazu verstehen konnten, die Aufsicht über die gehörige Führung der sowohl der Kirche als dem Staat zu dienen bestimmten Register in die Hände unabhängiger und namentlich sachverständiger Personen zu legen und sie scharf zu handhaben.

Zu der Erkenntnis, dass die Zwecke des Staates und der Kirche auf dem Boden des Personenstandes sich nicht deckten, dass die nämlichen Register nicht beiden dienen können, sondern diejenigen des Staates von denen der Kirche getrennt geführt werden müssen, rangen sich nur die wenigen zur rein bürgerlichen Zivilstandsregisterführung übergegangenen Kantone durch, trotz des glänzenden Erfolges den das System des französischen Zivilstandsgesetzes von 1792 errungen hatte.

¹⁾ Dieselbe ist in keiner öffentlichen Sammlung publiziert; bis dahin ist es mir nicht gelungen, deren Wortlaut kennen zu lernen. Am allgemeinen Charakter der Zivilstandsregisterführung im Kanton Zürich änderte sie aber offenbar nichts.

E. Die Vereinheitlichung des Zivilstandswesens 1874.

Wie in der ausgezeichneten Arbeit des früheren Direktors des eidgenössischen statistischen Bureaus über die Geschichte der Statistik der Schweiz¹⁾ dargestellt wird, stiess die Herstellung einer zuverlässigen Statistik der Bevölkerungsbewegung, deren ein moderner Staat nun einmal nicht entraten kann, unter den von der Bundesverfassung von 1848 geschaffenen Verhältnissen auf fast unüberwindliche Hindernisse. Die Verschiedenheiten in der Personenstandsregisterführung, die von Kanton zu Kanton, ja oft innerhalb ein und desselben Kantons vorhanden waren, schlossen von vornherein die Möglichkeit aus, aus dem gesamten Gebiete der Schweiz gleichwertige Angaben über die Änderungen auf dem Gebiete des Zivilstandes zu erhalten. Und ohne solche ist eine richtige Statistik über die Bevölkerungsbewegung, über Eingehung der Ehen und Scheidung derselben nicht denkbar.

Die Vereinheitlichung des gesamten Zivilstandsregisterwesens lag deshalb namentlich auch im Interesse der schweizerischen Statistik über die Bevölkerungsbewegung. Die *Bundesverfassung von 1874* bestimmte in Art. 53, dass die *Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ausschliesslich Sache der bürgerlichen Behörde* sei und dass der Bundesgesetzgebung die näheren Ausführungsbestimmungen vorbehalten seien.

Damit war der Boden gewonnen, auf dem, ohne Belästigung der Kantonsregierungen, auch den Bedürfnissen der schweizerischen Statistik nach gleichwertigen Angaben über die Bevölkerungsbewegung genügt werden konnte. In Würdigung der Umstände beauftragte der Bundesrat den Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus mit den Vorarbeiten zu dem in Art. 53, Alinea 2, der Bundesverfassung vorgesehenen gesetzgeberischen Erlasse. Die Frucht davon war das *Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.*²⁾

Durch dieses Gesetz wurde in erster Linie die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes im ganzen Gebiete der Schweiz in die Hände der bürgerlichen Behörden gelegt und die Geistlichen von der Führung der Zivilstandsregister ausgeschlossen (Art. 1). Letztere Bestimmung, die anfänglich als Misstrauensvotum gegen einen ganzen Stand aufgefasst wurde, war nichts weniger als dies, sondern lediglich die Folge davon, dass

die Geistlichen ihres Amtes wegen ja schon ihre kirchlichen Register, die durch das Zivilstandsgesetz nicht berührt wurden, zu führen hatten. Eine Vereinigung der beiden, bürgerlichen und kirchlichen, Registerserien in der nämlichen Hand hätte aber mit der Zeit gerade die gleichen Übelstände gezeitigt, die der bisherigen Personenstandsregisterführung anhafteten und die eben abgestellt werden sollten.

An Registern waren zu führen: Geburts-, Ehe- und Totenregister, und zwar in zwei Serien, Register A und B. In die Register A wurden alle im Zivilstandskreise vorgefallenen Zivilstandsvorfälle eingetragen, ob von Gemeindebürgern oder -Fremden. Die Register B hingegen sind bestimmt, die auswärts erfolgten und dort original verurkundeten Geburten, Ehen und Todesfälle von im Zivilstandskreise wohnhaften oder heimatberechtigten Personen zu verzeichnen. (Reglement für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881, Art. 1.)

Die Zivilstandsbeamten, welche von den Kantonen gewählt werden (Art. 3), sind einzig berechtigt, Auszüge aus den Registern, auch aus den ihnen zu übermittelnden alten Pfarrregistern (Art. 64) zu erstellen.

Alle zwingend vorgeschriebenen amtlichen Handlungen der Zivilstandsbeamten geschehen kostenfrei, für Auszüge und Abschriften oder Bemühungen im Interesse der Parteien bezieht der Beamte Gebühren nach einem von den Kantonen aufgestellten, vom Bundesrate genehmigten Tarife (Art. 8).

Zu den Pflichten des Zivilstandsbeamten gehören, neben der eigentlichen Tätigkeit als den Zivilstand feststellender und beurkundender Beamte (Art. 5, lit. a und c), die amtliche Mitteilung der Originalverurkundungen an die Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes und des Heimatsortes, wenn die Geburten, Todesfälle und Ehen Personen betreffen, welche in einem andern Zivilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind¹⁾ (Art. 5 b). Dann die Ausfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zuhanden der Bundesbehörden gegen Entschädigung (seitens der letzteren) (Art. 5 e) und endlich das Erstellen von Auszügen für Private gegen Entschädigung (Art. 5 d) sowie das Führen von anderweitigen Registern, welche die Kantone etwa noch vorschreiben sollten (Art. 5 f).

Die (A-)Register, bzw. die Einträge in und die formgerecht angefertigten Auszüge aus denselben geniessen das Privileg authentischer Beweismittel bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben (Art. 11).

Eine die Zuverlässigkeit der von den Zivilstandsbeamten geführten Register sichernde Bestimmung ent-

¹⁾ „Geschichte der Statistik der Schweiz“ von Dr. J. J. Kummer, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1885.

²⁾ Vgl. die Botschaft des Bundesrates dazu vom 2. Okt. 1874, BBl. 1874, III. Bd., p. 1 ff.

¹⁾ Grundsatz des Konkordates vom 2. Januar 1855.

hält Art. 12 des Gesetzes, indem es die Kantone verpflichtet, alljährliche Inspektionen über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten anzuordnen, und dem Bundesrate die Befugnis erteilt, wenn erforderlich, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen und, falls Übelstände sich erzeigen, einzuschreiten.

Die Einzelbestimmungen über die Verurkundung der Geburten, Todesfälle und Ehen können hier füglich übergangen werden. Es genügt, zu sagen, dass der Inhalt derselben so bestimmt ist, dass weder über den Vorfall selber, noch über die Identität der im betreffenden Akte genannten Personen ein Zweifel bestehen kann.

Im Anschlusse an den Eheabschluss, um dies vorwegzunehmen, finden sich noch Bestimmungen über die Verurkundung der Legitimation vorehelicher Kinder durch die Ehe ihrer Eltern (Art. 41). Diese sich durch Kürze auszeichnenden Bestimmungen haben ihre Ergänzung durch die Art. 34—45 des Reglements von 1881 erfahren.

Neben den Vorschriften über Beurkundung des Zivilstandes enthält das Gesetz noch eine Reihe materiell-rechtlicher Bestimmungen über die Eingehung und Scheidung der Ehe, die jedoch ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit fallen.

Hingegen ist der Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen Erwähnung zu tun, insofern sie auf die eigentliche Zivilstandsregisterführung Bezug haben.

Art. 58 erklärt die Zivilstandsbeamten haftbar für allen Schaden, den sie Beteiligten durch Vernachlässigung oder Verletzung der im Gesetz aufgestellten Pflichten zufügen, und bedroht sie in letzterem Falle mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung (Art. 59, 2).

Gegen Urteile, welche auf Grund dieses Artikels ergangen sind, steht allen interessierten Parteien der Rekurs an das Bundesgericht offen (ib., letztes Al.).

In den Schlussbestimmungen wird für die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetze die bundesrätliche Genehmigung zur Voraussetzung gemacht und die bis zum 1. Januar 1876, an welchem Tage das Gesetz in Kraft trat, allgemein oder nur für gewisse Kantone verbindlich gewesenen Gesetze und Konkordate (von denen indessen nur zwei auf das Zivilstandsregisterwesen einen und auch nur indirekten Einfluss hatten) als aufgehoben erklärt (Art. 62).

In den Übergangsbestimmungen endlich werden die Kantone verpflichtet, zu veranlassen, dass sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten, oder Kopien derselben, soweit es erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Seit

dem Inkrafttreten des Gesetzes sind auch die Zivilstandsbeamten einzig berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Zivilstandsregistern auszufertigen (Art. 64).

Ist im Eintrage des (alten) Registers der Geburtstag nicht erwähnt, so tritt an Stelle des Geburtscheines der Taufschein (Art. 65).

Das Bundesgesetz wurde begleitet von (bundesrätlichen) „Vorschriften“ vom 17. Herbstmonat 1875¹⁾, die indessen ersetzt wurden durch das noch gegenwärtig in Kraft befindliche „Reglement für die Führung der Zivilstandsregister“ vom 20. Herbstmonat 1881, in welchem die eigentliche Technik der Registerführung ihre Berücksichtigung fand.

Im gleichen Jahre gab dann das Eidgenössische Departement des Innern (dem bis 1888 die Vollziehung des Bundesgesetzes oblag) das „Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten“ als offizielle Anleitung zur Führung der Zivilstandsregister heraus. Eine vorzügliche Arbeit, die noch immer ihren vollen Wert behält, wo sie nicht infolge legislativer Neuerungen im In- und Auslande überholt worden ist. Sie enthält neben den Erläuterungen zu jedem einzelnen Artikel des Bundesgesetzes eine Reihe von Musterbeispielen, die fast sämtliche denkbaren Verurkundungsmöglichkeiten berücksichtigen.

Von Zeit zu Zeit erliess der Bundesrat Kreisschreiben an die Regierungen der Kantone, in welchen diese von eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens in Kenntnis gesetzt oder um Abstellung aufgedeckter Missstände ersucht wurden. Die Menge der in folgedessen auf den Zivilstandsämtern angehäuften neuen Gesetze, Verordnungen und Erlasse machte es mit der Zeit immer schwieriger, sich in dem zurechtzufinden, was noch in Geltung war. Eine Neubearbeitung des Handbuchs in irgend einer Form wurde daher unabweislich. Damit die Arbeit möglichst rasch in die Hände der Zivilstandsbeamten gelange, und mit Rücksicht darauf, dass die Neuordnung des gesamten Zivilstandswesens bevorstehe, wenn das schweizerische Zivilrecht vom Volke angenommen wird, entschied sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Herausgabe von „Nachträgen zum Handbuche“ die im Laufe dieses Jahres herauskamen.²⁾

Das Bundesgesetz von 1874 lässt sich kurz folgendermassen charakterisieren:

In seinen grossen Grundsätzen folgt es dem Vorbilde des französischen Gesetzes von 1792. Es hat

¹⁾ Bundesblatt 1875, IV. 415 ff.

²⁾ Die deutsche Ausgabe erschien im Frühjahr, die französische im Sommer 1907. Die italienische wird ebenfalls noch vor Ausgang des Jahres in die Hände der Zivilstandsbeamten gelangen.

die gesamte Beurkundung des Zivilstandes (der einzelnen Person) auf rein bürgerlichen Boden gestellt. Bürgerliche Vorschriften sind ausschliesslich dafür massgebend und bürgerliche Beamte sind sowohl mit der Feststellung als auch der Beurkundung des Zivilstandes betraut. Der sowohl materiell als formell richtigen Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist, im Interesse des Einzelnen wie des Staates, die grösstmögliche Sorgfalt gewidmet und alle Einflüsse anderer, mit dem bürgerlichen Zivilstande nicht unmittelbar verbundener Interessen eliminiert.

Im besonderen aber hat sich das Gesetz in zweckmässiger Weise von der Umständlichkeit der französischen Zivilstandsregisterführung ferngehalten. Für die Feststellung der Geburten und Todesfälle hat es die konstitutive Form gewählt, die sich als praktisch erwiesen hat, und die protokollarische nur dort beibehalten, wo sie durch die Natur der Sache bedingt war (Ehen und Legitimationen).

Die Auszüge aus den Geburts-, Ehe- und Totenregistern und die von Artikel 5 b vorgeschriebenen Mitteilungen werden nach Formular in konstitutiver Form (ist geboren, ist gestorben, sind durch die Ehe verbunden worden) erstellt.

Damit ist die so notwendig gewesene Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Zivilstandswesens in der Schweiz Tatsache geworden und die Einträge in den schweiz. Zivilstandsregistern bilden nun ohne weiteres den vollen Beweis für den Zivilstand der Person, nicht nur im Gebiete der Schweiz, sondern, unter Vorbehalt der erforderlichen Beglaubigungen, auch auf dem Gebiete sämtlicher Kulturstaaten ¹⁾.

In Anbetracht der Bedeutung, welche die Feststellung und Beurkundung für den einzelnen Bürger, für den Staat und die staatliche Statistik hat, muss der genauen Durchführung des Gesetzes die grösste Sorgfalt zugewendet werden. Zu diesem Zwecke sind die jährlichen Inspektionen vorgesehen, welche die Kantone oder nötigenfalls der Bundesrat anzuordnen haben. Nur durch stete Überwachung und Belehrung ist es möglich, bei der grossen Anzahl von Zivilstandsämtern in der Schweiz (2136), die Zivilstandsregister auf einer ihrem Zwecke entsprechenden Höhe zu halten. Es scheint selbstverständlich und in der Natur der Sache zu liegen, dass mit der Überwachung der Zivilstandsämter nur Personen betraut werden, die eine eingehende Kenntnis nicht nur der Gesetzesbestimmungen, sondern auch des Mechanismus des Zivilstandsgesetzes besitzen. In dieser Beziehung steht es aber in unserem Lande nicht überall zum besten. In den meisten Kantonen sind

die jährlichen Inspektionen der Zivilstandsämter gewissen Amtsstellen (z. B. Regierungsstatthaltern) überbunden, deren Inhaber nicht von vornherein mit allen Details der Zivilstandsregisterführung bekannt sein werden, falls sie nicht selber früher Zivilstandsbeamte gewesen sind oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde angehört haben. Inspektionen, die unter solchen Umständen erfolgen, können demnach nicht alles das leisten, was das Gesetz im Auge hatte. Einige Kantone allerdings haben besondere Inspektoren für die Zivilstandsämter aufgestellt, die ohne Ausnahme ganz vorzügliche Dienste leisten und deren Wirksamkeit sich in den jährlichen Berichten, welche die Kantone den Bundesbehörden ablegen, widerspiegeln. Die Erfolge, die sie durch genaue Prüfung der Register und hauptsächlich durch die an vorgefundene Fehler anknüpfenden Belehrungen errungen haben, werden mit der Zeit wohl auch die übrigen Kantone, in ihrem Interesse und in demjenigen der Bürger, veranlassen, dem Institute besonderer Zivilstandsinspektoren näher zu treten.

F. Die Zivilstandsregisterführung und die Statistik ¹⁾.

Die Aufzeichnung von Zivilstandsvorfällen hat von jeher, schon bevor der Nutzen einer Statistik für die Nationalökonomie des Staatswesens erkannt werden konnte, dazu geführt, die gleichartigen Fälle für bestimmte Zeiträume zusammenzustellen, und schon frühe haben einzelne Pfarrer sich bemüht, aus den so erhaltenen Resultaten zu ergründen, ob die anscheinend zufälligen Ereignisse, namentlich der Geburten und Todesfälle, nicht einem bestimmten Gesetz unterworfen seien. Später veranlassten staatliche Bedürfnisse ²⁾ die Kantone, sich über die Bevölkerungsbewegung innerhalb ihres Gebietes genauere Angaben zu verschaffen. Sie verpflichteten daher die mit der Beurkundung des Personenstandes betrauten Beamten und Pfarrer, ihnen in regelmässigen Zeiträumen Aufstellungen nach Formularen, die ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, über die von ihnen aufgezeichneten Zivilstandsvorfälle zu machen. Mit der Ausbildung des modernen Staates trat diese Art der Statistik immer mehr in den Vordergrund, so dass in der Mitte des XIX. Jahrhunderts einzelne Kantone schon Amtsstellen geschaffen hatten, die sich mit der Bearbei-

¹⁾ Es wird hier nur Bezug genommen auf denjenigen Zweig der Statistik, der im Zusammenhange mit der Personenstandsregisterführung steht.

²⁾ Namentlich die Organisation der Militärmacht und die Militärkonventionen mit fremden Staaten.

¹⁾ Soweit nicht eine von den unsrigen abweichende Ehegesetzgebung Ausnahmen bedingte (z. B. Russland).

tung des von den Personenstandsregisterführern gelieferten Materials zu befassen hatten¹⁾.

Die Anforderungen, die an den im Jahre 1848 neu gegründeten Bundesstaat herantraten, veranlassten auch diesen, der Bevölkerungsstatistik näher zu treten²⁾. Die Verschiedenheiten der Gesetzgebung über Verurkundung der Zivilstandsvorfälle in den einzelnen Kantonen bedingte aber eine Ungleichwertigkeit der eingeliferten Angaben, die die statistische Bearbeitung derselben ungemein erschwerte und nur ungenaue Resultate zeitigen konnte, die für die national-ökonomische Nutzenanwendung³⁾ derselben fast wertlos waren.

Diesen Übelständen setzte das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe von 1874 ein Ziel. In Artikel 5e verpflichtete es, wie schon erwähnt, die Zivilstandsbeamten zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu handten der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularen gegen eine durch den Bundesrat zu bestimmende Entschädigung.

Gestützt darauf erfolgte der *Bundesbeschluss betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen (Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen)* vom 17. Herbstmonat 1875, laut welchem alljährlich und, soweit es dem Bundesrate nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Bureau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärung von Ehen publiziert werden sollte (Art. 1).

Das Material für die Übersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen war durch die Zivilstandsbeamten (nach Art. 5e des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874) zu liefern (Art. 2), dasjenige über Ehescheidungen und Nichtigkeitsklagen von den Gerichten (Art. 3).

Zur Sicherung dieser Bestimmungen erliess der Bundesrat unterm 30. September 1881 eine *Instruktion*

¹⁾ Vergl. die Einleitung zu den „Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1867“. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern, 1870.

²⁾ Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte der — kantonalen oder schweizerischen — Statistik näher einzugehen. Wir verweisen für letztere auf die schon erwähnte Arbeit des Herrn Dr. J. J. Kummer in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ vom Jahre 1885.

Vergl. auch die vorzitierte Einleitung zu den „Geburten, Sterbefällen und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1867“ und das Vorwort zum XXII. Heft der „Schweizerischen Statistik“, Geburten, Todesfälle und Trauungen in der Schweiz in den Jahren 1867—1870.

³⁾ Über das Wesen und die Notwendigkeit der Bevölkerungsstatistik finden sich nähere Angaben in der Einleitung zu Heft XXXV der „Schweizerischen Statistik“, die Bevölkerungsbewegung in der Schweiz im Jahre 1876.

für die Zivilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern zu handten der Bundesbehörden. Danach haben — sie ist noch immer in Kraft — sämtliche schweizerischen Zivilstandsbeamten über jede Geburt, jeden Sterbefall und jede Trauung, welche sich in ihrem Zivilstandskreise ereignet haben, einen auf eine besondere Karte geschriebenen Auszug aus den mit A bezeichneten Zivilstandsregistern gemäss den der Instruktion angeschlossenen Formularen an das eidgenössische statistische Bureau zu senden. Das letztere hat ihnen die hierzu nötigen Karten und Umschläge zu liefern. Ähnliche Auszüge sind auch über jene im B-Register eingetragenen Trauungen zu liefern, welche im Auslande vorgekommen sind, aber einen zur Zeit der Trauung in der Schweiz wohnenden Mann betreffen (Art. 1).

Die Zusendung der Zählkarten sollte vorerst geschehen: allwöchentlich von den Zivilstandsbeamten der städtischen Ortschaften von wenigstens 7000 Einwohnern und von städtischen Aussergemeinden solcher Ortschaften (wie bei Zürich und Genf), von den übrigen Zivilstandsbeamten allmonatlich, gegen Bezahlung von 5 Rp. per eingesandte Karte (Art. 4). Im übrigen gibt die Instruktion noch Anleitung über besondere Fälle (Geburten und Sterbefälle).

Die noch heute in Kraft bestehenden Formulare (für Geburten und Ehen) folgen nachstehend.

Männlich.

Geburtsregister 190..... Zivilstandskreis:
 Nummer:..... Amtsbezirk:

1. Geboren den..... um Uhr Vorm. Nachm.
2. Ort der Geburt:
3. Lebendgeborener — Totgeborener **Knabe**.
4. Ehelicher — Unehelicher **Knabe**.
5. { Einfache Geburt.
 { Zwillingengeburt — Drillingsgeburt (mit..... Knaben..... Mädchen)
6. Beruf
7. Heimat-
 gemeinde { des Vaters,
 wenn das Kind
 ehelich
 der Mutter,
 wenn das Kind
 unehelich
8. Wohn-
 gemeinde {

Zu Frage 2. Nicht bloss Angabe der Gemeinde, sondern genaue Bezeichnung der **Ortschaft** (in Städten Angabe der Strassen und Häuser) und namentlich auch öffentlicher Anstalten, Gebäranstalten, Spitäler u. dgl.

Zu Fragen 3, 4 und 5. Diese Fragen sind mittelst Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte durch einen **wagrechten, fetten Strich** zu beantworten. Als **totgeboren** sind nur solche Kinder zu bezeichnen, die nicht mehr geatmet haben, nachdem sie vom Mutterleibe getrennt waren.

Bei **Totgeburten** eine Geburts- und eine Sterbekarte, bei **Mehrgeburten** für jedes Kind eine besondere Karte!

Zu Frage 6. Deutliche Bezeichnung des **Berufes!**

Zu Fragen 7 und 8. Angabe der **Gemeinde** und nicht irgend einer Unterabteilung!

(Vorderseite)

Eheregister 18 Zivilstandskreis :
 Nummer Amtsbezirk :

1. Getraut den		
	Des Mannes:	Der Frau:
2. Beruf:		
3. Heimatgemeinde.		
4. Wohngemeinde:		
5. Zivilstand: { ledig. verwitwet oder geschieden } (seit 18..)		{ ledig. verwitwet oder geschieden } (seit 18..)
6. Geboren den 18.....		Geboren den 18.....

Die Rückseite enthält die Vorschrift:

Zu Frage 2. Möglichst genaue und detaillierte **Bezeichnung des Berufes.**

Zu Frage 5. Dieselbe soll **nur** durch Streichen der nicht zutreffenden Worte mittelst eines **festen wagrechten Striches** beantwortet werden, sowie gegebenen Falles durch Angabe des Datums der Verwitwung oder Scheidung.

Die Sterbekarte, welche die „Instruktion“ eingeführt hatte, wurde ersetzt durch die *neue konfidentielle Sterbekarte*, welche für die grössern städtischen Kreise im Jahre 1891, für Kreise mit 5000–10,000 Einwohnern im Jahre 1893 und für die kleinen Kreise mit Beginn des Jahres 1901 obligatorisch wurde. Die neue Karte bezweckt, dem statistischen Bureau unter Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und unter Schonung der Interessen der Hinterbliebenen eines Verstorbenen, die wahre Todesursache¹⁾ nebst den ihm wissenswerten Personalien desselben mitzuteilen. Sie ist so eingerichtet, dass bei der Anzeige eines Todesfalles der Zivilstandsbeamte den Kopf derselben mit dem Namen des Verstorbenen und im untern Teile die Fragen 1–7 ausfüllt und die Karte dem behandelnden Arzte zusendet. Dieser füllt die Fragen 8–10 aus, und sendet die Karte, nachdem er den Kopf derselben abgetrennt und zurückbehalten hat, dem statistischen Bureau ein. Auf diese Weise wird nicht nur das ärztliche Geheimnis vollständig bewahrt, indem weder der Zivilstandsbeamte die wahre Todesursache, noch das statistische Bureau den Namen des Verstorbenen erfährt, sondern das letztere wird in den Stand gesetzt eine genaue Statistik über die wirklichen Todesursachen zu erstellen. Über den Nutzen solcher Aufstellungen, auf welchen die Berechnungen der Lebensversicherungsgesellschaften basieren, ist es unnötig ein Wort zu verlieren.

Das neue Formular, zu welchem eine besondere Anleitung in Nr. 101 der Nachträge zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, p. 93 ff., gegeben worden ist, lautet folgendermassen:

¹⁾ Eine neue Nomenklatur der Todesursachen wurde im Jahre 1900 aufgestellt. Dieselbe ist enthalten in den Nachträgen zum Handbuch p. 102 ff. (Deutsche Ausgabe.)

Name des Verstorbenen: *Weiss-Studer, Rudolf, Schreinerergeselle.*

Notiz für den Zivilstandsbeamten auf der Rückseite.

Der Arzt ist höflich gebeten, die Fragen 8–10 nach Anweisung der umstehenden Bemerkungen beförderlichst (immerhin da, wo eine Sektion gemacht wird, erst nach deren Vornahme) zu beantworten, die Angaben des Zivilstandsbeamten unter 1–7 zu kontrollieren, eventuell zu ergänzen, und die Karte nach Abtrennung dieses Coupons in dem beigelegten Couvert verschlossen ohne Verzug der Post zu übergeben.

Männlich.

Totenregister 1904. Zivilstandskreis *Olten.*
 № 68. Amtsbezirk *Olten.*

- Gestorben den *6. April* um *3¹/₄* Uhr { Vorm.*
Nachm.*
- Ort des Absterbens (Gemeinde): *Olten.*
(Quartier etc.; Spital, Anstalt etc.) *Kantonsspital.*
Für nicht am Sterbeorte Wohnende Aufenthaltsdauer daselbst: *50 Tage.*
- Beruf des Gestorbenen: *Schreiner.*
Stellung im Beruf: *Tagelöhner.*
Art des Geschäftes: *Werkstätte der Schweizerischen Bundesbahnen.*
Beruf des Vaters* oder der Mutter*: }
Bei Kindern unter 15 Jahren: }
- Zivilstand; ledig* — verheiratet* — verwitwet* — geschieden*.
Bei Kindern unter 5 Jahren: ehelich* — unehelich* — verlostgeldet*.
- Heimatgemeinde: *Derendingen.* Kant. *Solothurn.*
Wohngemeinde: *Aarburg (Aargau).* Staat
- Geboren den *15. Januar 1843.*

Ärztliche Bescheinigung der Todesursache.

- Grundkrankheit od. primäre Ursache (bei gewaltsamem Tode Art, Veranlassung, Datum des Ereignisses) }
- Folgekrankheit und unmittelbare Todesursache }
- Erwähnenswerte konkomitierende Krankheiten oder Zustände }
- Autopsie: Ja* — nein*.
- Bemerkungen:
(Wohnverhältnisse etc., vide Rückseite.)

Der behandelnde*, nach dem Tode zugezogene* pat. Arzt:

(Sig.) in

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Notiz für den Zivilstandsbeamten.

Sofort nach Eingang einer Todesanzeige, bezw. eines Totenscheines, ist eine Sterbekarte bis und mit Frage 7 genau auszufüllen und dem Arzt, welcher den Patienten behandelt hat, oder, wo eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, dem nach dem Tode zugezogenen Arzt in Doppelcouvert zuzustellen. Innert 48 Stunden soll dieselbe in der Regel wieder in den Händen des Zivilstandsbeamten sein, welcher sie dem eidgenössischen statistischen Bureau übersendet.

Wenn die Bescheinigung der Todesursache durch einen patientierten Arzt unmöglich ist, weil weder eine ärztliche Behandlung noch eine ärztliche Leichenuntersuchung stattgefunden hat, so soll dies von dem Zivilstandsbeamten unter Frage 8 bezeugt und der Grund der Nichtbescheinigung angegeben werden.

Bemerkungen für den Arzt.

Frage 8. Es ist streng auseinanderzuhalten, was primäre oder ursächliche Erkrankung (8a) und was Folgezustand, sekundäre Krankheit (8b) ist.

Die Beantwortung von **Frage 8a** (der für die Gesundheitspflege wichtigsten) ist oft schwierig, manchmal unsicher oder ganz unmöglich. Ist sie unmöglich, so soll dies durch einen Querstrich, ist sie unsicher, durch Beisetzung eines Fragezeichens angedeutet werden.

Bei gewaltsamen Todesfällen genaue Angabe der Art und Veranlassung, des Datums des Unfalls, und ob es sich um Selbstmord (Motiv: Geisteskrankheit, Alkoholismus etc.), fremde strafbare Handlung oder Zufall handelt.

Frage 8b ist meist leichter zu beantworten, da es sich um Zustände handelt, die der Arzt entweder beobachtet hat oder durch die Untersuchung nach dem Tode (Autopsie? Frage 9) feststellen kann. Hier sind namentlich auch die Folgezustände von Unfällen (z. B. Natur und Sitz der Verletzungen, Frakturen, Luxationen, Hirnverletzungen, sekundäre Entzündungen etc.) anzugeben.

Unter **Frage 8c** sind solche pathologische Zustände zu notieren, die, nebenhergehend, auf den Verlauf und Ausgang der Hauptkrankheit von Einfluss waren, z. B. Verkrümmungen der Wirbelsäule bei Lungen- und Herzleiden, Alkoholismus bei akuten Krankheiten, Geisteskrankheiten etc.

Frage 10. Bemerkungen, welche für die Beurteilung des Falles von Wert sind; so namentlich Angaben über die sozialen und die Wohnverhältnisse. Letztere sollen, wenn irgendwie möglich, in allen Fällen angegeben werden, wo der Tod die Folge einer epidemisch-kontagiösen oder tuberkulösen Erkrankung gewesen ist. Die zu berücksichtigenden Punkte sind:

- I. Wohnräume: 1. Grösse, 2. Lage in bezug auf die Sonnenbestrahlung, 3. Ventilation, 4. Heizung, 5. Feuchtigkeit infolge schlechter Bauart, 6. Feuchtigkeit infolge schlechter Benützung (Kochen, Waschen im Zimmer etc.).
- II. Schlafräum: Die gleichen 6 Punkte.
- III. Beseitigung der Abfallstoffe: 1. Abtritte, 2. Abwasser.
- IV. Trinkwasserversorgung.

Wenn eine Wohnung in einem oder einigen dieser Punkte nach allgemein gültigen Grundsätzen, immerhin unter Berücksichtigung ländlicher oder städtischer Verhältnisse, mangelhaft ist, so soll dies unter Benützung der betreffenden römischen und arabischen Ziffern angegeben werden, z. B.:

Mangelhaft: I, 1, 3, 6; II, 2, 3, 4; III, 1;
oder Mangelhaft: I, 2, 4; II, 1; IV (Sodbrunnen) etc.

Mit Hülfe der vorstehenden Formulare verwertet die schweizerische Statistik die Einträge der Zivilstandsregister. Selbstverständlich sind die Angaben der Zivilstandsämter dem statistischen Bureau nur dann von Wert, und können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Formulare peinlich genau und namentlich vollständig ausgefüllt werden. Es darf darin keine Frage unbeantwortet bleiben, wenn sie der Natur der Sache nach beantwortet werden kann, und es ist

Name der Verstorbenen: *Frau Schwarz-Kramer,*
Kurgast in der Deutschen Heilstätte.

Notiz für den Zivilstandsbeamten auf der Rückseite.¹⁾

Der Arzt ist höflich gebeten, die Fragen 8—10 nach Anweisung der umstehenden Bemerkungen beförderlichst (immerhin da, wo eine Sektion gemacht wird, erst nach deren Vornahme) zu beantworten, die Angaben des Zivilstandsbeamten unter 1—7 zu kontrollieren, eventuell zu ergänzen und die Karte nach Abtrennung dieses Coupons in dem beigelegten Couvert verschlossen ohne Verzug der Post zu übergeben.

Weiblich.

Totenregister 1904. Zivilstandskreis *Davos.*
№ 108. Amtsbezirk *Oberlandquart.*

1. Gestorben den *17. Juli* um *5⁵⁰* Uhr { Vorm.*
Nachm.*
2. Ort des Absterbens (Gemeinde): *Davos.*
(Quartier etc.; Spital, Anstalt etc.) *Deutsche Heilstätte.*
Für nicht am Sterbeorte Wohnende Aufenthaltsdauer daselbst:
2 1/2 Monate.
3. Beruf der Gestorbenen: *Hausgeschäfte.*
Stellung im Beruf: *Hausfrau.*
Art des Geschäftes: *Getreidehandlung.*
Bei Kindern unter 15 Jahren:
Beruf des Vaters* oder der Mutter*:
4. Zivilstand: ledig* — verheiratet* — verwitwet* — geschieden*.
Bei Kindern unter 5 Jahren: ehelich* — unehelich* — verkostgeldet*.
5. Heimatgemeinde: *Dinglingen.* Kant. *Baden.*
Staat *Baden.*
6. Wohngemeinde: *Lindau (Bayern).*
7. Geboren den *2. August 1879.*

8. Ärztliche Bescheinigung der Todesursache.

- a. Grundkrankheit oder primäre Ursache (bei gewaltsamem Tode Art, Veranlassung, Datum des Ereignisses) }
- b. Folgekrankheit und unmittelbare Todesursache }
- c. Erwähnenswerte konkomitierende Krankheiten oder Zustände }
9. Autopsie: Ja* — nein*.
10. Bemerkungen: (Wohnverhältnisse etc. vide Rückseite.)¹⁾
Der behandelnde*, nach dem Tode zugezogene* pat. Arzt:
(Sig.) in

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

¹⁾ S. nebenstehend.

(Auf gelbgrünem Papier.)

dies der Fall, sobald die Einträge in den Zivilstandsregistern vorschriftsgemäss erfolgt sind; Ausnahmen vorbehalten, wo tatsächliche Unmöglichkeit besteht, gewisse Personalien beizubringen.

In dieser Beziehung aber lässt die Tätigkeit der Zivilstandsämter in der Schweiz noch zu wünschen übrig. Statt aller Bemerkungen lassen wir die nachfolgende Tabelle beanstandeter Zählkarten im Jahre 1906 sprechen.

Tabelle über die für die eidg. Zivilstandsstatistik im Jahre 1906 erforderlich gewordenen Reklamationen.

Tableau des réclamations adressées aux officiers de l'état civil de la Suisse pendant l'année 1906 et concernant la communication de leurs extraits d'actes de l'état civil.

Kantone — Cantons	Zahl der Zivilstandskreise Nombre d'arrondissements d'état civil	Zahl der Reklamationen — Nombre des réclamations						Zahl der im Jahre 1906 eingelebten Karten Nombre des cartes reçues en 1906	Auf 1000 Karten kommen Reklamationen Réclamations sur 1000 cartes reçues
		für verspätete Ablieferungen Retard dans les envois mensuels	für mangelhafte Numerierungen Numéros manquants	für Angaben in Ehekarten Contenu des cartes de mariages	für Angaben in Geburtskarten Contenu des cartes de naissances	für Angaben in Todeskarten Contenu des cartes de décès	Total der Reklamationen Total des réclamations		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Zürich	189	106	61	26	13	77	283	23,417	12.0
2. Bern	223	113	164	31	19	83	410	34,126	12.0
3. Luzern	107	155	75	13	7	38	288	8,636	33.3
4. Uri	20	7	6	1	—	5	19	1,198	15.9
5. Schwyz	30	38	13	3	5	9	68	3,150	21.6
6. Unterwalden ob dem Wald	7	4	3	—	—	4	11	874	12.5
7. Unterwalden nid dem Wald	6	1	—	—	1	3	5	728	6.9
8. Glarus	23	8	7	2	—	9	26	1,646	15.8
9. Zug	11	8	4	1	2	5	20	1,315	15.2
10. Fribourg	133	45	92	8	6	29	180	8,298	21.7
11. Solothurn	88	58	45	6	3	18	130	6,374	20.4
12. Basel-Stadt	1	—	—	—	—	7	7	6,606	1.1
13. Basel-Landschaft	38	36	18	3	4	11	72	3,632	19.9
14. Schaffhausen	36	23	12	2	5	10	52	2,108	24.7
15. Appenzell A.-Rh.	20	4	4	3	2	5	18	3,091	5.8
16. Appenzell I.-Rh.	2	—	—	—	1	2	3	882	3.4
17. St. Gallen	93	78	41	8	5	25	157	15,487	10.1
18. Graubünden	210	260	102	12	9	36	419	5,725	73.2
19. Aargau	236	224	79	11	4	41	359	11,537	31.1
20. Thurgau	74	57	41	4	2	19	123	6,282	19.6
21. Tessin	264	551	251	34	29	88	953	9,331	102.2
22. Vaud	107	93	70	9	6	33	211	15,853	13.3
23. Valais	122	99	86	8	10	27	230	6,840	33.6
24. Neuchâtel	47	22	27	4	—	16	69	6,629	10.4
25. Genève	49	20	18	6	3	26	73	6,970	10.5
Schweiz — Suisse	2,136	2,010	1,219	195	136	626	4,186	190,735	22.0

Bemerkungen. Die Reklamationen waren teils zur Ausfüllung von Lücken, teils zur Berichtigung und Ergänzung einzelner Angaben in den Ehe-, Geburts- und Todesfallkarten notwendig. Es mussten insbesondere ergänzt und rektifiziert werden:

a. in den Ehekarten: die Geburtsdaten der Getrauten, Daten allfälliger Witwenschaften oder Ehescheidungen der einen oder andern Neuvermählten, sowie die Trauungsdaten;

b. in den Ehekarten: die Angaben der Wohngemeinden, der Geburtsorte, der Tot- oder Lebend-Geburten, sowie der Legitimität;

c. in den Todeskarten: die Geburtsdaten, die Angaben über den Zivilstand, das Geschlecht und den Beruf. Sehr oft kommt es vor, dass im Anfang eines neuen Jahres der Zivilstandsbeamte aus Irrtum noch das verflossene Jahr einträgt. Sodann entspricht die Berufsangabe nicht immer dem durch die Farbe der Karte angezeigten Geschlecht. Im weitem fehlt häufig auch bei Totgeburten die Geburts- oder dann die Todeskarte, oder wenn beide Karten vorhanden sind, stimmen die Angaben, namentlich die betreffend das Geschlecht, nicht überein.

Observations. Ces réclamations ont dû être faites dans le but de combler les lacunes, de compléter ou de rectifier au besoin les données de chaque rubrique indiquée sur les cartes de mariages, de naissances et de décès.

Pour ce qui concerne les cartes de mariages: les réclamations ont été adressées pour compléter et rectifier: les dates de naissance des époux, celles du veuvage de l'un ou des deux conjoints, la date des divorces et celles de la célébration du mariage.

Pour ce qui concerne les cartes de naissances: pour non-indication de la commune de domicile, du lieu de naissance, des naissances vivantes ou des mort-nés, des légitimes et des illégitimes.

Pour ce qui concerne les cartes de décès: pour compléter et rectifier la date de la naissance, car il arrive très souvent qu'au commencement d'une nouvelle année l'officier de l'état-civil indiquera, par erreur, et pour des personnes âgées, le millésime de l'année précédente. Un certain nombre de réclamations ont aussi été faites pour les rubriques de l'état civil, le sexe et la profession. Cette dernière ne correspond pas toujours au sexe indiqué par la couleur de la carte. En outre, pour ce qui concerne les mort-nés, il manque très souvent l'une ou l'autre des cartes de naissance ou de décès, ou encore les deux cartes (naissance et décès) d'un mort-né ne sont pas toujours du même sexe.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass im Jahre 1906 von den 2136 Zivilstandsämtern der Schweiz 190,735 Zählkarten eingesandt worden sind, die zu 4186 Reklamationen Veranlassung gaben. Ungefähr die Hälfte derselben bezog sich auf reglementswidrige Verspätungen, mehr wie ein Viertel auf fehlende Nummern, der Rest auf unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllte Karten.

Es muss nun das Bestreben der Zivilstandsbeamten sein, so genau wie möglich die Zählkarten auszustellen, und dazu gehört in erster Linie, dass die Zivilstandsregister vorschriftsgemäss geführt werden. Wenn es auch an vielen Orten, namentlich in ausgedehnten Berggemeinden, schwer sein mag, alle die Angaben zu sammeln und zu prüfen, welche die Registerführung und nach ihr die Statistik verlangt, so ist es doch die Pflicht des Beamten, sein möglichstes in dieser Hinsicht zu tun. Die vorstehende Tabelle indessen lässt Zweifel zu, ob dies geschieht. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, dass mit der Zeit, und nach Ausmerzung von organisatorischen Mängeln, für welche sich auch in den Kantonen bei einer Neuordnung des Zivilstandswesens Gelegenheit finden wird, die Wechselbeziehungen zwischen der Zivilstandsregisterführung und der schweizerischen Statistik sich so gestalten werden, dass Reklamationen, wie sie die vorstehende Tabelle ausweist, zu den Seltenheiten gehören.

Anhang.

Kanton Zürich.

Literatur.

- Baltischweiler, W.* Die Institution der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Zürich, jur. Diss., 1904.
- Bullinger, H.* Reformationsgeschichte, nach dem Autographen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterl.-histor. Gesellschaft in Zürich. 3 Bde. Frauenfeld 1838.
- Egli, E.* Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Zürich 1879—1880. — Zwingli und die Pfarrbücher. Zwingliana Nr. 1, p. 86. — Nochmals Zwingli und die Pfarrbücher. Zwingliana Nr. 2, p. 125.
- Farner, A.* Die pfarramtlichen Register im Gebiete des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899, p. 176 ff.
- Simmler, J. J.* Sammlung aller neuen Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte. II, 25—73. Zürich 1767.
- Witz, J. J.* Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. II, 376 ff. Zürich 1794.

Zimmermann, J. H. Das zürcherische Kirchenwesen, oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze etc. seit 1831. Zürich 1837.

Die zürcherischen *Gesetzessammlungen*.

Herrn Staatsarchivar Dr. Nabholz, in Zürich, der mir verdankenswerterweise das noch vorhandene urkundliche Material zusammenstellte, sei hiermit der beste Dank ausgesprochen.

Zürich.

Die ersten noch erhaltenen Kirchen- und Personenstandsregister ¹⁾ des Kantons Zürich datieren von 1524 ²⁾, 1525 ³⁾.

Die ersten Vorschriften aber, welche die Führung von Tauf- und Eheregistern anordneten, stammen erst aus dem folgenden Jahre. Am 30. Mai 1526 nämlich empfahlen die 3 Leutpriester am Grossmünster dem Rate von Zürich, ihnen zu erlauben, « das sie die namen der kinderen, so getouft werdend, ouch ihrer vätteren und deren, die sie hebend, namen anscriben mögend, desglichen ouch deren, die in und mit dem Kilchgang offnend ».

Als Grund dafür bezeichneten sie die Notwendigkeit, einmal zu wissen, wer getauft und wer nicht getauft sei, damit nicht der Wiedertauf sich einreissen könne, dann aber, dass man einen sichern Beweis über das Alter und die Abstammung der Personen, sowie über den Bestand einer Ehe erhalte ⁴⁾.

Der Rat entsprach nicht nur dem Begehren der Leutpriester, sondern er ordnete allgemein für alle unter zürcherischer Oberhoheit stehenden Kirchgemeinden die Führung von Tauf- und Eheregistern an ⁵⁾, nach dem ihm gemachten Vorschlage.

Den noch erhaltenen Tauf- ⁶⁾ und Eheregistern ⁷⁾ nach zu schliessen, scheinen diese Vorschriften nicht sehr prompt in den einzelnen Kirchgemeinden ausgeführt worden zu sein ⁸⁾.

Für die Entstehung der *Totenregister* lässt sich ein bestimmter Ratsbeschluss nicht nachweisen ⁹⁾. Sie gingen wahrscheinlich zum Teil schon im XVI. Jahrhundert aus den Verzeichnissen (Ephemeriden) hervor, die die Pfarrer zur Verkündung am Sonntage der während der Woche verstorbenen Personen anlegen mussten ¹⁰⁾. Zur Zeit als die erste obrigkeitliche Verfügung darüber erschien

¹⁾ Vgl. Allgem. Teil.

²⁾ Die erste Eintragung des Eheregisters von Stammheim soll dem Jahre 1524 angehören, während das Taufregister der gleichen Gemeinde erst 1525 anfängt. (*Farner*, I. c., 177.) Da die Taufregister älter sind als die Eheregister, so würde dieser Umstand, falls es sich nicht um eine nachträgliche Eintragung einer vor Anlage des Registers geschlossenen Ehe handelt, darauf hinweisen, dass ältere Taufregister verloren gegangen sind.

³⁾ Grossmünster, Taufen (nach Egli, Ehen) 1525; Hinweil, Taufen 1525; *Egli*, Zwingliana 2, p. 125.

⁴⁾ *E. Egli*, Aktensammlung Nr. 982.

⁵⁾ *Bullinger*, Reformationsgeschichte, I. 381.

⁶⁾ Eine Zusammenstellung derselben findet sich im amtlichen Auszug aus dem Protokoll der Synode der zürcherischen Geistlichkeit vom Jahre 1876 und bei *Farner*, I. c., 179.

⁷⁾ Zusammenstellung bei *Farner*, I. c., 194.

⁸⁾ Die Wahrscheinlichkeit spricht indessen dafür, dass bei vielen Gemeinden ältere, vielleicht noch aus vorreformatorischer Zeit stammende Taufregister verloren gegangen sind.

⁹⁾ Mitteilung des Staatsarch. Zürich.

¹⁰⁾ *Farner*, I. c., 200/201.

(1758) waren sie nahezu in allen Kirchgemeinden in tatsächlichem Gebrauche.

Diesen 3 Registern kam von Anbeginn an öffentlich rechtlicher Charakter zu, in dem Sinne, dass ihre Eintragungen und die von den Pfarrern erstellten Auszüge daraus, öffentlichen Glauben beanspruchten, und die Verwandtschafts-, Familien- und Altersverhältnisse der Personen, auf welche sich der Eintrag bezog, auf authentische Weise bewiesen ¹⁾.

Die spätern auf die Führung der Personenstandsregister bezüglichen Verordnungen, Satzungen, Gesetze u. s. w. sind chronologisch folgende:

1628. *Predikantenordnung*, durch welche neben den Tauf- und Eheregister den Pfarrern noch die Führung von Verzeichnissen aller Einwohner einer Kirchgemeinde, nach Haushaltungen geordnet, anbefohlen wurde ²⁾. Vorschriften über die Art, wie die Rödel geführt werden sollten, enthielt sie nicht.

Erst 1655 sah sich der Rat von Zürich veranlasst zu verfügen ³⁾, dass im Taufregister noch der Name der Mutter erwähnt werde. Bis dahin war, nach dem Vorschlage der Leutpriester am Grossmünster von 1526, nur üblich, die Namen des getauften Kindes, seines Vaters und der Taufpathen, sowie das Datum der Taufe (manchmal auch der Geburt) einzutragen, obschon in etlichen Gemeinden schon früher die Pfarrer in richtiger Erkenntnis der rechtlichen Bedürfnisse auch schon den Namen der Mutter erwähnt hatten ⁴⁾.

Die *Predikantenordnung vom Jahre 1758* ⁵⁾ schrieb, wie erwähnt, die Haltung der Totenregister vor, liess aber die formellen Vorschriften über die Führung der sämtlichen Register unberührt.

Die Aufsicht über die Registerführung stand in jedem Kapitellkreise dem Dekan zu ⁶⁾.

Die Laicisierungsversuche der Helvetik (v. 15. Febr. 1799), die übrigens durch das Dekret des Vollziehungsrates (v. 20. Jan. 1801) paralytisch wurden ⁷⁾, schufen materiell keine Änderung der bestehenden Zustände.

Immerhin erachteten es die Behörden der Mediationsperiode notwendig, die *Predikantenordnung* zu erneuern (14. Dez. 1803) ⁸⁾ und darin den Pfarrern neuerdings die Führung der Tauf-, Ehe- und Totenregister zu überbinden. Die Aufsicht darüber wurde wieder dem Dekan des Kapitells anvertraut.

Mit dem Gesetz über die *Organisation des Kirchenwesens* vom 25. Oktober 1831 ⁹⁾ wurde die Aufsicht über die Pfarrer und damit auch über die Führung der Zivil-

standsregister ¹⁾ der neugeschaffenen Bezirkskirchenpflege übertragen. Es behielt die nähere Umschreibung der Pflichten des Pfarrers, also auch die Einzelvorschriften über die Führung der Pfarrbücher, eine neu zu verfassende Predikantenordnung vor (§ 77), welche jedoch nie das Licht der Gesetzeswelt erblickte ²⁾.

Im Jahre 1849 erschien ein Entwurf einer erneuerten Predikantenordnung, aufgestellt von einer Kommission der zürcherischen Synode, der längere Bestimmungen über die Führung der Personenstandsregister enthielt (p. 86—88), indessen nicht in Kraft trat.

Das *Gesetz betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich* vom 20. August 1861 ³⁾ behielt die nähern Bestimmungen über die Führung der Pfarrregister einer besondern Verordnung vor, die am 12. Juni 1862 erlassen, aber nirgends publiziert worden ist ⁴⁾.

Am 9. Dezember 1861 erliess der Kirchenrat eine Verordnung, betreffend die Untersuchung der pfarramtlichen Buchführung, die ebenfalls auf die «Bestimmungen des massgebenden Reglementes» Bezug nimmt.

Die Visitation hatte durch ein dazu bestimmtes Mitglied der Bezirkskirchenpflege zu erfolgen.

Das vorerwähnte Reglement vom 12. Juni 1862 bestimmte in § 1, dass die Pfarrer folgende Register zu führen haben: 1. Geburts- und Taufregister, 3. Eheregister, 4. Totenregister (2. Konfirmandenregister), und über die Führung:

§ 12. Das *Geburts- und Taufregister* soll deutlich bezeichnen den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, ausserdem die Tauf- und Geschlechtsnamen und die Heimat der Eltern und Taufzeugen.

Bei ausserehelichen Kindern soll eine entsprechende Bezeichnung beigefügt und der Name des Vaters eines solchen Kindes nur dann eingetragen werden, wenn er gerichtlich festgestellt worden ist. Im Falle der Legitimierung soll das Wort «ausserehelich» gestrichen werden. (§ 13.)

Vor der Taufe gestorbene und totgeborene Kinder (Frühgeburten ausgenommen) sollen eingetragen werden, ebenso Kinder von Eltern, welche nicht der Landeskirche angehören. (§ 14.)

Das *Eheregister* soll enthalten: Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat- und Wohnort der Getrauten, den Tag der Promulgation und, sofern ein Teil in der Gemeinde verburgert ist, den Tag und Ort der Trauung. Namen und

¹⁾ Mit Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831 (Zürch. Ges. I, 92—107) wurde dem Gemeinderat zur Pflicht gemacht, Register über Ehen und Ehescheidungen, Geburts- und Todesfälle von *Gemeindebürgern* zu führen, neben einem *Bürgerbuch*, das alle stimmfähigen Gemeindebürger enthielt. Diese Register sind aber nicht Zivilstandsregister im engen Sinne des Wortes, indem aus ihnen der Zivilstand einer Person nicht direkt bewiesen werden kann.

²⁾ Nach J. H. Zimmermann hatten seitdem die Pfarrer auch ein Bürgerregister, sowie ein Register über Niedergelassene zu führen.

³⁾ Zürich. Ges. XII, 475.

⁴⁾ Herr Staatsarchivar Dr. H. Nabholz machte es indessen möglich, mir ein Exemplar des in keiner öffentlichen Sammlung aufgenommenen Reglementes aufzutreiben.

¹⁾ Mitteilung des Staatsarch. Zürich.

²⁾ Da die Familienregister nicht zu den eigentlichen Personenstandsregistern gehören, so werden sie, sowie die rein kirchlichen Register, Kommunikantenrödel u. s. w. hier nicht näher behandelt.

³⁾ Mitteilung des Staatsarch. Zürich.

⁴⁾ *Farner*, I. c., 182.

⁵⁾ Sammlg. d. bürgerl. u. Polizeigesetze löbl. Stadt u. Landsch. Zürich. III. 1—96.

⁶⁾ I. c., 54/55.

⁷⁾ Vgl. Allgem. Teil.

⁸⁾ Zürich. Ges. während der Mediationsperiode, I, 285 ff.

⁹⁾ Zürich. Ges. I, 300 ff.

Heimat der Zeugen werden in der Rubrik Bemerkungen eingetragen, ebenso der Name des trauenden Geistlichen, sofern dieses nicht der Ortsgeistliche ist. (§ 17.)

In die Eheregister werden auch die in der Gemeinde erfolgten Verkündungen eingetragen. Die Eheschliessungen in die Register des Trauungsortes und der Heimatorte jedes der Getrauten. (§ 18.)

Auch die nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen sind in die Zivilregister einzutragen. (§ 19.)

Das *Totenregister* soll enthalten: Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat, Tag und Ort des Todes und der Beerdigung und, soweit möglich, Datum der Geburt und (sic) des Alters des Verstorbenen, ausserdem am Orte des Begräbnisses die betreffende Grabnummer. Bei Unverheirateten ausserdem Tauf- und Geschlechtsnamen der Eltern, bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Frauen den Tauf- und Geschlechtsnamen des Gatten. (§ 20.)

Im Totenregister sollten ebenfalls verzeichnet werden die vor der Taufe verstorbenen und totgeborenen Kinder (Frühgeburten ausgenommen), ebenso die Verstorbenen, die nicht der Landeskirche angehören. (§ 21.)

Die Vorschriften über die Untersuchungen der pfarramtlichen Buchführung waren dem Kirchenrate vorbehalten; *soweit die Buchführung aber sich auf Zivilstandsverhältnisse bezog*, hatte der Kirchenrat alljährlich der Direktion des Innern Bericht zu erstatten, die auch befugt war, von sich aus ausserordentliche Untersuchungen der Geburts-, Ehe- und Sterberegister, sowie der Familienregister anzuordnen und den Geistlichen diesfalls die nötigen Aufträge zu erteilen. (§ 10.)

Erst durch das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe wurde die Führung der eigentlichen Zivilstandsregister (Geburts-, Toten- und Eheregister) den Pfarrern abgenommen und den Zivilstandsbeamten zur Führung übertragen.

In bezug auf die den Kantonen vorbehaltenen Einzelbestimmungen (Art. 2, 3, 8, 9, 12, 18, 31, 37, 38, 59, 64) erging eine *Vollziehungsverordnung am 20. November 1875*¹⁾, die indessen auch noch die Führung anderer Register, als nur der eigentlichen Zivilstandsregister, den Zivilstandsbeamten überband (Familienregister, Verzeichnis der stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen, Verzeichnis der ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder von Bürgern und Niedergelassenen, Verzeichnis der ins wehrpflichtige Alter tretenden Bürger und Niedergelassenen u. s. w.).

Damit war die Führung der früher von den Pfarrern gehaltenen, aber bürgerlichen Charakter tragenden Register auch an die bürgerlichen Behörden übergegangen.

Den Pfarrern fiel nun auf, wieder, wie vor der Zeit, in welcher die weltliche Landesobrigkeit die Führung der Zivilstandsregister verfügte, rein kirchliche Register zu halten, über die die kirchliche Behörde die notwendigen Bestimmungen erliess²⁾.

¹⁾ Zürich. Ges. XIX, 44 ff.

²⁾ Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse vom 16. Dezember 1875. Vgl. auch das reformierte Kirchenwesen des Kantons Zürich, Zusammenstellung der zurzeit in Kraft stehenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Ver-

Kanton Bern.

Literatur.

Geschichtliche Entwicklung der Bürger-, Tauf-, Ehe- und Totenrödel im Kanton Bern, dat. 17. Septembris 1794, anon. Manuscript a. d. Archiv des kantonalen bernischen statistischen Bureaus.

Geschichte der Personenstandsregister im Kanton Bern, von M. v. Stürler, Staatsarchivar. Manuscript von 1872 im Staatsarchiv Bern.

II. Bericht über die Führung der alten und der neuen Civilstandsregister im katholischen Jura von A. Chatelenat vom 21. Juni 1874. Manuscript im Archiv des kantonalen statistischen Bureaus.

A. *Flury*, Das Berner Taufbüchlein von 1528. Bern, Stämpfli & Cie., 1904.

Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern.

Ende des XV. Jahrhunderts, welche Zeit für unsere Zwecke in erster Linie in Betracht fällt, umfasst das *Gebiet des Kantons Bern*, ungefähr den heute so genannten alten Kanton (also ohne Jura) plus den bis an die Reuss sich erstreckenden Teil des heutigen Kantons Aargau. Im Jahre 1536 wurde die Waadt dazu erworben, die bis zum Jahre 1798 im bernischen Staatsverbande verblieb, in welchem Jahre sich dann auch Aargau davon abtrennte.¹⁾ 1815 erhielt Bern durch den Wiener Frieden denjenigen Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel, der heute den sogenannten neuen Kantonsteil (Jura) bildet. Infolge dieser Verhältnisse hat der bernische Jura eine ganz eigene, d. h. von den übrigen heutigen oder früher bernisch gewesenen Territorien verschiedene Entwicklung auf dem Gebiete des Zivilstandswesens durchgemacht, so dass wir ihn, wenn auch in aller Kürze, doch besonders werden behandeln müssen.

In *kirchlicher* Beziehung gehörte das Gebiet des Kantons Bern hauptsächlich drei Diözesen an, dem Bistum *Konstanz*, von welchem der Gebietsteil rechts der Aare, und dem Bistum *Lausanne*, von welchem derjenige links der Aare relevierte.

Der Jura gehörte grösstenteils temporaliter und spiritaliter zum Bistum Basel.

Nur die Ajoie (Pruntrut), die temporal baslerisch war, gehörte spirital (trotzdem sie seit 1528 Residenzstadt des Fürstbischofs von Basel war) bis 1781 zum Bistum Besançon.

a. Im Gebiete des heutigen, sogenannten *alten Kantonsteiles* (ohne Jura, Waadt und Aargau) sind die frühesten bekannten Vorschriften über Führung von Personenstandsregistern enthalten in dem in Zürich bei Christoffel Froschauer erschienenen und nachher durch die Berner Regierung als offiziell bezeichneten²⁾ *Berner Taufbüchlein*³⁾ vom Jahre

ordnungen. Zürich 1888. — Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. März 1905. § 79. (Zürch. Ges. XXVII, 314 ff.

¹⁾ Waadt und Aargau wurden selbständige Kantone durch die Mediationsakte von 1803.

²⁾ Am 24. Februar 1528 wurde den Gemeinden mit dem Reformationsedikt vom 7. Februar 1528 (Mand. Buch I, 1) auch das „Taufbüchle“ zugestellt, damit sie sich danach richten sollten (Miss B. Q. 364, Instruct. B. A. 92 b).

³⁾ Über dessen Werdegang und Abhängigkeit von der kurz vorher in Zürich aufgestellten „Ordnung der Christlichen Kilchen zu Zürich“ (die indessen keine Verfügung über Führung von Tauf- und Eherödeln enthielt), vgl. A. Flury, das Berner Taufbüchlein von 1528.

1528. Dasselbe verfügt schon eingangs: « Erstlich schrybt < der Diener den Namen des Kinds so zum Tauff bracht < wirt, an, ouch die namen vatter ond mutter, des Göttyss < und der Gotten » und wiederholt am Schlusse:

« Der getoufften kinden namen verzeychnet man in eyn < buch, das man allweg bey der Kilchen behalt, damit man < vüsse wär getoufft sye oder nit, dem yrsal der toufflög- < neren und widertöufferen zu fürkommen. Ouch findet < man das alter der kinden allweg in diesem buch, das < inn der Eebeziehung gar nützlich ist: man findet ouch < allweg drin wär eelich oder vneelich geboren ist. Ouch < verzeichnet man in das selb buch deren namen, die die < Ee beziehend, das man vüsse wär eelich oder vneelich by < einander sitze: vnd das man jnen, so sy anderswo < kundtschaft notturft sind, zügnuss ires eelichen Stands < geben möge.»

Als im folgenden Jahr 1529 (8. März) der Rat das erste Mandat, welches sich auf die Führung von Personenstandsregistern bezog, « Unterrichtung des Tauf- und Nachtmahles », erliess, welches später das « Kanzel- und Agendbüchlein der Kilchen von Bern » genannt wurde¹⁾, bezog er sich darin ausdrücklich auf das Taufbüchlein vom vorigen Jahre²⁾. Er nahm an, dass die im Taufbüchlein enthaltene Anweisung zur Führung gewisser Register für den Pfarrer bindend gewesen sei. Nichtsdestoweniger enthält das Kanzel- und Agendbüchlein nochmals die Vorschrift der Führung von Tauf-³⁾ und Eherödeln⁴⁾.

Wie aus dem Wortlaut der Weisung sowohl des Taufbüchleins als des Kanzel- und Agendbüchleins erhellt, sind für die staatliche Vorschrift zur Führung der Register die nämlichen Motive massgebend gewesen, wie für Zürich, ja, man könnte glauben, dass das Taufbüchlein gewisse Stellen der Eingabe der Leutpriester am Grossmünster in Zürich an den dortigen Rat vom 30. Mai 1526⁵⁾ einfach kopiert hat. Und dass das Taufbüchlein und dessen Vorschriften auch von den Pfarrern als verbindlich betrachtet wurde, beweist die Einleitung des 1528 angefangenen Tauf- und Eherödels von Rüti bei Büren⁶⁾.

¹⁾ v. Stürler I. c.

²⁾ „Ist ouch unser Wille und Meinung, dass derselben nachgekomen werde *lut und sag der truckten Büchlinen, jedem Predikanten zugestellt*, wyter dann hernach folget hierin nicht not zu schryben.“ (Mand. B. I, p. 18, 19.) v. Stürler I. c.

³⁾ „es söllend ouch die namen der Kinder samt ihren Eltern und Gotten und Göttingen ordentlich im Taufrodol ufgeschriben werden, von vieler wichtigen Ursachen wegen.“

⁴⁾ „die namen der Eelüten söllend ouch ufgeschriben werden, das dienlich ist nachfolgend Irtumb abzustellen.“ (v. Stürler I. c.)

⁵⁾ Vgl. Zürich im Anhang, p. 25.

⁶⁾ „In dem jor alss man zalt von der Geburt Christi Jesu „v(!)tusent fünffhundert acht vnd zwanzig vff den ersten tag meyen, „hab ich Nicolaus Sybolt diener der Gemeind zu Rüti angefangen, „die Kinder des jors von uns getoufft anzuschreiben, damit man „wüss wer gethoufft sy oder nit, dem yrsal der toufflöggneren „vnd widerthäufferen zu für kommen. Och findet man dz alter der „Kindern alwegen in diesem buch, dz in der Eebeziehung gar „nützlich ist, man findt och alwegen hie wer eelich oder vneelich „geboren ist.“

Und das Vorwort zum Eherödel: „In dem jor, alss man zelt „von der Geburt Jesu Chri. tusent fünffhundert vnd acht vnd „zwanzigsten hab ich Nicolaus Sybolt pfarrher der Gemeind zu Rüti „angefangen, vff zu zeichnen deren namcn, die die Ee beziehend,

Die ursprünglich kirchlichen Register dienten von nun an ausgesprochen dem bürgerlichen Zwecke, den (bürgerlichen) Stand der Personen, auf welche sich die Eintragungen bezogen, in authentischer Weise festzustellen. Die von den Pfarrern erstellten Auszüge aus ihren Registern galten im Gerichtsgebrauche als authentische Akte.

Die staatliche Fürsorge erstreckte sich vorerst nur auf Tauf- und Eherödel, und zwar nur in allgemeiner Weise, ohne dass über die Form der Einträge etwas anderes gesagt wurde, als was schon in den frühern katholischen Vorschriften ausgesprochen war, dass die Rödel die Namen der Getauften, diejenigen der Eltern und der Paten, bezw. der Eheleute enthalten sollten¹⁾. Infolge dessen sind die Einträge von Gemeinde zu Gemeinde je nach dem Pfarrer und der Auffassung seiner Aufgabe verschiedenartig. Immerhin sind sie in den Taufrödeln unter sich gleichartiger, als dies bei den Ehe- und Totenregistern der Fall ist.

Die Aufsicht darüber, ob die Rödel auch geführt wurden, sollte durch die Juraten erfolgen; doch auch für diese war keine andere Weisung aufgestellt, als dass sie auch die « Studierstübli » der Pfarrer sich ansehen und prüfen sollten, ob die vorgeschriebenen Register auch geführt werden.

Alle die Vorschriften über die Führung der Tauf- und Ehregister und die Organisation einer, wenn auch noch so dürftigen Aufsicht darüber wurden zusammengefasst in der Predikanten- und Juratenordnung von 1532, die in der Folge vielfach erneuert wurde²⁾, ohne indessen materiell eine Änderung zu erfahren.

Die Bedürfnisse des Lebens brachten es mit sich, dass auch ohne besondere Vorschrift nach dem Vorbilde der Tauf- und Eherödel auch Totenrödel sich einbürgerten³⁾. Meistens waren dafür ausserordentliche Anlässe, wie Epidemien⁴⁾, Veranlassung geworden. Ihre allgemeine staatliche Einführung datiert für die Münsterkirchgemeinde vom Jahre 1719⁵⁾, für das übrige damalige Staatsgebiet vom Jahre 1727⁶⁾. Sie sollten von den Tauf- und Eherödeln abgesondert in einem besondern Bande geführt werden. Welche Angaben sie aber enthalten sollten, war wieder nicht gesagt und damit der Einsicht des Pfarrers vorbehalten.

So blieben, von verschiedenen Erlassen⁷⁾ abgesehen, welche immer wieder die frühern Vorschriften in Erinnerung

„dz man wüsse wär eelich oder vneelich by einander sitze. vnd „dz man inen so sy anders kundtschaft nottürfftig sind, zügniss „ires eelichen stands geben möge werden.“

Wie man sieht, hat der Pfarrer von Rüti die Weisungen des Taufbüchleins wörtlich in seinen Rodel aufgenommen.

¹⁾ Kanzel- und Agendbüchlein, p. 29.

²⁾ Predikanten- und Juratenordnungen von 1537, 1632, 1667, 1732 und 1748. Diejenigen von 1759, 1762, 1767 und 1772 betrafen ausschliesslich das Waadtland.

³⁾ So finden wir solche seit 1530 in Bern, 1532 in Bleienbach, 1542 in Oberbipp, 1562 in Beatenberg, 1572 in Wichtrach, 1574 in Köniz, 1575 in Aarwangen, 1579 in Brienz, 1595 in Boltigen u. s. w.

⁴⁾ Wie dies aus dem ältesten Totenrodol von Boltigen z. B. ersichtlich ist.

⁵⁾ Ratsmanual; v. Stürler I. c.

⁶⁾ Mand. B. XIII, 734.

⁷⁾ Predikanten- und Juratenordnungen, siehe oben.

rufen mussten¹⁾, die Verhältnisse, bis im Jahre 1751 ein *Reglement über die Führung der den Predikanten auffallenden «Schlafbücher»* erlassen wurde²⁾. Darin wurde nun bestimmt, dass neben dem Chorgerichtsmanual auf den Pfarrämtern vier Rödel geführt werden sollen, nämlich ein Eheeinsegnungsrödel, ein Tauf Rödel, ein Kommunikantenrödel und ein Totenrödel, und zwar jeder besonders.

Die Rödel waren mit Seitenzahlen und Registern zu versehen und sollten alljährlich von den Juraten geprüft werden.

Über die Führung der Rödel, bzw. den Inhalt der Einträge wurde für die *Tauf Rödel* vorgeschrieben, es seien die Kinder so einzutragen, dass die Namen des Vaters, der Mutter und der Heimat der ihrigen vor-, die Namen der Taufzeugen dagegen nachgestellt werden³⁾.

Die *Eherödel* sollten die Angabe des Tages der Kopulation, sowie die Namen der Getrauten enthalten.

In bezug auf die *Totenrödel* bestimmte das Reglement, dass darin nur der Name des Verstorbenen, der Tag des Todes und der Beerdigung, mit Weglassung aller besondern Umstände, verzeichnet werden solle.

Obschon diese Neuregelung einen entschiedenen Fortschritt gegen früher bedeutete, so ist es klar, dass den danach geführten Registern noch grosse Unvollkommenheiten anhafteten, die sofort zu tage traten, wie die als Personenstandsregister dienenden Kirchenbücher den Zwecken der Statistik dienstbar gemacht werden sollten⁴⁾. Abgesehen davon, dass die Register sich nicht über sämtliche ortsanwesende Personen erstreckten, so erwähnten namentlich die Taufregister das Datum der Geburt nicht. Später, bei

¹⁾ Es ist unzweifelhaft, dass eine gute Anzahl Pfarrer den Vorschriften über die Führung der ihnen obliegenden Rödel nicht nachkam. Hingegen glauben wir nicht, aus der Tatsache, dass nur mehr so wenige bis auf die Reformationszeit zurückreichende Rödel vorhanden sind, allgemein die Nachlässigkeit der Pfarrer folgern zu müssen. Es mögen vielmehr die Gründe dafür darin gefunden werden, dass wegen mangelndem Interesse für Dokumente, welche nur mehr geschichtlichen Wert besaßen, der zweckmässigen Verwahrung der alten Register zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Fanatismus, Naturereignisse und wohl auch Liebhaber alter Bücher (vgl. das Taufregister von St. Theodor in Klein-Basel) sind die Hauptgründe, dass in vielen Gemeinden die frühesten erhaltenen Tauf- und Eheregister erst aus später Zeit datieren. Es ist z. B. ganz undenkbar, dass die Pfarrer am Berner Münster, die offenbar am Taufbüchlein von 1528 und am Mandat von 1529 den grössten Anteil hatten, unter den Augen des Rates es unterlassen haben sollten, die von diesem anbefohlenen Register schon von 1528 an zu führen. Und bei der Sorgfalt, die den stadtbernerischen Archiven von jeher zugewendet wurde, lässt sich das Fehlen der Civistandsregister der Stadt Bern vor 1530 nur so erklären, dass die Taufen und Ehen von 1528—1530 vorerst in das vorhandene Register eingetragen wurden, bis dieses zu Ende war. Später sorgte dann der Eifer protestantischen Purismus dafür, dass diese Zeugen der „papistischen Zeit“ mit so vielem anderem ebenfalls verschwanden.

²⁾ Mand. B. XVIII, 170, 183.

³⁾ v. Stürler I. c.

⁴⁾ Bei Anlass der ersten Volkszählung im Kanton Bern 1764, welche hauptsächlich auf Grund der Kirchenrödel gemacht wurde (v. Stürler I. c.), stellte es sich heraus, dass eine Reihe von Pfarrern nur die Zivilstandsvorfälle der in ihrer Gemeinde wohnhaften und dort verbürgerten Personen aufgezeichnet, diejenigen der sogenannten Ausburger aber einfach ignoriert hatten.

Anlass eines neuen statistischen Bedürfnisses¹⁾, veranlasste eine missverstandene Vorschrift des Kriegsrates, dass auch lebend geborene, aber vor der Taufe verstorbene Kinder zum Teil nicht mehr aufgezeichnet wurden.

Aus den *Eherödeln* kann einzig die Zahl der eingegsegneten Ehen von Angehörigen der Landeskirche entnommen werden. Sektierer figurieren darin nur ganz ausnahmsweise, Wiedertäufer und Katholiken gar nicht.

Der Versuch, den die *Helvetik* machte das Zivilstandswesen zu laizisieren²⁾, hatte auch im damaligen reduzierten Gebiete des Kantons Bern keinerlei sichtbare Wirkung. Nach wie vor führten die *Pfarrer* in der gleichen althergebrachten Weise die vorgeschriebenen Register, unter der nominellen *Verantwortlichkeit der Munizipalitäten*. Diese munizipale Oberaufsicht über die von den Pfarrern geführten Register nahm übrigens schon 1801 ihr seliges Ende³⁾, nachdem sie kaum 1 Jahr auf dem Papier gestanden⁴⁾.

Die *Mediation* führte sich mit einer Verordnung vom 18. November 1803⁵⁾ ein, mit welcher Eheleute, die sich ausserhalb ihres Bürgerortes verhehlicht hatten, verpflichtet wurden, ihre Ehe in die Eherödel des letztern Ortes, unter Vorweisung eines authentischen Kopulationssscheines, einzutragen zu lassen. In Verbindung damit wurde den Pfarrern eingeschärft, in ihrem Sprengel geborene Kinder nur dann als ehelich einzutragen, wenn die Ehe der Eltern aus dem hinter dem Pfarrer liegenden Eherödel «erhellet», oder durch einen authentischen *lateinischen* Heimatschein erwiesen ist. Damit war schon ein guter Schritt zur Vollständigkeit des Eheregisters getan.

Am 30. August 1809 erschien dann eine Verordnung über die «den Pfarrern zu führen obliegenden (!) Schlafbücher», durch welche etwas Ordnung in die bisherigen, teils gesetzlichen, teils usuellen Verhältnisse gebracht werden sollte. Die Pfarrer hatten demnach «mit der äussersten Sorgfalt, dass sie in allen Fällen als authentische Belege dienen können» (Art. 2) zu führen:⁶⁾ ausser dem Mandatenbuch, in welches die obrigkeitlichen Verfügungen einzutragen waren und dem Chorgerichtsmanual⁷⁾, einen Tauf Rödel, einen Kommunikantenrödel, einen Eherödel und einen Totenrödel (Art. 1). Diese Register wurden ihnen auf Kosten

¹⁾ Behufs Reorganisation des Militärwesens wurde 1778 ein Kreisschreiben an die Amtleute erlassen, wonach alljährlich (von den Pfarrern) Listen aufzustellen waren, worin verzeichnet sein sollten „die Personen beiderlei Geschlechts, so im Laufe (des Jahres) geboren und getauft worden, die Anzahl der Verstorbenen, wie viel aus dem Land gegangen und die so wieder darein gekommen. *Die Kinder, die geboren und vor der heiligen Taufe wieder verstorben, sollen weder unter die Zahl der Geborenen noch der Verstorbenen eingetragen werden.* (Kriegsrats-Man. LXIX, 239.) Die dem Kriegsrat eingesandten statistischen Listen sind vorhanden vom 1. Januar 1778 bis 31. Dezember 1797.

²⁾ Vergl. Allgem. Teil.

³⁾ Verordnung des Vollziehungs-Rates betreffend Fortführung der Zivilstandsregister durch die Geistlichkeit vom 20. Januar 1801. *Strickler*, Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik. VI. 587.

⁴⁾ *Dändliker*, Schweizergeschichte, III, 403.

⁵⁾ Ges.-Sammlung, I, 71.

⁶⁾ Ges.-Sammlung, I, 185.

⁷⁾ Dessen Führung dem Pfarrer nur dann oblag, wenn er Sekretär des Chorgerichtes war.

der Gemeinde vom Staate geliefert. Die Eintragungen hatten vom Pfarrer eigenhändig und ohne jegliche Abkürzungen zu geschehen und sollte jede datiert sein und jeder Band sollte ein Inhaltsverzeichnis erhalten (Art. 3).

Als hauptsächlichste Neuerung ist zu erwähnen, dass in den Taufregistern dem Namen des Kindes auch dessen *Geburtstag* beigesetzt (Art. 4) und dass in den Totenregistern auch die *vor* der Taufe verstorbenen und togeborenen Kinder zu verzeichnen waren (Art. 8).

In statistischer Beziehung wurde den Pfarrern auferlegt, «jedesmal, so oft solches verlangt wird», die *Populationstabellen* ihrer Pfarrbezirke so vollständig als möglich nach einem ihnen zuzustellenden Formular zu Händen der Oberamtänner und alljährlich die *Geburts- und Sterbelisten* zu Händen des Sanitätsrates zu erstellen und einzusenden (Art. 16).

Eine «*Visitationsordnung*», die indessen in keiner amtlichen Publikation enthalten ist¹⁾, wurde am 2. Februar 1820 erlassen.

Allein auch die Bestimmungen der Verordnung von 1809 waren, wie alle bisherigen nur auf die Angehörigen der Landeskirche zugeschnitten.

Die Vereinigung des «Jura» mit dem Kanton Bern brachte dann im Jahre 1815 die Gleichberechtigung des katholischen Bekenntnisses mit dem reformierten und die Duldung der Wiedertäufer, ebenso die Parität der deutschen und französischen Sprache, als Landessprachen. Es wäre nun zu erwarten gewesen, dass von diesem Momente an, sämtliche Erlasse in Zivilstandssachen wenigstens im Grundsätze gleichmässig für beide Landesteile erlassen worden wären. Allein das Gegenteil trat ein. Der «Jura» wurde als fremdes Element behandelt, wie wenn man nicht gewusst hätte, was damit anzufangen. Die ihn betreffenden Erlasse werden im Abschnitt *b*) gebracht, hier sei nur darauf hingewiesen, dass die seit 1815 aufgestellten *allgemeinen* Vorschriften über das Zivilstandsregisterwesen mit wenigen Ausnahmen nur den alten Kantonsteil angehen.

Als infolge des Wienerfriedens die Wiedertäufer Anspruch auf Duldung und rechtliche Beachtung erhalten hatten, so tauchten sie (ebenso wie zahlreiche bis dahin latent gebliebene andere Sekten) auch im alten Kantone auf. Dort war nun auf ihre besonderen Verhältnisse in der Gesetzgebung nicht Rücksicht genommen worden, so dass z. B. ihr Zivilstand rechtlich nicht festzustellen war. § 13 der Vereinigungsurkunde von 1815²⁾ hatte ihnen zwar den Schutz der Gesetze und die Duldung ihres Kultes unter der Bedingung zugesichert, dass sie ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in «die öffentlichen Rödel» einschreiben lassen, eine Bestimmung, die mit Rücksicht auf die bis dahin im Jura geführten rein bürgerlichen Ortsregister gerecht und ausreichend war, hingegen nichtssagend wurde, als 1816 die Zivilstandsregister im Jura den bürgerlichen Behörden entrissen und an die Pfarrer zurückgegeben wurden.

Die Täuferlehrer achteten sich, und nicht ganz ohne Recht, den «Pfarrern» der anerkannten Bekenntnisse gleich und führten eigene Rödel für den Personenstand ihrer

Angehörigen, Rödel, die hinwiederum weder von den Gerichts- noch den Verwaltungsbehörden anerkannt wurden. Um diese Verhältnisse einigermaßen abzuklären, erliess der Kleine Rat unterm 20. November 1820 ein Kreisschreiben¹⁾, in welchem er allgemein die *Zeugnisse der Wiedertäuferlehren* nur dann als verbindlich erklärte, wenn sie vom zuständigen Oberamtmanne beglaubigt waren. Die *Geburtsanzeigen von Täuferkindern* jedoch sollten dem (protestantischen oder katholischen) Pfarrer des Wohnortes des Vaters gemacht werden. Was die *Täuferlehren* anbelangt, so sollte sie nur dann gültig sein, wenn demselben eine dreimalige Verkündung in den Pfarrkirchen des Bräutigams und der Braut und in den Kirchen ihrer Wohnorte vorausgegangen war. Der Kopulationsschein sollte den Eheleuten vom Täuferlehrer ausgestellt und vom Oberamtmanne beglaubigt werden²⁾. Die Eheleute sollten den Eheschein innert 14 Tagen dem Pfarrer des (Wohn-) Ortes zur Einschreibung und Übersendung an die Bürgergemeinde des Ehemannes einhändigen.

Eine weitere Folge der Vereinigung des Jura mit Bern, zeigte sich in der Verordnung über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt vom 22. August 1823³⁾, nach welcher den katholischen Geistlichen die Führung eigener Geburts-, Ehe- und Totenregister zugestanden wurde. Analog, wenn auch nicht ausführlich gesagt, wurde dieses Recht den katholischen Kirchen in protestantischen Gemeinden und umgekehrt den protestantischen Kirchen in katholischen Gemeinden allgemein eingeräumt⁴⁾.

Unter Berufung auf das Reformationsedikt vom 7. Februar 1528, den Berner Synodus vom 9. Januar 1532 und der helvetischen Konfession von 1566⁵⁾ wurde am 20. September 1824 eine neue *Predigerordnung*⁶⁾, die indessen, was die Pflichten der Pfarrer zur Führung der «Schlafbücher» anbelangt, sich wesentlich an die Verordnung von 1809 hielt. Immerhin gab sie genauere Anleitung über den Inhalt der einzelnen Eintragungen, als es die bisherigen Vorschriften getan hatten. So forderte sie für den Geburts-, bzw. Taufeintrag, die Angabe des Tages der Geburt und der Taufe, die Tauf- und Geschlechtsnamen beider Eltern, des Taufnamens des Grossvaters väterlicherseits, der Pfarr- und Bürgergemeinde des wirklichen Wohnortes des Vaters und der Mutter, der Namen der Taufzeugen, und in bezug auf die Eintragung der Ehen und die Ausstellung der Kopulationsscheine wurde verordnet, dass sie die Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Heimat der Eheleute enthalten sollten.

Betreffend der Eintragung der Todesfälle wurde in Ergänzung der Verordnung von 1809 bestimmt, dass die

¹⁾ Ges.-Sammlung, I, 502. War eigentlich nur auf den Jura gerichtet, da nach dem Reformationsedikt von 1528 die Wiedertäufer, wie alle Sekten in allen Kantonen nicht geduldet waren.

²⁾ Vergl. aber das Kreisschreiben vom 2. Juni 1853, in welchem es heisst, dass die Kopulation bernischer Angehöriger durch Täuferlehrer unter keinen Umständen als Eheabschluss anerkannt werde.

³⁾ Ges.-Sammlung, II, 36.

⁴⁾ Stürler, I, c.

⁵⁾ Da vielen dazwischen liegenden gesetzlichen Vorschriften über die nämliche Materie, namentlich der Predikantenordnungen, wurde darin keine Erwähnung getan.

⁶⁾ Ges.-Sammlung, II, 55.

¹⁾ Sie wird erwähnt in § 20 der Visitationsordnung vom 4. März 1854. (Ges.-Sammlung, VIII, 7.)

²⁾ Ges.-Sammlung, I, 312.

Hinterlassenen den Todesfall ungesäumt dem Pfarrer anzeigen sollten, der dann den Namen, Stand, Alter und Heimat, wie auch den Tag des Todes und des Begräbnisses, nebst den Wohnort des Verstorbenen in den Totenrodel einzutragen hat.

Der Totenrodel soll ein wohlgeordnetes Inhaltsverzeichnis erhalten.

Ungetaufte oder tot zur Welt gekommene Kinder sollten ebenfalls in den Totenregistern eingetragen werden.

Die Aufsicht über die Führung der Zivilstandsregister war, wie bis dahin, wieder den Juraten übertragen.

Eine für das Zivilstandswesen wichtige Bestimmung enthielt das im Jahre 1826 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch. In Satzung 13, 14 und 61 legte es zum ersten Male gesetzlich fest, was bisher nur Gerichtspraxis gewesen war, dass wenn aus der Geburt, der Ehe oder dem Tode einer Person in Recht abgeleitet werden sollte, dies durch einen Auszug aus dem von der kompetenten Behörde in der vorgeschriebenen Form geführten Register des Personenstandes geschehen konnte.

Das Zivilgesetzbuch hatte in Satz. 60 bestimmt, dass die abgeschlossene Ehe dem Pfarrer des Heimatortes des Bräutigams mitzuteilen sei.

Den Bedürfnissen der Organisation der Bürgergemeinden zu entsprechen verpflichtete sich der Kleine Rat im Jahre 1830 ¹⁾, sämtliche Pfarrer des Kantons *alle* Trauungen dem Pfarrer der Bürgergemeinde des *Ehemannes und der Ehefrau* mitzuteilen, wenn dieselben in einer andern bernischen Gemeinde, als derjenigen, wo die Eheeinsegnung stattgefunden hat, verbürgert sind, eine Verfügung, die dann konsequent auch in bezug auf Mitteilung von Taufe und Todesfällen erst im Jahre 1844 ²⁾ durchgeführt wurde. Neuerungen, welche, wenn strikte durchgeführt, von einschneidender Wirkung hätten werden können, enthielt das Gesetz vom 25. Februar 1847 ³⁾ über die Organisation und die Geschäftsform des Regierungs-Rates und der Direktionen, welches in § 32 a die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit «namentlich in bezug auf die Personenstandsregister» der Justiz- und Polizei-Direktion unterstellte und das Gesetz über die Organisationen der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 ⁴⁾, das einen Teil dieser Aufsicht den Staatsprokuratoren überwies.

Die Wirkung dieser Bestimmungen, welche geeignet gewesen wären, den bürgerlichen Charakter der Zivilstandsregister zu stärken, wurde aber zum guten Teil paralysiert durch das, später zu erwähnende Gemeindegesetz von 1852, welches die unmittelbare Aufsicht über die Zivilstandsregister in die Hände des Kirchenvorstandes legte.

¹⁾ Kreisschreiben an die 24 Oberamt männer des reform. Kantonsteiles vom 16. April 1830, Ges.-Sammlung, II, 263, und Kreisschreiben an die Oberämter Pruntrut, Delsberg, Freiberg und Münster vom 17. Mai 1830, Ges.-Sammlung, II, 264.

²⁾ Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend Beschreibung der Einsassenkinder in die Tauf- und Bürgerrodel ihrer Bürgerorte vom 19. Juni 1844. Ges.-Sammlung, IV, 70.

³⁾ Ges.-Sammlung, IV, 305.

⁴⁾ Ges.-Sammlung, IV, 390 ff.

Die inzwischen erlassenen Kreisschreiben betreffend Zivilstandsregisterführung ¹⁾ sind untergeordneter Natur. Grössere Beachtung verdient erst das am 2. Mai 1853 erlassene Kreisschreiben betreffend *die Zivilehe* (in den Kantonen Neuenburg und Waadt) und *die Formen und Requisite der Trauungen* ²⁾, das zwar an sämtliche Regierungsstatthalter des Kantons gerichtet, aber für die Pfarrer als Führer der Zivilstandsregister bestimmt war.

Darin war als Kuriosum für die Eintragbarkeit von Ehen, die von Bernern in einem der beiden Nachbarkantone eingegangen worden waren, der Grundsatz entwickelt, *locus regit actum quoad formam, origo quoad materiam*, und zwar in der Weise, dass Ehen, die in Kantonen, welche ausschliesslich die Zivilehe kennen, von den Pfarrern der Landeskirchen, aber ohne Mitwirkung von den Zivilstandsbeamten abgeschlossen worden waren, von der Anerkennbarkeit und damit von der Eintragbarkeit im Kanton Bern ausgeschlossen sein sollten. Anschliessend daran war unter Ziffer 9 ausdrücklich bemerkt, dass im Kanton Bern Ehen nur von den staatlich anerkannten Geistlichen abgeschlossen werden können, Ehen, die einzig von Täuferlehrern eingegesenet wurden, daher ungültig seien ³⁾. Damit setzte sich der Regierungsrat im Gegensatz zu dem vom Kleinen Rat in seinem Kreisschreiben vom 22. November 1820 aufgestellten, den praktischen Verhältnissen angepassten Normen und namentlich zu den Bestimmungen des § 13 der Vereinigungskunde von 1815 und schuf eine Unsicherheit des Zivilstandes von Wiedertäuferfamilien, die sich noch in neuester Zeit bei Heimatloseneinbürgerungen geltend machte.

Durch das neue Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, welches in § 63, Ziff. 4, unter den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes die Aufsicht über die Führung der Register des Personenstandes aufführte, wurde in der Auslegung der Behörden ⁴⁾ der Art. 63 der bernischen Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, durch welchen diese Pflicht den Bezirksprokuratoren auffiel, perimiert. Letztere haben denn auch weder im alten, noch im neuen Kantonsteile diese Aufsicht in durchgreifender Weise ausgeübt.

Nach dem in der Anmerkung erwähnten Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion vom 17. Januar 1853 sollten die Kirchenvorstände alljährlich einen Bericht über ihre Untersuchungen der vorgeschriebenen Rödel einreichen. Allein dieser, für eine genaue und sorgfältige Registerführung so notwendige und schon in der Predigerordnung von 1824

¹⁾ Kreisschreiben vom 11. Februar 1832. Ges.-Sammlung, II, 330 über das Datum in pfarramtlichen Akten, welche sich gegen die hin und wieder üblich gewordene Angabe des Datums nach römischer Zeitrechnung richtet, und Kreisschreiben vom 11. Dezember 1837 betreffend Vorschriften über die von den Pfarrämtern auszustellenden Zeugnisse, welches für solche Zwecke Vordruckformulare aufstellte.

²⁾ Ges.-Sammlung, VII, 469, speziell 471.

³⁾ Die *Instruktion an sämtliche Pfarrämter* vom 18. März 1854, Ges.-Sammlung, VIII, 12 enthält in Ziffer V den nämlichen Grundsatz. Für die Anerkennung von im Auslande abgeschlossenen Ehen stellt sie das Erfordernis der Anerkennung durch die bernischen Gerichte auf.

⁴⁾ Kreisschreiben der Direktion der Justiz und Polizei an sämtliche Regierungsstatthalterämter, welche ganz oder teilweise aus reformierten Gemeinden bestehen (!) betreffend die Beaufsichtigung der Personenstandsregister, vom 17. Januar 1853. Ges.-Sammlung, VII, 331.

aufgestellte Grundsatz wurde durch die *Visitationsordnung für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern vom 4. März 1854*¹⁾ wieder dahin abgeschwächt, dass die ordentlichen Visitationen nur alle zwei Jahre stattzufinden hatten und dass Berichte darüber nur erwartet wurden, wenn sich wesentliche Mängel erzeugen sollten. Es ist klar, dass die Aufsicht durch eine schon an und für sich dazu ungeeignete Instanz jeden Wert verlieren musste, sobald für die Erstellung der Berichte auf ihre Erkenntnis, ob wesentliche Mängel vorhanden seien, abgestellt wurde. Wenn daher Berichte erstattet wurden, so gaben sie meistens gar kein Bild über die wirkliche Führung der Zivilstandsregister²⁾.

Die bernischen Zivilstandsregister und namentlich die wichtigsten unter ihnen, die Taufregister, liessen daher immerfort zu wünschen übrig. Um den letztern eine grössere Zuverlässigkeit in ihrer Bedeutung als Geburtsregister zu verschaffen und namentlich alle Sektiererkinde zur Eintragung in die Taufregister zu bringen, erliess der Regierungsrat unterm 4. November 1865 eine Verordnung³⁾ wonach jede Geburt eines Kindes dem Ortsgeistlichen innert 20 Tagen angezeigt werden sollte. Zur Anzeige waren verpflichtet, der Vater, oder in dessen Ermangelung (!) die Medizinalpersonen, Hebammen oder andere Personen, welche bei der Geburt zugegen waren, und wenn die Mutter ausserhalb ihres Wohnortes niedergekommen war, die Person, bei welcher die Niederkunft stattgefunden hatte.

Die grösstenteils auf der Verordnung vom 30. August 1809 und der Predigerordnung von 1824 beruhenden Bestimmungen waren, mit den spätern Detailbestimmungen, für die Führung der Zivilstandsregister des alten Kantons teiles des Kantons Bern massgebend, bis durch das eidgenössische Zivilstandsgesetz die Registerführung im Gebiete der ganzen Schweiz in einheitlicher Weise geregelt wurde.

Die Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs hatten aber schon vorher die Wünschbarkeit gezeigt, die Zivilstandsvorfälle der Angehörigen, welche in andern Kantonen niedergelassen waren oder sich aufhielten, auch den Zivilstandsregisterführern der Heimatgemeinde mitzuteilen. Da eine Regelung auf eidgenössischem Boden noch nicht in naher Aussicht stand, so einigten sich im Jahre 1854 19 Kantone auf folgendes Konkordat:

« Die konkordierenden Stände verpflichten sich, die geistlichen oder weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heirats- und Todesfälle der Niedergelassenen aus den konkordierenden Kantonen dem Beamten der Heimatgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei nach der im Kanton Bern üblichen Form solcher Zeugnisse anzuzeigen. »

¹⁾ Ges.-Sammlung, VIII, 1.

²⁾ Dass die leitenden Kreise damals sich gar nicht klar waren über die Natur des Zivilstandsregisterwesens beweist der Rat, den die Regierung den Pfarrämtern im Jahre 1853 gab, als die zwischen eidgenössische Post den mit der Aufschrift „Taufanzeigen, Kopulationsanzeigen“ versehenen zivilstandsamtlichen Mitteilungen die Portofreiheit nicht zugestehen wollte, solche amtlichen Mitteilungen als „Kirchensache“ zu bezeichnen.

³⁾ Ges.-Sammlung n. F., IV, 433.

Dieser Grundsatz fand dann in Art. 5, b des schweiz. Zivilstandsgesetzes von 1874 seine weitere Ausbildung.

Endlich ist hier noch eines weitern Konkordates zu erwähnen, das mit der Zivilstandsregisterführung zusammenhängt. Es ist dies dasjenige von 1805¹⁾, in welchem sich eine Anzahl Kantone²⁾ verständigten, dass bei Ehen von Nichtkantonsangehörigen, diese « von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten ausgefertigte und von den Kantonsbehörden oder von denselben hierzu bezeichneten Behörden legalisierte Verkündungs- oder Proklamations-scheine » vorweisen sollten, die « Tauf- und Geschlechtsnamen, sowie Geburts- und Wohnort » ausdrücklich zu enthalten hatten. (Art. 5.)

Ebenso sollten die Kopulations-scheine Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat- und Wohnort enthalten und von den zuständigen Behörden beglaubigt sein. (Art. 6.)

b) Der *bernische Jura*, d. h. der 1815 an Bern gefallene Teil des Fürstbistums Basel³⁾, machte, soweit es die katholischen Gemeinden betrifft, in bezug auf die Standesregister die Entwicklung mit, die die katholischen Gegenden charakterisiert. Für die protestantischen Gemeinden waren die über die Personenstandsregisterführung im alten Kantone erlassenen Vorschriften massgebend. Wenn wir daher in der Folge von der ihre eigene Entwicklung verfolgenden Zivilstandsregisterführung im « bernischen Jura » sprechen, so ist damit diejenige der katholischen Gemeinden dieses Landesteiles gemeint.

Es sind uns leider nur wenige alte, d. h. aus dem XVI. Jahrhundert stammende oder noch frühere Register erhalten geblieben⁴⁾, darunter aber das älteste der vorhandenen schweizerischen Taufregister, dasjenige von

¹⁾ Repertorium der Abschiede der Eidg. Tagsatzung von 1802 bis 1813, p. 218 u. ff.

²⁾ Uri, Zürich, Glarus, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, Zug und Graubünden unter Vorbehalt der Bestimmungen des kanonischen Rechtes, in den katholischen Ländern, und Waadt unter Ausschluss einiger Bestimmungen. Luzern behielt das Prot. offen. Schwyz, Unterwalden und Freiburg traten nicht bei.

1806 traten ihm Unterwalden und Freiburg, 1807 Luzern bei. Im Jahre 1820 bestätigten 19 Kantone, nachdem einige unwesentlichen Punkte abgeändert worden, das Konkordat von 1805. Uri trat 1821 und die übrigen dissentierenden Stände, Schwyz und Graubünden, im Jahre 1843 noch bei. (Rep. der Absch. d. Eidg. Tags. aus d. J. 1814—1848. Bd. II, p. 608.)

³⁾ Temporal hatte derselbe dem Fürstbischof unterstanden. Spiritual hingegen gehörte er zu verschiedenen Diözesen. Die Ajoie (Pruntrut) hatte zu Besançon gehört und kam erst im XVIII. Jahrhundert spiritualiter unter den Bischof von Basel. St. Immortal, Dachsfelden und der Buchgau gehörten in kirchlicher Beziehung zur Diözese Lausanne und hatten zusammen mit dem Laufener Tal und Birseck 1529 die Reformation angenommen. Letztere beiden wurden aber durch den energischen Christof Blarer v. Wartensee (1575—1608) wieder zum Katholizismus zurückgeführt.

In staatsrechtlicher Beziehung gehörten Zwingen, Laufen, Delsberg, Ajoie, St. Ursanne und die Freiberge zum römischen Reich, Biel, das seine besondern Freiheiten hatte, und Neuenstadt, Erguel und Münster, die mit Bern (von dem auch ein Teil des Tessenberges abhing) verbündet waren, waren einzig schweizerisch.

⁴⁾ Taufregister: Pruntrut 1481, Diesse 1557. Eheregister: Pruntrut 1581, Delémont, Saignelégier 1584. Totenregister: Delémont 1584, Alle 1598.

Pruntrut von 1481¹⁾. Dieses, sowie dasjenige von St. Theodor in Kleinbasel²⁾ von 1490 beweisen hinlänglich, dass schon vor der Reformation die Kirche wenigstens die Taufen aufzeichnen liess. Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, dass schon vor 1481, wenigstens in den Diözesen Basel und Besançon, welche letzterer ein Teil des Territoriums des Fürstbistums Basel in geistlichen Sachen unterstand, Taufregister allgemein eingeführt waren; die verhältnismässig gleichförmige Fassung der Registereinträge von verschiedenen Händen lässt wenigstens auf lange Übung in der Führung solcher Register schliessen.

Ursprünglich wurden nur *Taufregister* gehalten und zwar, dem damaligen Gebrauche der Kirche folgend, in lateinischer Sprache³⁾.

Sie nannten mehr oder weniger ausführlich den Vornamen des Kindes, Vor- oder Familienname des Vaters, den Vornamen der Mutter⁴⁾, den Tag der Taufe (oft auch der Geburt) und die Namen der Taufzeugen.

Die Verpflichtung zur Führung der Taufregister beruhte auf einer Verfügung des Diözesanbischofs, wie sie im Eingange des Pruntruter Registers noch erhalten ist⁵⁾. Vom Jahre 1540 hinweg finden sich im Pruntruter Register Bescheinigungen von Visitatoren, wonach auf eine regelmässige Inspektion der Taufregister geschlossen werden muss.

Die allgemeine Vorschrift des Konzils von Trient von 1563, *Tauf- und Eheregister* zu führen, fand nur nach geraumer Zeit Nachachtung in den einzelnen Diözesen. In der Diözese Besançon scheint dies in bezug auf die *Eheregister* (die Taufregister waren ja schon allgemein seit langem in Gebrauch) erst im Jahre 1580⁶⁾, in der Diözese Basel 1581⁷⁾ der Fall gewesen zu sein.

¹⁾ Bezüglich der Datierung der Einträge ist zu bemerken, dass die ältesten nach dem Stile von Besançon datiert sind, der das Jahr mit Ostern begann (stilus bisuntinus, mos Gallicanus). Erst durch eine Verfügung des Parlamentes von Dôle von 1566, bestätigt 1575 und 1576 durch Philipp II., wurde die Jahresdatierung ab 1. Januar durchgängig eingeführt (vgl. *Giry*, Manuel de diplomatique, p. 120, 121). Die erste Eintragung nach Stilo Romano (Anfang 1. Jan.) findet sich im Pruntruter Register 1569 neben dem Stile von Besançon.

²⁾ s. Allg. Teil.

³⁾ Immerhin finden wir in den frühesten Einträgen oft die Namen der Eltern und Kinder in der Landessprache aufgeführt, so im Pruntruter Taufregister: „Jaïque filz de guillemet de perenate nepee de mgr. le collectour dit Benedictus Richidi, natus et baptizatus“ etc. (siehe Tafel I).

Ähnlich in dem ebenfalls der vorreformatorischen Zeit entstammenden Taufregister von St. Theodor in Kleinbasel: „Natus et baptizatus... ejus patrini sunt bernardus steck der Müller, hans schindlin der bader und barbara Zwillenbartin.“

Die eigentliche Formel: natus et baptizatus... ejus patrinus... et matrina... ist stets lateinisch.

⁴⁾ Wenn diese von bekannter Familie war, etwa noch deren Abstammung.

⁵⁾ Vgl. allgemeiner Teil.

⁶⁾ Vgl. Eingang zum Pruntruter Eheregister: Papyrus eorum qui porrentruti in facie ecclesie contraxerunt matrimonium. [Ex ordinatin Reuerendissimi Dni Episcopi... nuncii et visitatoris Apostolici Et Legati a latere illustrissimi (zwischen den Zeilen: Anno 1580: 18. Septembris) Et postea] *) illustrissimi Dni. Claudii A Bauma S. R. E. presbiteri cardinalis in synodo prouinciali Bisuntii Decima maji Anno dni. millo quinquagesimo octuagesimo primo. (* Was in [] ist im Original durchgestrichen.)

⁷⁾ Eingang des Taufregisters von Montfaucon: „... inceptum... die 24 apr... 1581 jussu Reuerendissimi ac Illustrissimi prin-

Es ist auffällig, wie in diesen (wahrscheinlich) ersten kirchlichen Eheregister die Ehe, im Gegensatz zu der in protestantischen Gemeinden herrschenden Übung, nur die Namen der Eheleute und das Datum des Kirchganges einzutragen, genau registriert worden ist¹⁾.

Neben dem Datum des Eheabschlusses finden sich die Namen der Brautleute, diejenigen ihrer Eltern, des zelebrierenden Geistlichen und der Zeugen, sowie die Angabe der erfolgten Verkündigungen, und des Nichtvorhandenseins von Ehehindernissen.

Angaben über das Alter der Brautleute finden sich erst spät und nur in ganz vereinzelt Register²⁾.

Ein kirchlicher Erlass betreffend Führung der *Totenregister* im Fürstbistum Basel ist nicht bekannt, und die noch erhaltenen lassen keinen Schluss auf ihre Entstehung ziehen. Sie wurden aber offenbar schon früh in einzelnen Kirchgemeinden geführt. Das älteste noch erhaltene Totenregister reicht in das 16. Jahrhundert hinauf³⁾ und beim Einbruch der Franzosen besaßen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Kirchgemeinden Totenregister.

Die geführten Register unterlagen einer regelmässigen jährlichen Prüfung, wie dies aus den seit 1540 erscheinenden Visitationsbescheinigungen im Pruntruter Register hervorgeht. Bei Gelegenheit vermerkt der Visitator nicht nur die Vornahme der Prüfung, er gibt auch Weisung betreffend Aufbewahrung der Kirchenbücher und bescheinigt nachträglich die eheliche Geburt von Kindern, welche Angabe vom Registerführer vergessen worden war. Er gibt auch einmal Befehl, die losen Blätter einbinden zu lassen.

cipio D. Dni. Jacobi Christophori Episcopi Basiliensis, Domini hujus liberi montis nemorum in spiritualibus et temporalibus et secundum decreta sacri concilii Tridentini“, und Eingang zum Eheregister von Saignelégier: „Registrum nuptiarum sive nouorum conjugatorum celebratum (!). In hac Ecclesia parochiali de Saignelégier Basiliensis Diocesis, secundum decreta et constitutiones Sacri concilii Tridentini, Jussu Reuerendissimi et Illustrissimi principis D. Dni. Jacobi Christophori Basiliensis Episcopi. In anno 1584.“

¹⁾ Im Register von Saignelégier sind die Einträge schon von Anbeginn an folgendermassen gefasst:

„Domenica vigesima prima octobris anni 1584, Claudius filius defuncti Jacobi regnault de pommerotz contraxit (matrimonium) per verba de presenti cum Jacobi filia defuncti Johannis Mounot loci In (hac) ecclesia parochiali de Saignelégier presente meo curato predictae ecclesiae presentibus Stephano et Seruatis Mounot loci et aliis multis de populo qui ad ecclesiam convenerunt praemissis jam tribus bannis siue proclamationibus (ut moris est) (et nullo prorsus inter eos detecto legitimo Impedimento quominus libere contrahere possent).“

Das in () gefasste wurde nachträglich beigefügt, findet sich aber bei allen Einträgen seit 1586.

Die Einträge des Eheregisters von Ocourt von 1622—1636 (ein früheres Eheregister ist offenbar verloren gegangen) zeigt eine ganz ähnliche Fassung.

²⁾ z. B. E. St. Ursanne vom Jahre 1750 hinweg, wo auch die Einträge von den (schreibkundigen) Eheleuten und Zeugen unterzeichnet sind.

³⁾ Alle 1598. Aus dem 17. Jahrhundert stammen noch 22 Totenregister. Die übrigen gehören dem 18. Jahrhundert an. Es ist aber unzweifelhaft, dass im Jura, so gut wie im alten Kantons- teile, eine Reihe von Kirchenregistern untergegangen, bzw. verloren gegangen sind.

Diese Verhältnisse blieben, soweit es sich aus den noch erhaltenen Kirchenregistern beurteilen lässt¹⁾, für die Führung der Tauf- und Eheregister die nämlichen bis zur französischen Revolution, bezw. dem Jahre, in welchem die einzelnen Teile des Fürstbistums der französischen Republik einverleibt wurden²⁾.

Für die Zivilstandsregisterführer in den annektierten Gebieten machte nun die französische Gesetzgebung, speziell das Gesetz vom 20. September 1792 über den Zivilstand, und dasjenige vom 28. Pluviose, an 8 (17. Februar 1800) Regel, wonach die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ausschliesslich Sache der bürgerlichen Behörden, und die Funktionen der Zivilstandsbeamten den Munizipalitäten übertragen wurde.

Tit. II des 1. Buches des Code Napoléon, der die Zivilstandsakten behandelt, wurde Gesetz am 20. Ventôse, an XI (11. März 1803), promulgiert am 21. März 1803.

In sämtlichen französisch gewordenen Gemeinden des Fürstbistums Basel wurden infolgedessen die *bürgerlichen Zivilstandsregister unter der Verantwortlichkeit der Munizipalitäten* eingerichtet und gemäss des letztzitierten Gesetzes von den Maires oder ihren Adjunkten geführt. Dieselben betrafen die Geburten, die Eheverklündungen, die Ehen und die Todesfälle. Für jede Kategorie und jedes Jahr wurde ein besonderes Heft eingerichtet und nach je zehn Jahren die tables décennales, d. h. eine Zusammenstellung derselben aufgestellt. Die Register sind sorgfältig geführt und deren Einträge nach, von den Zentralbehörden aufgestellten Musterformularen gemacht, welche wir am Schlusse dieses Abschnittes bringen. Sie entsprechen den Vorschriften der vorerwähnten Gesetze, bezw. dem Abschnitte «des actes de l'état civil» des Code Napoléon.

Als im Wienerfrieden der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, herrschte offenbar die Absicht vor, diese allen Anforderungen entsprechenden bürgerlichen Register weiter bestehen zu lassen, denn in den Vereinigungsurkunden wurde bei Erwähnung der Rechte der (bis dahin vom Kanton Bern nicht geduldeten) Wiedertäufer diesen der staatliche Schutz und die Wahrung ihres Kultes unter der Voraussetzung zugesagt, dass sie «zur Regelmässigkeit der bürgerlichen Ordnung innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die *öffentlichen* Rödel einschreiben lassen». Unter öffent-

lichen Rödeln konnten, wenn anders ihnen ihr Kult gewahrt bleiben sollte, nur bürgerliche, bezw. von neutralen bürgerlichen Behörden geführte Register verstanden werden.

Zwar sah dann die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815¹⁾ in Ziff. 14 die Aufhebung der französischen Gesetzgebung im neuen bernisch gewordenen Jura grundsätzlich vor. Sie sollte aber durch besondere Akte der Gesetzgebung erfolgen und selbstverständlich sollte etwas anderes an Stelle der aufgehobenen Gesetzgebung treten.

Als erster aufhebender Akt erging die Verordnung vom 9. Januar 1816²⁾ über die Ehen in den leberbergischen Ämtern³⁾, in welcher Kapitel 3 des 2. Titels (Art. 63—76 des Code Napoléon, des actes de mariage) und Kap. 2 des 5. Titels des I. Buches (Art. 165—171 des Code Napoléon, des formalités relatives à la célébration du mariage) aufgehoben wurden. Gleichzeitig und in der gleichen Verordnung wurde in Ziffer 4 bestimmt, dass vom 1. Januar 1816 an «die Tauf-, Ehe- und Totenrödel wieder durch die Pfarrer der Kirchspiele übernommen und von denselben genau und sorgfältig geführt, auch die seit dem 1. Januar 1816 sich ereigneten Geburts- und Sterbefälle und eingesegneten Ehen von denselben nachgetragen werden» sollten.

Eine Verfügung darüber, nach welchen Grundsätzen diese Register geführt werden sollten, erging nicht.

Durch Dekret vom 15. Mai 1816 wurden ferner auch Titel V (statt nur des 2. Kapitels) und VI des I. Buches des Code Napoléon für sämtliche leberbergischen Amtsbezirke aufgehoben und bestimmt, dass für den katholischen Teil der Amtsbezirke die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen, für den protestantischen Teil aber die in der bernischen Ehegerichtssatzung und ihren Supplementen enthaltenen Verfügungen verbindlich sein sollten. Obschon die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 4 des II. Titels des I. Buches des Code Napoléon über die Führung der Zivilstandsregister formell nie aufgehoben wurden, so liegt es ausserhalb jeden Zweifels, dass man hüben und drüben die Verordnung vom 9. Januar 1816 so auslegte, wie wenn dies der Fall gewesen wäre.

Da aber Vorschriften über die Art, wie die Register geführt und was sie enthalten sollten, fehlten, so brachte dies, in Verbindung mit dem Mangel einer staatlichen Aufsicht⁴⁾, mit sich, dass in den katholischen Gemeinden des Jura (die protestantischen richteten sich nach der Gesetzgebung des alten Kantones) jeder Geistliche tat, was ihm beliebte. Die Register wurden wieder lateinisch und ungenau, und nur nach den Bedürfnissen der Kirche und nicht der

¹⁾ Es ist mir nicht gelungen, irgendwelche Nachweise aufzufinden über die notwendigerweise ergangenen Weisungen über die Führung der Tauf- und Eheregister seitens der bischöflichen bezw. Diözesanorgane, welche für den bernischen Jura in Betracht fallen. Die durchgestrichene Bemerkung im Eingange des Eheregisters von Pruntrut deutet darauf hin, dass Weisungen auch durch die Visitatoren mündlich gegeben wurden. Vielleicht die meisten!

²⁾ Der Aufstand gegen den Fürstbischof Jos. v. Roggenbach (1782—1793) rief 1791 die Österreicher, 1792 die Franzosen ins Land, welche letztere 1792 aus den deutschen Reichsteilen des Fürstbistums (Birseck, Pfäffingen, Zwingen, Laufing, Delsberg, Ajoie [Pruntrut], St. Ursanne und die Freiberge) die rauracische Republik bildeten, die 1793 als Département du Mont-Terrible Frankreich einverleibt wurde*). 1797 okkupierten die Franzosen das Münstertal und das Erguel, 1800 das übrige Fürstbistum. 1813 Einzug der Österreicher im Fürstbistum und Sturz der französischen Herrschaft. 1815 an Bern, mit Ausnahme von Birseck und Pfäffingen, die an Basel gelangten. (* Vgl. Ges.-Samml. I, 375.)

¹⁾ Gesetzsammlung I, 313.

²⁾ *ibid.* I, 320.

³⁾ Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster, Courtelary und Neuenstadt.

⁴⁾ Trotz des (nicht aufgehobenen) Artikels 53 des Code Napoléon und der in Artikel 63 und ff. der bernischen Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 vorgesehenen staatlichen Aufsicht wurde eine solche tatsächlich nie ausgeübt, sondern das ganze Zivilstandswesen dem Gutfinden der Geistlichkeit (besonders in den katholischen Gemeinden) überlassen. Vergl. darüber den etwas animos geschriebenen, aber auf sprechenden Tatsachen beruhenden II. Bericht über die Führung der alten und neuen Zivilstandsregister im katholischen Jura von A. Chatelanat vom 21. Juni 1874.

bürgerlichen Verhältnisse geführt. So enthielten die Geburtsregister in der Regel nur das Datum der Taufe, nicht dasjenige der Geburt, die Totenregister meistens das Datum des Begräbnisses, ohne Erwähnung des Todestages u. s. w. Auch fehlen die für die Authentizität der Registerinträge so notwendigen formellen Sicherungen, wie Paginierung der Blätter, Unterschrift des Registerführers, so dass auch in materieller Beziehung der Inhalt der Register gefährdet ist.

Die Ordnung, welche die französische Gesetzgebung in dieser Materie gebracht hatte, musste wieder dem kirchlichen Registerwesen weichen, ein Rückschritt, der nur dann in vollem Masse gewürdigt werden kann, wenn man die genau und sorgfältig geführten Hefte der Maires mit den unzulänglichen, schlecht geschriebenen und unvollständigen Registern ihrer Nachfolger im Zivilstandswesen, den Pfarrern — protestantischen wie katholischen — nebeneinander hält.

Das Konkordat von 1805, bezw. von 1820, über den Abschluss von Ehen von Nichtkantonsangehörigen¹⁾ wurde nach dem Anschlusse des Fürstbistums Basel an Bern für letztern Landesteil ebenfalls verbindlich. Vorher war der Bischof demselben nicht beigetreten.

Ein schwacher Versuch des Staates, die Bürgerlichkeit des Zivilstandswesens zu wahren²⁾, hatte keinen Erfolg, im Gegenteil, man sah sich gezwungen, um die Eingehung gemischter Ehen zu ermöglichen, dafür ein Verfahren anzupfehlen, das auf dem 1816 ausdrücklich aufgehobenen Code Napoléon beruhte³⁾.

Ein weiterer Anlass, die bürgerliche Natur der Zivilstandsregister zu betonen⁴⁾, fand sich anlässlich der Weigerung der katholischen Geistlichkeit, den Zivilstand der in ihren Sprengeln wohnhaften Wiedertäufer zu verurkunden. Es ist anzunehmen, dass in bezug auf die letzteren dem Kreisschreiben in der Folge nachgelebt wurde, wenigstens sind in dieser Hinsicht keine weiteren Klagen aktenkundig. Aber trotz der ganz bestimmten Betonung der Weltlich-

¹⁾ Siehe vorstehend Allg. Teil.

²⁾ Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 23. März 1821 (Ges.-Sammlung, I, 506/7), durch welches die katholische Geistlichkeit verpflichtet wurde, gemischte Ehen zu verkünden.

³⁾ Instruktion an sämtliche Pfarrämter vom 18. März 1854 (Ges.-Sammlung, VIII, 12), III, b, Al. 5, „bei gemischten Ehen von Fremden sind in den katholischen Gemeinden des Jura auch die Eheverkündungen durch die Maires zulässig“.

⁴⁾ Kreisschreiben des Regierungsrates vom 12. November 1855, Ges.-Sammlung, VIII, 269. Darin wird gesagt: „Die Auslassung aller Nichtkatholiken in den Registern würde denselben einen konfessionellen Charakter geben, welchen sie nicht haben, und überdies die notwendige Folge haben, dass nicht einmal aus den Registern des Personenstandes, welche doch zu diesem Zwecke aufgestellt sind, ein sicherer Beweis über Personenstandsverhältnisse und die bürgerlichen Rechte unserer Angehörigen geführt werden könnte.“

„Der Umstand, dass die in die Register einzutragende Person ein Wiedertäufer ist, kann kaum andere Folge haben, als die, dass nicht die Taufe, sondern die Geburt als Gegenstand der Eintragung aufzufassen ist.“

„Solange der katholischen Geistlichkeit im Jura die Führung der Zivilstandsregister überlassen bleibt, kann für sie in bezug auf die Ausübung dieser Funktionen, welche *ausschliesslich* weltlicher Natur sind, keine Ausnahme gemacht werden, welche nur die bedauerlichste Unordnung in allen bürgerlichen Verhältnissen nach sich ziehen müsste.“

keit der von den Pfarrern geführten Zivilstandsregister hatte der Erlass keine weiteren Folgen. Wie der in Anmerkung 4 pag. 34 angeführte Bericht von Chatelanat ausweist, wurden nach wie vor die Zivilstandsregister der katholischen Gemeinden nur in rein kirchlichem Sinne, den Vorschriften des Konzils von Trient oder des *Rituale romanum* des Papstes Paul V. gemäss geführt.

Wie schon angedeutet, lag der Fehler am Mangel der staatlichen Aufsicht. Nicht zum mindesten mag zu der Tatsache, dass der Staat sich um die Zivilstandsführung im Jura so wenig bekümmerte, der Umstand beigetragen haben, dass Artikel 1 der Vereinigungsurkunde dem Bischof ausdrücklich sein Visitationsrecht vorbehalten hatte und dieser darunter auch die Aufsicht über die Führung der Kirchenregister begriff. Das Missverständnis, das darin lag, dass der Staat die Register als bürgerliche, der Klerus aber als kirchliche ansprach, hätte nur durch genaue und präzise Verordnungen über die Führung der bürgerlichen Register durch die Pfarrer gehoben werden können, solche aber fehlten.

Als dann im Kulturkampfe des Jahres 1873 eine Anzahl katholischer Pfarrer staatlicherseits in ihren Funktionen eingestellt worden waren, musste notgedrungen in den dadurch ihrer Zivilstandsregisterführer beraubten Gemeinden eine Neuordnung erfolgen. Dies geschah durch die Verordnung betreffend die Führung der Zivilstandsregister in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 20. März 1873¹⁾. Diese übertrug die Führung der Register — Geburts-, Ehe-, Totenregister, daneben Verkündregister und Register für ausserordentliche Fälle²⁾ — einem rein bürgerlichen, durch den Regierungsrat gewählten Beamten. Die Zivilstandsregister sollten jedes in Doppel geführt werden. Was die Form der Einträge anbelangt, so richtete sich diese ganz nach den Vorschriften des spätern Zivilstandsgesetzes von 1874 mit den Modifikationen, welche durch die Einführung des Verkünd- und des «besonderen» Registers bedingt waren.

Die Funktionen des Zivilstandsbeamten bezogen sich aber einzig nur auf die Beurkundung des Zivilstandes, also Eintrag der Geburten, Todesfälle, Ehen und Vornahme der Verkündungen. Der Abschluss der Ehe jedoch war der Kirche vorbehalten, bezw. den vom Staate anerkannten Geistlichen. Die vom Staate abgesetzten katholischen Geistlichen konnten keine rechtsverbindliche Ehe mehr abschliessen.

Die Oberaufsicht über die Führung der Zivilstandsregister wurde wieder, wie dies schon der Code Napoléon und die Gerichtsorganisation von 1847 getan hatte, ordentlicherweise den Bezirksprokuratoren übertragen. Für die erste Zeit wurde damit ein vom Regierungsrate ernannter Zivilstandskommissär betraut, welcher die Prüfung der Register vorzunehmen und *diese in den Registern zu bescheinigen* hatte. Über seinen Befund hatte er der Justiz- und Polizeidirektion einzuberichten.

¹⁾ Ist in der Ges.-Sammlung nicht zu finden.

²⁾ Einschreibung von Findelkindern, Legitimation vorehelich geborener und vor Unehelichkeitserklärung ehelich geborener (!) Kinder, sowie andere auf den Zivilstand bezügliche Vorgänge, die ihrer Eigentümlichkeit wegen nicht nach dem gewöhnlichen Formular beurkundet werden können.

Für seine Funktionen wurde der Zivilstandsbeamte vom Staate¹⁾ nach einem in der Verordnung aufgestellten Tarife entschädigt.

Diese Verordnung bedeutete einen grossen Fortschritt in der Klarstellung des Wesens der Zivilstandsregisterführung und hatte nur den einen Fehler, dass sie eine Ausnahmemassregel war und nicht auf sämtliche Kirchgemeinden — protestantische sowohl wie katholische — ausgedehnt wurde.

Aber nicht nur die Verschiedenheit der Konfessionen, sondern auch die Parität der Landessprachen bereitete Schwierigkeiten in betreff der Zivilstandsregisterführung im Jura. In den reformierten Teilen der Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt, deren Amtssprache französisch war, gab es auch, der zahlreichen deutschen Bevölkerung wegen, deutsche Pfarrer, welche, gestützt auf die allgemein lautenden Bestimmungen der Verordnungen des Jahres 1816, Register für ihre Kirchgenossen führten, deren Verkündung vornahmen und Ehen abschlossen. Es ergaben sich aus diesen Verhältnissen des öfters nicht zu lösende Kompetenzstreitigkeiten, so dass sich die Regierung veranlasst sah, diese in der Weise zu regeln²⁾, dass ausschliesslich die von den französischen Pfarrern geführten Personenstandsregister und die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Zivilstandsbeamte abgefassten Auszüge die Präsomption der Echtheit und Rechtsförmigkeit haben sollten. Die deutschen Pfarrer wurden « bei ihrer Verantwortlichkeit » verpflichtet, « den französischen Pfarrern, als den Zivilstandsbeamten, innerhalb 24 Stunden Kenntnis zu geben von allen Taufhandlungen, die sie vorgenommen, von allen Ehen, die sie getraut, und von allen Begräbnissen, bei denen sie mitgewirkt haben », und ihnen untersagt, Amtshandlungen vorzunehmen, die in die ausschliessliche Kompetenz der Zivilstandsbeamten fallen. Namentlich wurde ihnen untersagt, Auszüge aus denjenigen Registern zu verabfolgen, welche sie selbst halten, da dies ausschliesslich in die Kompetenz der französischen Pfarrer falle.

So logisch diese Lösung der streitigen Kompetenzfrage vom Standpunkte der bürgerlichen, obwohl durch Pfarrer ausgeübten Registerführung war, so wenig liess sie sich vereinen mit der unter den Augen und mit dem Vorwissen der Obrigkeit seit 1688 bestehenden Zivilstandsregisterführung durch das Pfarramt der französischen Kolonie in der deutschen Hauptstadt Bern, die erst mit Einführung des schweizerischen Zivilstandsgesetzes ihr Ende nahm.

Die nachfolgenden *Muster von Zivilstandsakten* sind in den Zivilstandsregistern jurassischer Gemeinden eingeklebt: St. Braix vom Jahre 9 der fränkischen Republik:

Modèle d'acte de naissance.

Du *quinzième* jour du mois de *Vendémiaire*, l'an *dix*, de la République française à . . . heures.

¹⁾ „Bis auf weiteres aus dem Kredite für Besoldung der katholischen Geistlichkeit.“

²⁾ Verordnung über Regulierung der Zivilstandsregisterführung in den reformierten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, vom 2. November 1857. N. off. Ges.-Sammlung, IX, 197, 198.

Acte de Naissance de *Charles Louis Darcourt*, né à St. Braix, le *quatorze de ce mois à six heures du matin*, fils de *François Darcourt, Tisserand*, domicilié dans cette *Municipalité* et de *Caroline Duval*, unis en mariage (a).

Le sexe de l'enfant a été reconnu être *masculin*.

Premier témoin: *Baptiste Ledoux*, âgé de *vingt-cinq* ans, cultivateur, domicilié à *Vermand*. Second témoin: *Catherine Vermeille*, âgée de *vingt-un* ans, domiciliée à *Marteville* (b).

Sur la réquisition à nous faite par ledit *François Darcourt*, père de l'enfant (c), et ont signé (d) après lecture faite.

Darcourt.

Ledoux.

Catherine Vermeille.

Constaté suivant la Loi, par moi *Louis Richard*, maire de *Marteville*, faisant les fonctions d'officier de l'état civil.

Richard.

(a) Il faut énoncer les noms et prénoms du père et de la mère, la profession du père et son domicile, et s'ils sont mariés. Si l'enfant n'est pas légitime, on énoncera des noms et prénoms de la mère; et ceux du père ne seront désignés que dans le cas où il reconnoît l'enfant dans les formes légales: on ajoutera *non-mariés*, et on indiquera par qui la déclaration est faite. — Si l'enfant a été exposé, on relatera le procès verbal de l'officier de police, suivant l'art. X du titre 3 de la Loi du 20 septembre 1792.

(b) Il faut énoncer les noms, prénoms, âges et domicile des témoins qui doivent être majeurs.

(c) La déclaration doit être faite par le père, ou à son défaut, par le chirurgien ou la sage-femme, ou par la personne qui commande dans la maison, si la femme est accouchée hors de son domicile; le tout suivant les art. 2, 3 et 4 de la même Loi.

(d) Si aucun des témoins ou déclarants ne sait signer, il en sera fait mention.

Im Registre des mariages de la Municipalité de Montfavergier de l'an neuf de la République française:

Modèle d'acte de mariage.

Du *dix-huitième* jour du mois de *Vendémiaire*, l'an *dix*, de la République française.

Acte de mariage de *Joseph Fleury*, âgé de *vingt-six* ans, né à *Fréville*, Arrondissement de *Miremont*, Département de la *Seine*, le *premier du mois d'octobre mil sept cent soixante-quinze*, profession de *Cultivateur*, demeurant à *Beauvois*, Arrondissement de *Belfort*, Département du *Haut-Rhin*, fils majeur (a) de *Bernard Fleury*, demeurant audit *Beauvois*, et de *Suzanne Melcourt* son Epouse, l'un et l'autre vivants (b).

Et de *Sophie Bertin*, âgée de *dix-huit* ans, née à *Marteville*, Département du *Haut-Rhin*, le *vingt-huit du mois de Septembre mil sept cent quatre-vingt-trois*, demeurant audit *Marteville*, fille mineure (a) de *Vincent Bertin*, Cultivateur, domicilié au même lieu, et de *Christine Prévost*; le père vivant et la mère décédée (b).

Les actes préliminaires sont extraits des registres des publications de mariages faites à *Beauvois* et *Marteville*, les *trente* du mois de *Fructidor*, an *neuf* et *dix*, du mois de *Vendémiaire* an *dix*, et affichées aux termes de la Loi; du consentement du père de l'Epouse, donné le *deux Vendémiaire présent mois*, et des actes de naissances des Epoux, sous les dates des *deux Octobre mille sept cent soixante-quinze* et *vingt-neuf Septembre mille sept cent quatre-*

vingt-trois; le tout en forme (c): de tous les actes il a été donné lecture par moi officier public, aux termes de la Loi.

Lesdits Epoux présents ont déclaré prendre en mariage,

L'un *Sophie Bertin*,

Et l'autre *Joseph Fleury*.

En présence de *Martin Melcourt*, âgé de quarante ans, profession de *Horloger*, demeurant à *Fontaine*, Département de *l'Aisne*, qui a déclaré être *Oncle maternel* de l'Epoux (d).

De *Pierre Carré*, âgé de trente ans, profession de *Charron*, demeurant à *Doubleau*, Département du *Haut-Rhin*, *Cousin germain* de l'Epoux.

D'*August Launois*, âgé de vingt-trois ans, profession de *Marchand mercier*, demeurant à *Dancourt*, Département du *Doubs*, *Beaufrère* de l'Epouse.

Et d'*Alexandre Bertin*, âgé de vingt-deux ans, profession de *Cultivateur*, demeurant à *Marteville*, frère de l'Epouse.

Après quoi moi *Louis Richard*, Maire de *Marteville*, faisant les fonctions d'officier public de l'état civil, ai prononcé qu'au nom de la Loi, lesdits époux sont unis en mariage, et ont les dits époux, leurs pères et mères, et les témoins signé avec moi, à l'exception de *Pierre Carré*, qui a déclaré ne le savoir (e).

Joseph Fleury, Sophie Bertin, Martin Melcourt, Alexandre Bertin, Bernard Fleury, Fleury née Melcourt, Vincent Bertin, Auguste Launois, Louis Richard.

(a) Il faut énoncer si les époux sont majeurs ou mineurs. L'âge requis pour le mariage est quinze ans révolus pour les hommes, et treize ans pour les femmes.

(b) Il faut énoncer si le père et la mère sont vivants, ou si l'un des deux ou tous les deux sont décédés.

(c) Les publications doivent être faites pour les majeurs, dans leur domicile actuel? pour les mineurs au domicile de leurs père et mère, et s'ils sont morts ou interdits, au lieu où s'est tenue l'assemblée de parents pour autoriser le mariage: on doit relater la date de tous les actes énoncés. — Si les époux sont mineurs, ou seulement l'un d'eux, il faut le consentement du père, s'il est vivant: de la mère s'il est mort ou interdit; d'une assemblée de famille tenue selon la Loi, s'il n'y a ni père ni mère. — Les actes de consentement doivent être énoncés; ils peuvent être

donnés par le père ou la mère présent ou par acte authentique. — S'il y a eu opposition, il faut mentionner la mainlevée, et l'acte ou jugement qui l'a donnée.

(d) Il faut énoncer si les témoins sont parents et à quel degré.

(e) Il sera fait mention si les époux et témoins ont signé, ou s'ils ne le savent pas. — Si les pères et mères sont présents et savent signer, il le feront; s'il ne le savent pas, il en sera fait mention.

Im Registre des décès de la Municipalité de Montfauvergier de l'an neuf de la République française.

Modèle d'acte de décès.

Du septième jour du mois de *Vendémiaire*, an dix, de la République.

Acte de décès d'*Eléonor Marsi*, décédée le six de ce mois, à huit heures du soir, profession de *Couturière*, âgée de soixante-neuf ans, née à *Brancourt*, Département du *Cantal*, demeurant à *Marteville*, mariée à *Antoine Legris*, survivant, fille de *Jerôme Marsi* et d'*Adelaide Crétu* (a).

Sur la déclaration à moi faite par *Adrien Réveley*, âgé de vingt-huit ans, profession de *Tourneur*, domicilié dans cette *Municipalité*, lequel a dit être *gendre de la défunte*, et par *André Brissy*, âgé de vingt-sept ans, profession de *Meunier*, aussi domicilié dans cette *Municipalité*, lequel a dit être voisin de la défunte (b); et ont signé (c).

Réveley.

Brissy.

Constaté par moi *Louis Richard*, Maire de *Marteville*, faisant les fonctions d'officier de l'état civil, sous-signé.

Richard.

(a) Il faut énoncer si la personne décédée est mariée, veuve ou célibataire, et, si elle est mariée, les noms et prénoms du survivant, et, s'il est possible de les savoir, les noms de ses Père et Mère.

(b) On énoncera les noms, prénoms, âges, professions et domiciles des témoins, et s'ils sont parents, voisins ou amis.

(c) Si les déclarants ne savent signer, il en sera fait mention.

Si le décès a été constaté à la suite d'un accident, par un officier de la police, il en sera fait mention, et le procès-verbal sera relaté.

Die Häufigkeit der Eheschliessungen in der Schweiz nach ihrem zeitlichen Verlaufe.

La fréquence des mariages en Suisse de 1871 à 1906.

Die Eheschliessungen und ihr Verhältnis zur Bevölkerung. — *Les mariages et leur proportion à la population.*

Jahrfünf Période quinquennale	Eheschliessungen — Mariages		Eheschliessungen auf je — Mariages pour	
	Absolut Nombres absolus Durchschnitt — Moyenne	Zu- oder Abnahme gegenüber der Vorperiode Accroissement ou diminution de la période précédente	1000 Personen der Bevölkerung 1000 habitants	1000 heiratsfähige Männer 1000 hommes mariables
1906	27,298	+ 1796	7.8	56
1901—1905	25,502	+ 542	7.5	54
1896—1900	24,960	+ 2980	7.7	55
1891—1895	21,980	+ 1388	7.2	52
1886—1890	20,592	+ 884	7.1	52
1881—1885	19,708	— 1032	6.9	50
1876—1880	20,740	— 992	7.4	52
1871—1875	21,732	+ 3347	8.0	54